

# Umweltbericht zur 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 16. Mai 2025)

## A Allgemeiner Teil

### 1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 33. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30 ff.),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I SNr. 323) und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

#### Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung der 33. Änderung ist absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert für die Region Westmittelfranken bei ca. 2,0 % liegen

wird. Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16. April 2025) und der 32. Änderung (Beschluss durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken ausstehend) substantiell ergänzt, um den Maßgaben gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert zu entsprechen. Im Rahmen der vorliegenden 33. Änderung des Regionalplans ist es insb. beabsichtigt, „Altgebiete“, d.h. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die vor der 31. Änderung in den Regionalplan aufgenommen wurden, dahingehend zu überprüfen, ob sie den neu definierten Planmaßstäben gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ weiterhin entsprechen oder ob eine planrelevante veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, welche

- a) Streichungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten,
- b) Neuzuschnitte von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten und / oder
- c) Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten rechtfertigt bzw. erforderlich macht.

Hintergrund dieser Revision von Altgebieten ist nicht zuletzt die rechtliche Vorgabe gem. § 7 Abs. 8 Raumordnungsgesetz (ROG), wonach Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Nur vereinzelt (geplantes Vorranggebiet WK 117 und geplantes Vorbehaltsgebiet WK 132) soll das regionale Planungskonzept Windkraft durch Neuaufnahmen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ergänzt werden.

In Summe sind im Rahmen der 33. Änderung folglich folgende Änderungen im Kapitel RP8 6.2.2 Windenergie vorgesehen (vgl. auch Änderungsbegründung):

- a) Änderung im Ziel RP8 6.2.2.6: Streichung der Ausnahmeregelung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, welche vor dem 16.04.2025 (in Kraft treten der 31. Änderung) ausgewiesen wurden („Altgebiete“)
- b) Änderungen im Ziel RP8 6.2.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.2.2 bzw. in der Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windkraft) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“:

Gebietsneuausweisungen:

- Vorranggebiet (VR) WK 117 (Lkr. NEA: Mkt. Ippesheim)
- Vorbehaltsgebiet (VB) WK 132 (Lkr. NEA: Mkt. Oberzenn; Lkr. AN: Gde. Oberdachstetten, Mkt. Flachslanden)

Neuzuschnitte von Neugebieten (im Zuge der 31. Änderung bereits behandelt):

- VR WK 119 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch, Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VR WK 120 (Lkr. NEA: Mkt. Ipsheim, Gde. Dietersheim)

- VR WK 214 (Lkr. AN: St. Windsbach, Gde. Neuendettelsau)
- VR WK 223 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten)
- VR WK 225 (Lkr. AN: St. Wassertrüdingen; Lkr. WUG: St. Gunzenhausen, Mkt. Gnotzheim)

#### Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten:

- VR WK 127 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch) -> ehem. VR WK 2
- VR WK 128 (Lkr. NEA: Gde. Gutenstetten) -> ehem. VR WK 3
- VB WK 129 (Lkr. NEA: Mkt. Dachsbach) -> ehem. VB WK 46
- VR WK 131 (Lkr. NEA: Mkt. Markt Erlbach, Gde. Trautskirchen) -> ehem. VR WK70/VB WK70a
- VR WK 208 (Lkr. AN: St. Herrieden, St. Leutershausen) -> ehem. VR WK 63
- VR WK 210 (Lkr. AN: Mkt. Lichtenau; St. Ansbach) -> ehem. VR WK 25
- VR WK 226 (Lkr. AN: Mkt. Flachslanden) -> ehem. VR WK 56
- VR WK 227 (Lkr. AN: Gr.Krst. Rothenburg o.d.Tauber) -> ehem. VR WK 29
- VR WK 228 (Lkr. AN: St. Schillingsfürst) -> ehem. VR WK 66
- VB WK 229 (Lkr. AN: Gde. Wettringen) -> ehem. VB WK 57
- VR WK 230 (Lkr. AN: Gde. Aurach, St. Leutershausen) -> ehem. VR WK 27
- VR WK 231 (Lkr. AN: St. Wolframs-Eschenbach, St. Merkendorf, Mkt. Lichtenau) -> ehem. VR WK 7
- VR WK 232 (Lkr. AN: Mkt. Bechhofen) -> ehem. VB WK 40
- VR WK 233 (Lkr. AN: Gr.Krst. Dinkelsbühl) -> ehem. VB WK 51
- VR WK 234 (Lkr. AN: Gde. Burk) -> ehem. VB WK 64
- VR WK 235 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten, Gde. Wittelshofen) -> ehem. VR WK 54
- VR WK 236 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn) -> ehem. VR WK 8
- VR WK 314 (Lkr. WUG: St. Treuchtlingen) -> ehem. VR WK 37

#### Streichungen von Altgebieten:

- VR WK 9 (Lkr. AN: St. Heilsbronn)
- VR WK 10 (Lkr. AN: Gde. Neuendettelsau)
- VB WK 16 (Lkr. NEA: Gde. Hagenbüchach)
- VB WK 18 (Lkr. AN: St. Windsbach)
- VB WK 31 (Lkr. WUG: Gde. Pfofeld)
- VR WK 41 (Lkr. NEA: Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VB WK 65 (Lkr. NEA: St. Bad Windsheim, Mkt. Ipsheim)
- VB WK 68 (Lkr. WUG: St. Treuchtlingen)

Bei den nachfolgenden „Altgebieten“ wurde hingegen bei der Revision festgestellt, dass gegenüber der Letztweisung keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, dass also weder ein Neuzuschnitt (Gebietsumgriff) noch eine Änderung der Wertigkeit (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) fachlich notwendig oder möglich ist. Zwar werden die Begründungstexte zu den Gebieten mit relevanten Hinweisen ergänzt, welche – im Inhalt analog der Neuplanungen – aus der fachlichen Revision abgeleitet wurden, an den rechtsverbindlichen Festlegungen (Gebietsabgrenzung, Gebietswertigkeit) erfolgen jedoch keine Änderungen, es werden keine weitergehenden Beachtungspflichten ausgelöst. Diese Gebiete sind demnach nicht Teil der 33. Änderung des RP8 (vgl. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG). Folgende „Altgebiete“ sind hiervon betroffen:

- VR WK 1 (Lkr. NEA: Gemeinde Ergersheim)
- VR WK 5 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 6 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 14 (Lkr. WUG: Gemeinde Langenaltheim),
- VB WK 26 (Lkr. AN: Stadt Herrieden; Stadt Ansbach)
- VB WK 30 (Lkr. AN: Gemeinde Weiltingen, Gemeinde Wilburgstetten)

- VB WK 33 (Lkr. AN: Gemeinde Steinsfeld)
- VB WK 35 (Lkr. WUG: Markt Heidenheim)
- VB WK 38 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- VB WK 39 (Lkr. WUG, Gemeinde Burgsalach)
- VR WK 42 (Lkr. NEA: Gemeinde Hagenbüchach)
- VR WK 42a (Lkr. NEA: Markt Emskrichen)
- VR WK 67 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 67a (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VR WK 69 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn)
- VR WK 71 (Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 72 (Lkr. NEA: Gemeinde Hemmersheim)
- VB WK 73 (Lkr. NEA: Gemeinde Simmershofen)

Insg. entsprach die frühere Gebietskulisse (inkl. 30. Änderung), bestehend aus ca. 1.305 ha Vorranggebieten (ca. 0,30 % der Regionsfläche), ca. 920 ha Vorbehaltsgebieten (ca. 0,21 % der Regionsfläche) und ca. 290 ha (ca. 0,06 %) an Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, nicht den erforderlichen Flächenbeitragswerten gem. LEP bzw. WindBG. Deshalb sollen im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung, welche zusammengekommen als Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie zu sehen sind, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit folgendem Umfang ausgewiesen werden:

**Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen**

Vorranggebiete							
verbindlicher Stand vor 31. Änderung RP 8		verbindlicher Stand (mit 31. Änderung RP 8)		Entwurf 32. Änd. (inkl. verbindlicher Stand)		Entwurf 33. Änd. (inkl. verbindlicher Stand und 32. Änd.)	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
35	1.305 ha	80	8.010 ha	88	8.780 ha	88	8.750 ha

Vorranggebiete							
verbindlicher Stand vor 31. Änderung RP 8		verbindlicher Stand (mit 31. Änderung RP 8)		Entwurf 32. Änd. (inkl. verbindlicher Stand)		Entwurf 33. Änd. (inkl. verbindlicher Stand und 32. Änd.)	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	920 ha	24	1.010 ha	21	735 ha	13	535 ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2025

Mit Blick auf die bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen bzw. diejenigen geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der 32. Änderung bereits in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren auslagen, wird auf die Umweltberichte zur 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30., 31. und 32. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung (33. Änderung) enthaltenen Neufestlegungen beziehen.

## 2. Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Umweltziele, die im Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>relevante Ziele des Umweltschutzes</b>
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Lebensgrundlagen</li> <li>- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum</li> <li>- Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, visuelle Belastung)</li> </ul>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster</li> <li>- Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>- Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen</li> <li>- Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen</li> <li>- Erhalt des Landschaftsbildes</li> <li>- Vermeidung von Zersiedelung</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Verringerung von Bodenversiegelung</li> <li>- Vermeidung von Schadstoffeinträgen</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verringerung der Flächeninanspruchnahme</li> <li>- Steigerung der Flächeneffizienz</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Qualität des Grundwassers</li> <li>- Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer</li> <li>- vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)</li> </ul>
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Luftverunreinigungen</li> <li>- Schutz klimawirksamer Elemente des Naturhaushalts (z.B. CO<sub>2</sub>-speichernde Böden oder Wälder)</li> </ul>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder</li> <li>- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern</li> </ul>

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2025

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BlmSchV), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auch das BauGB definiert spezifische Anforderungen, u.a. im § 249 Abs. 10 zur optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen. Andere Anhaltspunkte z.B. für die „umzingelnde Wirkung“ von Windkraftanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN. 20).

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Wesentliche windkraftbezogene Festlegungen finden sich zudem in § 26 Abs. 3 (weitgehende Öffnung der Landschaftsschutzgebiete) sowie in den §§ 45b und c i.V.m. der Anlage 1 des BNatSchG, im Rahmen derer Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1) sowie ggf. geeignete Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2) definiert werden.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung zudem relevant sind die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gem. § 6 WindBG, welcher die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausschöpft und festlegt, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durchzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Um vor diesem Hintergrund bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% bzw. 50% der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25%) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt im Zweiten Teil Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes und definiert insb. für die Region Westmittelfranken einschlägigen, besonders schützenswerte Waldkategorien wie sog. „Schutzwälder“ (Art. 10) sowie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a). Die Waldfunktionspläne, welche in der Region Westmittelfranken aus dem Jahr 2014 vorliegen, können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auch verschiedene andere Fachgesetze wie das BayWaldG gehen auf die Funktionen des (Wald-)Bodens ein, dessen Produktionskraft nicht vernichtet oder wesentlich geschwächt werden darf. Gerade die Klimafunktionen von Böden (insb. auch als CO<sub>2</sub>-Speicher) treten in der fachlichen und rechtlichen Betrachtung zunehmend in den Vordergrund (u.a. Grundsatz LEP 1.3.1).

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Grundwasserrichtlinie der EU) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt – beispielsweise unter bestimmten Auflagen – zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung.

Mit Blick auf die zivile und militärische Luftfahrt gilt es insb. die maßgeblichen Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), z.B. hinsichtlich von Anlagenschutzbereichen (insb. § 18a LuftVG), Bau- und Schutzbereichen (§§ 12 bis 17 LuftVG) oder Platzrunden (NfL I-92/13) zu beachten.

Nicht zuletzt gelten in Bezugnahme auf nötige Vorsorgeabstände zu (linearen) Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen die einschlägigen Regelungen aus dem FStrG (insb. § 9 Abs. 2), dem BayStrWG (insb. Art. 24 Abs. 1) oder dem BayESG (insb. Art 3 Abs. 1). Die planungsrechtlichen Grundlagen für Baumaßnahmen stellen zudem insb. das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist bei der Schutzgüterabwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, da gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-

Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden<sup>1</sup>.

### 3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

#### 3.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken liegt gem. Anhang 2 zum LEP vollumfänglich in der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“, für den gem. LEP 2.2.3 (Z) ein „besonderer Handlungsbedarf“ gesehen wird. Der größte Siedlungskörper ist die Kreisfreie Stadt Ansbach mit ca. 42.000 Einwohnern. Weitere Bevölkerungsschwerpunkte stellen die über den Raum etwa gleichverteilten Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch (Lkr. NEA, ca. 13.500 Einwohner), Bad Windsheim (Lkr. NEA, ca. 12.700 Einwohner), Uffenheim (Lkr. NEA, ca. 6.800 Einwohner), Rothenburg o.d.Tauber (Lkr. AN, ca. 11.400 Einwohner), Feuchtwangen (Lkr. AN, ca. 12.700 Einwohner), Dinkelsbühl (Lkr. AN, ca. 12.300 Einwohner), Heilsbronn-Neuendettelsau-Windsbach (Lkr. AN, gemeinsames Mittelzentrum, ca. 24.300 Einwohner), Gunzenhausen (Lkr. WUG, ca. 17.300 Einwohner), Weißenburg i.Bay. (Lkr. WUG, ca. 18.900 Einwohner) und Treuchtlingen (Lkr. WUG, ca. 13.200 Einwohner) dar. Darüber hinaus ist die Region überwiegend durch klein- bis mittelgroße Gemeinden (< 5.000 Einwohner) geprägt. Eine Vielzahl an kleineren Ortschaften ist breit über die Region gestreut, wobei eine gewisse Häufung gerade in den charakteristischen Talräumen zu finden ist, welche sich in das prägende Schichtstufenland Westmittelfrankens eingeschnitten haben. Generell ist die Bevölkerungsdichte Westmittelfrankens mit ca. 100 Einwohnern je km<sup>2</sup> selbst im bayernweiten Vergleich gering, wobei sie tendenziell von West nach Ost zunimmt. Die aktuelle Bevölkerungsprognose zeigt für die nahe bis mittlere Zukunft einen leicht positiven Trend<sup>2</sup>. Die Region Westmittelfranken besitzt mit einer Größe von ca. 4.310 km<sup>2</sup> einen Flächenanteil von ca. 6,1% an der Gesamtfläche Bayerns. Etwa 10,9% der Regionsfläche werden als Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 54,3% als Landwirtschaftsfläche und ca. 29,3 % als Waldfläche genutzt. Damit liegen die Flächenanteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche (12,3 %) und der Waldfläche (35,3 %) signifikant unterhalb der bayernweiten Anteile, während der Anteil der Landwirtschaftsflächen (46,1 %) deutlich oberhalb des bayerischen Schnitts befindlich ist. Pro Einwohner hat die Region Westmittelfranken im Jahr 2022 mit ca. 1.087 m<sup>2</sup> die bayernweit höchste Siedlungs- und Verkehrsfläche. Weiter ist auffällig, dass der Flächenverbrauch in Westmittelfranken mit 1,1 ha/Tag bzw. 9,5 m<sup>2</sup>/Einwohner im Jahr 2022 z.T. deutlich über den Werten anderer Planungsregionen lag. Die Zahlen lassen sich allerdings zu einem erheblichen Teil damit erklären, dass der in der Statistik berücksichtigte Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2022 über 30% des Gesamtflächenverbrauchs in der Planungsregion ausmachte und damit über dem bayerischen Durchschnitt liegt<sup>3</sup>.

Infrastrukturell ist Westmittelfranken insb. durch die Bundesautobahnen A 6 und A7, durch die Bundesstraßen B 2, B 8, B 13, B 14, B 25, B 466 und B 470 sowie durch die Bahntrassen Treuchtlingen – Würzburg, Nürnberg – Stuttgart, Nürnberg – Augsburg und Nürnberg – Würzburg überregional angebunden. Diese zentralen Verkehrsachsen verbinden nicht nur die meisten größeren Siedlungskörper Westmittelfrankens untereinander, sie stellen auch als Entwicklungsachsen eine wichtige räumliche

<sup>1</sup> Quelle: Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

<sup>2</sup> Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechen-nutzung-flaechenverbrauch/> [Zugriff: 18.01.2024]

Standortvoraussetzung für die regionale Wirtschaft dar. Aufgrund der relativ geringen Siedlungsdichte und dem Grad der Konzentration relevanter gewerblicher Tätigkeiten entlang der genannten Verkehrsachsen gelten weite Teile Westmittelfrankens – insb. die Jura-Hochflächen, die Hochflächen der Frankenhöhe sowie des Steigerwalds – als sog. „unverlärmte Räume“ i.S. großflächiger störungsarmer Gebiete (> 30 km<sup>2</sup>)<sup>4</sup>.

Großflächig betrachtet besitzen diese Bereiche, welche gleichzeitig die Kernbereiche der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal in der Region darstellen, eine hohe Erholungswirksamkeit<sup>5</sup>. Der Aspekt der regional und überregional bedeutsamen Erholung steht bei den im Regionalplan (vgl. RP8 7.1.2.7 (G)) ausgewiesenen Erholungsschwerpunkten Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim im Vordergrund. Weiter sieht der Regionalplan regionale Schwerpunkte der naturnahen Erholung im Umfeld des Hesselbergs, des Hahnenkamms, der Heide, des Dentleiner Forstes, des Staatsforsts Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, des Haundorfer Walds mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald, des Klosterwalds bei Heilsbronn, des Aischtals (vgl. RP8 7.1.2.7 (Z)) sowie darüber hinausgehend im Bereich der Regionalen Grünzüge RG 1 „Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal“, RG 2 „Aurachtal (zur Regnitz)“, „RG 3 „Zenntal“, RG 4 „Bibertal mit Haselbachtal“, RG 6 „Aurachtal (zur Rednitz)“, RG 7 „Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)“ und RG 8 „Wälder um Ansbach“.

Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt haben im Verlauf der Jahrhunderte prägende Kulturlandschaften geformt. Die Region Westmittelfranken besitzt gem. LfU Anteile an den Kulturlandschaften 5 „Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, 9 „Steigerwald mit Vorland“, 17 „Aischgrund“, 18 „Rothenburger Land“, 19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“, 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, 36 „Altmühlalb“ und 37 „Ries“. Als bedeutsame Kulturlandschaften gelten dabei die Bereiche 9-E „Mittel- und Niederwälder mit Osing“, 17-A „Aischgrund“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 18-A „Taubertal mit Rothenburg o.d.Tauber“ und 20-A „Hesselberg und Umland“ im Landkreis Ansbach sowie 36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“, 36-B „Albtrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“, 36-C „Pappenheimer Grafendörfer“ sowie 37-A „Ries“ im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen<sup>6</sup>.

In der Region Westmittelfranken liegen mit Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Schloss Schillingsfürst, Dinkelsbühl, Ellingen und dem Hesselberg insg. sechs besonders landschaftsprägende (Boden-)Denkmäler gem. Art 6 Abs. 5 BayDSchG. Darüber hinaus finden sich über die Region verteilt zahlreiche landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensemble wie der Bullenheimer Berg, das Schloss Frankenberg, das Schloss Schwarzenberg, die Burg Hoheneck, die Burg Colmberg, die Burg Virnsberg, die Feste Wülzburg, die Burg Spielberg, die Burg Pappenheim, der Gelber Berg, sowie die sog. „12 Apostel“. Mit Blick auf Bodendenkmäler ist insb. das UNESCO-Weltkulturerbe Limes von Bedeutung, welches sich quer durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und den südlichen Landkreis Ansbach zieht und – neben dem Verlauf der Grenzlinie selbst – zahlreiche Bodendenkmäler römischen Ursprungs miteinbezieht.

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

<sup>4</sup> Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

<sup>5</sup> Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

<sup>6</sup> Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm> [Zugriff: 18.01.2024]

Die Region Westmittelfranken hat derzeit einen Anteil an 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.380 ha<sup>7</sup> (Stand: Dezember 2022). Die Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegt bei ca. 153.100 ha, wobei wesentliche Anteile innerhalb der drei Naturparke verortet sind<sup>8</sup>. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 41 FFH-Gebiete mit einem Umfang ca. 22.600 ha und neun SPA-Gebiete mit einem Umfang von ca. 22.660 ha ausgewiesen (Stand 18.01.2024). Gemeinsam umfassen die Natura 2000-Gebiete eine Fläche von ca. 33.470 ha (Überschneidungen bestehen)<sup>9</sup>. Ca. 125.470 ha wurden gem. Fachbeitrag des LfU als sog. „Dichtezentrum“ der nach BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuft Vogelarten bewertet (ca. 51.920 ha sog. „Kategorie 1-Dichtezentrum“, ca. 111.380 ha als sog. „Kategorie 2-Dichtezentrum“ – Überschneidungen bestehen).

Mit Blick auf die Bodentypen gliedert sich die Region Westmittelfranken – ähnlich dem bayerischen Gesamttraum nördlich der Donau – kleinteilig in Braunerden, Parabraunerden, Podsolen, Pseudogleyen und Rendzinen<sup>10</sup>. Die landwirtschaftlich hochwertigsten Böden und günstigsten Ertragsbedingungen finden sich dabei (1) im Bereich der Gauflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene, (2) im Bereich der Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens, (3) in den überwiegenden Teilgebieten des Vorlandes der Südlichen Frankenalb sowie (4) in den Teilgebieten der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung (vgl. RP8 5.4.2.1 (G)). Klimarelevante Hochmoore, Niedermoore oder anmoorige Böden finden sich in Westmittelfranken nur kleinflächig und verstreut, mit Schwerpunkten im Bereich der Altmühl, der Wieseth sowie im nördlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Region Westmittelfranken gibt es bedeutende Vorkommen an Gips (umfasst auch Anhydrit), Ton/Lehm, Sand/Quarzsand sowie Festgestein (insb. Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk), welche im Regionalplan über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Charakteristisch – mit Blick auf die Wertigkeit und den Gebietsumfang – sind dabei die Gipslagerstätten insb. im Bereich der Bad Windsheimer Bucht, des nordwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie des westlichen Landkreises Ansbach (ca. 4.800 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie die Vorkommen an Juramarmor und Plattenkalken im südlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ca. 2.500 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten).

Durch die Region Westmittelfranken verläuft die Europäische Wasserscheide. Damit ist Westmittelfranken Quellregion zahlreicher auch überregional bedeutsamer Flüsse wie insb. der Aisch, der Zenn, der Bibert, der Tauber, der Altmühl, der Fränkischen und Schwäbischen Rezat oder der Wörnitz, deren Flussläufe sich charakteristisch in die mittelfränkische Schichtstufenlandschaft eingeschnitten haben. Entlang der Gewässer sind in Westmittelfranken ca. 14.300 ha Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und weitere ca. 3.100 ha geplant<sup>11</sup>. Die beiden Stauseen Altmühlsee und Brombachsee (mit Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee) sind die größten Oberflächengewässer Westmittelfrankens. Sie gehören zum Überleitungssystem, welches die Niedrigwasseraufhöhung für Regnitz und Main, sowie die Verringerung der Hochwassergefahr im mittleren Altmühltal sichert. Daneben nehmen sie bedeutende Funktionen hinsichtlich Erholung und Naturschutz ein. Die Region Westmittelfranken ist gerade in den nördlichen Teilbereichen eine Trockenregion, deren Wasserbedarf teilweise über Fernwasser gedeckt wird. Bedeutende Grundwasserkörper in der Region selbst finden sich im Bereich Uehlfeld sowie insb. im südöstlichen und südlichen Landkreis Ansbach. Insg. sind in der Region ca. 18.550 ha

<sup>7</sup> Quelle: [https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg\\_mittelfranken.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf) [Zugriff: 18.01.2024].

<sup>8</sup> Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

<sup>9</sup> Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 18.01.2024].

<sup>10</sup> Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de> [Zugriff: 18.01.2024].

<sup>11</sup> Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

an Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen (ca. 50 ha Zone I, ca. 2.550 ha Zone II, ca. 15.950 ha Zone III, IIIA, IIIB). Weitere ca. 2.950 ha sind in konkreter Planung. Zudem finden sich im Raum Bad Windsheim und Treuchtlingen ca. 200 ha an Heilquellenschutzgebieten.

### 3.2 Beschreibung der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

#### Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

#### Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

#### Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppeten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel gegliedert worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauflassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

#### Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

### Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

### Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind

Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

#### Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

#### Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulttafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotop.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

## 4, Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen. Aufgrund der dem Regionalplan zugrunde gelegten Systematik können diese potentiellen Wirkungen jedoch auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Der Auswahlprozess der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie deren Zuschnitt folgt der Prämisse, im Verhältnis mit alternativen Planoptionen gerade im Sinne der betroffenen Umweltbelange in einem möglichst hohen Maße verträgliche Lösungen zu verfolgen (vgl. RP8 6.2.2.1 (Z) und 6.2.2.2 (G)). Die Notwendigkeit der Beachtung (hinsichtlich der Siedlungsabstände) bzw. Berücksichtigung des Kriterienkatalogs, welcher der Planung zugrunde gelegt wurde, bei nachgelagerten Verfahren, verstetigt die Maßstäbe dieses Auswahlprozesses (vgl. RP8 6.2.2.6 (G) und (Z)) ebenso wie die Formulierung von Maßgaben im spezifischen Begründungstext zu den dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die Festlegung einer begrenzten Ausschlussgebietskulisse folgt dem Leitgedanken, die hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Erholungseignung sowie der Flora und Fauna aus regionaler Perspektive hochwertigsten Bereiche von einer Windkraftnutzung abschließend auszusparen und damit vorhersehbare Konfliktsituationen zu vermeiden, ohne jedoch in Frage zu stellen, der Windkraft generell in Region substanziell Raum zu verschaffen (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z)). Die Konzentrationspflicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zielt darauf ab auf überörtlicher Ebene zu gewährleisten, dass die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke der Schutzgebiete weiterhin regelmäßig gewahrt bleiben und somit die Schutzgebiete regelmäßig nicht funktionslos werden (vgl. RP8 6.2.2.7 (Z)). Nicht zuletzt soll mit Blick auf die übergeordnete Bedeutung des Waldes hinsichtlich des Naturhaushaltes wie auch der Klimawirksamkeit und des Bodenschutzes drauf hingewirkt werden, in der Anlagenprojektierung möglichst schonende Umsetzungsvarianten zu forcieren (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)).

Für die einzelnen, im Rahmen der 33. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Dies gilt für diejenigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Bei den beabsichtigten Gebietsstreichungen wird hingegen aufgrund der entfallenden regionalplanerischen Regelungswirkung in diesen Bereichen („weiße Gebiete“) auf die Erstellung von Steckbriefen (Datenblättern zum Umweltbericht) verzichtet. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

### 4.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumgriff und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort

sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen. Hier gilt insb. zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u.a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z.T. – insb. in Abhängigkeit von der Größe eines Gebietes – deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt, indem wo möglich versucht wurde, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche, durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst, zu reduzieren.

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und partiellem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Auch das bewusste Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten, welche regelmäßig eine überragende regionale und überregionale Bedeutung für die Erholungsvorsorge besitzen, und deren Definition als Ausschlussgebiete für Windkraft (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z) bzw. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“), kommt der Sicherung der Erholungsfunktion zugute.

#### **4.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft**

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Konfliktkriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. Beispielhaft hierfür ist die planerische Darstellung von Ausschlussgebieten für Bereiche mit sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart bzw. entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung. Auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei Planerstellung insb. im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potentialgebiete in einem mehrfach gestuften Verfahren hatte zum Ziel, für die Windenergie konfliktarme Bereiche zu ermitteln. So wurden Natura 2000-Gebiete nicht überplant, ebenso wurden die Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten – und davon insb. die sog. „Kategorie 1-Dichtezentren“ – weitgehend von einer Überlagerung mit Windkraftgebieten ausgespart.

In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Hinsichtlich der Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) sind durch die angelegten Planmaßstäbe regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele und Grundsätze zu erwarten. In spezifischen Einzelfällen, insb. dort, wo sich Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mit den Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitatsignung – Maßgaben für die konkrete Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle Betroffenheiten zu reduzieren. In der Region Westmittelfranken sind dabei, abhängig von der Vogelart, die u.g. Schutzmaßnahmen von Relevanz. In welchen der in den

Regionalplan aufzunehmenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ggf. spezifische Schutzmaßnahmen bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich sind, ist den Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ zu entnehmen.

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.	Wiesenweihe, Uhu, Rohrweihe
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch, Rotmilan
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.	Weißstorch, Rotmilan
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage	Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Rotmilan

	durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.	Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan

### 4.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren, wobei auf dem Festland regelmäßig Flachgründungen als Fundamente für Anlagen verwendet werden, sog. Pfahlgründungen eher selten vorkommen. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Grundsätzlich ist es insb. in denjenigen Bereichen, welche über sensible Bodenstrukturen verfügen (insb. generell Wald), von Bedeutung, wo möglich auf bestehende Erschließungsstrukturen zurückzugreifen und bei der Standortwahl von Windkraftanlagen die Sensibilität von Böden zu berücksichtigen (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

### 4.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren

wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine – hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag – flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

#### 4.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden, neben Gewässern selbst, die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Plankonzeption der Fortschreibung des Kapitels 6.2.2 Windenergie als Ausschlusskriterien gewertet. Die Überlagerung mit den Zonen III der Wasserschutzgebiete (ungegliedert oder IIIA, IIIB) wurde auf ein notwendiges und sinnvolles Maß reduziert und erfolgte nur dort, wo a) ansonsten besonders geeignete Windkraftgebiete bestehen und gleichzeitig b) in Bereichen, in denen durch eine strukturierte Einzelfallbetrachtung durch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen festgestellt wurde, dass die (hydro-geologischen) Bedingungen vor Ort – regelmäßig unter Auflagen – eine Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz gewährleisten. Diese Bewertung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des konkreten Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren. Berücksichtigt wurden in solchen Fällen insb. Faktoren wie die Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, die Fließzeiten zur Grundwasserfassung, der Bewuchs und die Abstände zur Zone II. In den betroffenen Überlagerungsbereichen sind regelmäßig folgende allgemeine Auflagen zu beachten, um im möglichen Havarie-Fall Schäden auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können:

- Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen.
- Flachgründungen der Windkraftanlagen, zum Schutz der Deckschichten,
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete,
- Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen, um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

Im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlage können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden. Vor dem Hintergrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie sich ggf. ändernden Rahmenbedingungen, kann eine Einzelfallbetrachtung nicht entfallen. Somit kann im Einzelfall die Genehmigung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auch versagt werden.

#### 4.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen

werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird oder Windkraftanlagen nicht auf klimasensiblen Böden (z.B. Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden) errichtet werden. Auch hier kommt dem Rückgriff auf bestehende Erschließungsstrukturen eine große Bedeutung zu (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

#### 4.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche im Zuge der 33. Änderung in ihrem Gebietsumfang und/oder ihrer Wertigkeit Änderungen erfahren oder neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO-Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bei den konkreten Planungen z.B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe bzw. konkreten Lage der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann deshalb nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren (vgl. Art. 6 und 7 BayDSchG), wobei die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens bzgl. Baudenkmäler gem. Art. 6 Abs. 5 des BayDSchG auf den relevanten Nahbereich um eine abschließende Liste an besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern beschränkt ist (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“).

Die (Bau-)Schutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (insb. Hochspannungsfreileitungen) sowie von zivilen und militärischen Flugeinrichtungen (inkl. Radaranlagen, Pflichtmeldepunkte, Tiefflurouten, Platzrunden etc.) wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) insb. mit fachlich begründeten Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Für Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von Windkraftanlagen ist ein Abstand von größer gleich  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlagen bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant werden. Daher ist es notwendig, weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden.

Ob die in der Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von  $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  unterschritten wird. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

#### **4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Trotzdem können im konkreten Einzelfall insb. kleinräumig bei der Anlagenprojektierung negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windkraftanlagen auf klimasensiblen Böden (negativ Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Artenschutz) zu stehen kommen. Inwieweit jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens bewertet werden.

### **5. Maßnahmen, zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind zwar weitgehend hypothetisch, können jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden. Insb. sind an dieser Stelle die in 4.2, 4.5 und 4.7 allgemein sowie in den relevanten Steckbriefen in „B Standortbezogener Teil“ spezifisch formulierten, notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. auf die kartierten Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III) zu nennen.

### **6. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans**

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“)<sup>12</sup> gibt im § 1 den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für Bayern sind dies gem. Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Für die Region Westmittelfranken ist bereits bei Planerstellung der 33. Änderung absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert bei ca. 2,0% liegen wird. Bei Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB sind nicht mehr anwendbar sind. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die

<sup>12</sup> In Kraft getreten am 01. Februar 2023

Windkraftgebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Im Freistaat Bayern delegiert die Ausweisung von Windkraftgebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände, wobei gem. LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist. Die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung ist somit auf die einzelnen Planungsregionen begrenzt. Unabhängig der generellen Plannotwendigkeit, welche sich inhaltlich aus dem konkreten Auftrag gem. LEP Bayern ableitet, Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)) und hierfür in allen Regionalplänen Vorranggebiete (für Windenergie) im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten im erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans.

Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle/verstärkte Privilegierung von Windkraft im Außenbereich trotzdem bis zum rechnerischen Erreichen des nötigen Flächenbeitragswertes<sup>13</sup> zu einem deutlichen Ausbau der Windkraftanlagen in der Region führen, dieser würde aber voraussichtlich weitgehend unkoordiniert erfolgen und weniger auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegt sein. Demgegenüber wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien und -gebiete gem. dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration entwickelt, wonach Windkraftanlagen in fachlich (im Ausgleich der verschiedenen Raumnutzungsansprüche) und betriebswirtschaftlich (unter der Prämisse der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit) geeigneten Bereichen gebündelt werden, fachlich sensible bzw. voraussichtlich unwirtschaftliche Bereiche hingegen ausgespart bleiben.

Kurzfristig hätte eine Nicht-Umsetzung des Plans kaum wesentliche Konsequenzen, da die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB die Wirkung von Bestandsplänen übergangsweise bis Ende 2027 aufrechterhalten. Demnach wären vorübergehend weiterhin Windkraftanlagen gem. RP8 6.2.2.1 (Z) regelmäßig auf die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren, wobei innerhalb dieser Gebiete gem. Art. 82b BayBO die generelle Privilegierung der Windkraft gilt. Gem. 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Gemeinden die generelle Option, Windkraftgebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Da gem. § 7 Abs. 8 ROG die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind, gilt insb. für die im Rahmen der 33. Änderung beabsichtigten Gebietsänderungen (Gebietsumgriff, Gebietswertigkeit und Streichungen), dass bei unveränderter Beibehaltung der Gebiete der rechtlichen Norm nicht oder nur bedingt entsprochen wäre, da jeweils eine, die Änderung begründende, veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegeben ist, welche sich aus neuen Erkenntnissen, neuen planerischen Maßstäben (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft) und neuen technischen Voraussetzungen aktueller Windkraftanlagen (Stichwort Referenzanlage) ableitet.

<sup>13</sup> Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG werden auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

## 7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Durch die intensive Einbeziehung von Fachstellen und vorliegenden Fachgutachten bereits im Rahmen der Planaufstellung (siehe 8.) wurde versucht, in die Bewertung der Windkraftgebieten eine größtmögliche Dichte und Tiefe an Fachinformationen bereits bei Planerstellung einfließen zu lassen. Mit Blick auf den Artenschutz ermöglicht z.B. der populationsbezogene Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Naturraumpotentials (vgl. Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) die bestehenden Lücken hinsichtlich der Einzelkartierungen schlaggefährdeter Vogelarten bereits auf der Planungsebene (insb. flächendeckendes Datenmaterial) bestmöglich zu schließen. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierterer Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzu prüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenzahl, -standort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Schlaggefährdung von Vogelarten unter Berücksichtigung anerkannter Schutzmaßnahmen, Änderungen in der Grundwasserneubildung etc.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden auch Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

## 8. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Der Auswahl der im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung des RP 8 gegenständlichen Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche

auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamttraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windkraftanlage, d.h. kein Einzelstandort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentielle Wechselwirkung mit der Windkraft eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“<sup>14</sup>, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.<sup>15</sup> Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöflichkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen III a und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/Tiefflugrouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden

<sup>14</sup> vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

<sup>15</sup> vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil<sup>16</sup> und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparken) grundsätzlich für Windkraft zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windkraftgebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparken Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäufig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden<sup>17</sup>. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windkraftgebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%<sup>18</sup> unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird<sup>19</sup>. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensibelsten Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windkraft<sup>20</sup> belegt. Weiter soll über das Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiet zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden. Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszu-

<sup>16</sup> ca. 18 % in der Stadt Ansbach, ca. 28 % im Landkreis Ansbach, ca. 46% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 39 % im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

<sup>17</sup> Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 67/WK67a (Bestandsgebiete), WK 69 (Bestandsgebiet), WK 131, WK 202, WK 207, WK 226, WK 228, WK 229; Naturpark Altmühltal: WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314).

<sup>18</sup> Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

<sup>19</sup> vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

<sup>20</sup> vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

schnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen, die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind<sup>21</sup>, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windkraftplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamttraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbrunn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d.Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windkraftplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf

<sup>21</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschließen.“

wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerheblich sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerhebliche Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Würnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachtal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

Im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung des Regionalplans sollen, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Umweltbericht – standortbezogener Teil B sowie Begründungstext), zahlreiche Vorranggebiete neu in den Regionalplan aufgenommen werden (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Die Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

Es muss ergänzend der Hinweis ergehen, dass für die im Rahmen der 33. Änderung beabsichtigten Gebietsänderungen (Gebietsumgriff, Gebietswertigkeit und Streichungen) insofern weitgehend eine alternativlose Plannotwendigkeit besteht, als dass gem. § 7 Abs. 8 ROG die Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind und in diesen „Altgebieten“ (Ausweisung vornehmlich vor der 31. Änderung) gegenüber der Letztausweisung jeweils eine, die Änderung begründende, veränderte abwägungserhebliche Sachlage gegeben ist, welche sich aus neuen Erkenntnissen, neuen planerischen Maßstäben (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft) und neuen technischen Voraussetzungen aktueller Windkraftanlagen (Stichwort Referenzanlage) ableitet.

## 9. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31., 32. und 33. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden

Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

## B Standortbezogener Teil

### Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

#### Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde regelmäßig verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem allgemeinen Planungsstadium weitgehend nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen (vgl. A „Allgemeiner Teil“, Punkt 6). Nur dort, wo regelmäßig die Notwendigkeit geeigneter Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar war (insb. hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Trinkwasserschutzes), wurden konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

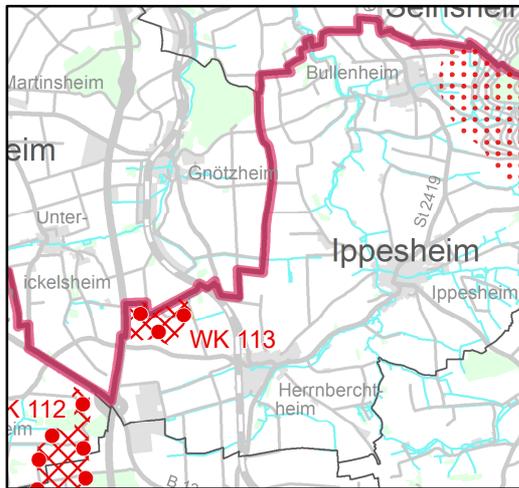
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

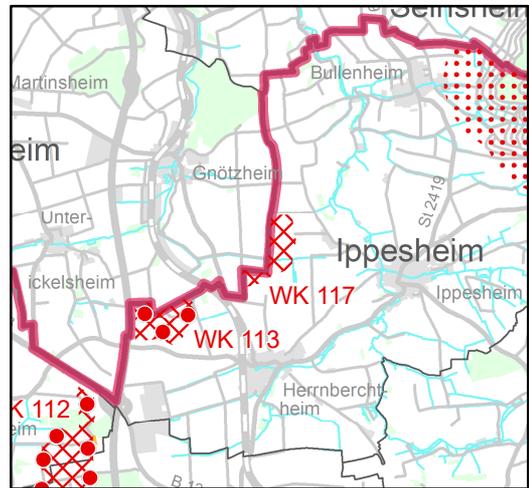
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 117

Stadt/Gemeinde: Ippesheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung

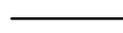


Änderungsvorschlag

### Legende

-  WK 117 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  AWK 1 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet
-  Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 117: Neuausweisung

<b>WK 117</b>		Gemeinde(n): Ippesheim	Landkreis: Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 30 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Uffenheimer Gau</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 950 m südwestlich von Jackenmühle, ca. 1.100 m westlich von Ippesheim, ca. 900 m nördlich von Herrnbrechheim und ca. 1.100 m südöstlich von Gnötzheim</li> <li>- Erschließung: über die Bundesautobahn A7, die Staatsstraße St 2419 und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Hartershofen – UW Rottendorf (ca. 3,6 km westlich)</li> <li>- Vegetation: Acker und Grünland</li> <li>- Höhe über NN: ca. 300 – 310 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78 – 79 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, nördlicher Bereich orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Herrnberchtheim (ca. 900 m), Ippesheim (ca. 1.100 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Herrnberchtheim (ca. 900 m), Gnötzheim (ca. 1.100 m), Ippesheim (ca. 1.200 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zapfenmühle (ca. 1050 m), Doktormühle (ca. 850 m), Jackenmühle (ca. 950 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NEA 44 (ca. 250 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>				
- Richtfunktrasse		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gnötzheim-VIAG 51 – Uffenheim, Burgbernheim 2 – Unterpleichfeld 2 und

Weigenheim –  
Martinsheim (innerhalb)

- Vorsorgeabstand zu UL-Flugplatz



Ippesheim (1.500m)

**Wasserwirtschaft, Gewässer**



**Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz**



**Landschaft und Erholung**



**Wald**



**Boden**



**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung des westlichen Umfeldes durch drei WKA im Bestand im Vorranggebiet WK 113. Das nähere westliche Umfeld ist zudem durch zahlreiche technische Infrastrukturen geprägt, darunter u.a. großflächige Freiflächen-PV-Anlagen entlang der dort verlaufenden Bahntrasse Treuchtlingen – Würzburg sowie durch die Autobahn A 7.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt in nördlichen Teilbereichen innerhalb des 1.000 m-Puffers um das SPA-Gebiet Nr. 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (mind. 850 m Abstand).

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) ist im Südosten des Plangebietes eine Wiesenweihe-Sichtung kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm)

Bodentypen: 37 Braunerden und Parabraunerden aus Lösslehm über Löss

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind durch die Planung nicht betroffen.

#### Landschaft:

Der Planraum westlich von Ippesheim ist wie seine Umgebung eben bis flachwellig. Unweit östlich bzw. südlich schneidet sich das Tälchen des Berchtheimer Mühlbachs leicht in die Hochebene ein. Der Planraum selbst sowie dessen Umgebung ist insb. durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Gehölzstrukturen finden sich insb. entlang des Berchtheimer Mühlbachs.

Eine erhebliche technische Vorbelastung der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ist durch drei Bestands-WKA westlich (VR WK 113) in unmittelbarer Nähe gegeben. Im westlichen Umfeld finden sich zudem weitere technische Strukturen (insb. Eisenbahntrasse, großflächige Freiflächen-PV-Anlagen, großflächiges Gewerbegebiet, Autobahn), insb. die weitere östliche Umgebung ist allerdings frei von einer weitergehenden technischen Belastung.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „5 Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen nördliches, südliches und westliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Osten grenzt hingegen ein Bereich an das Plangebiet an, welcher mit einer überwiegend mittleren, und weiter in Richtung des sog. „Bullenheimer Bergs“, mit einer überwiegend hohen bzw. sehr hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert ist.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Bereich des unweit östlich gelegenen sog. Berchtheimer Mühlbachs ist ein Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Lkr. NEA) festgelegt.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine; unweit westlich VR WK 113

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Lkr. NEA) (ca. 250 m östlich)
- SPA-Gebiet Nr. 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ (ca. 850 m nördlich)
- Biotop-Nr. 6327-1177-001 „Hecken und Feldgehölze mit angelagerten Röhrichten im Seidlein“ (im Westen)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region

Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Neuausweisung. Die Neuausweisung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung (in Verbindung mit VR WK 113 und Plangebiet W-37 II (Region 2))“, „einfache Erschließbarkeit (insb. Nähe zur Autobahn)“, „bestehende Vorbelastung“ sowie „wesentliche Offenlandanteile“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Süden, Osten), an der Regionsgrenze (Westen) sowie am Gebietsumfang des Plangebiet W-37 II (Region 2) (Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang insb. nach Norden wurde aufgrund der beabsichtigten Kompaktheit (Reduktion der Belastung von Blickachsen ausgehend vom Bullenheimer Berg) sowie nicht abschätzbarer luftrechtlicher Restriktionen (UL-Flugplatz Ippesheim) verworfen. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Herrnberchtheim liegt begründet in der begünstigenden Lage (Nordrandlage, Topographie; dadurch höhere Konzentrationswirkung) des Plangebietes, die Überschreitung des 1.000 m-Puffers nach Ippesheim in der Berücksichtigung eines Entwicklungspuffers zum Hauptort.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei WKA im benachbarten WK 113 gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 113, Projektgebiet W37-II (Region 2)) können mögliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber insb. die Nähe zur Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg und zur Autobahn A 7 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte

**Wirkungen**

**0 bis -**

Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist in wesentlichen Bereichen erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verläuft ein überörtlicher Radweg aber keine überörtlichen Fernwander- oder Fernradwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des 1.000 m-Puffers zum SPA-Gebiet Nr. 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“. In den Erhaltungszielen dieses SPA-Gebietes sind, neben anderen Vogelarten, als windkraftsensibile Arten Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe und Ortolan relevant. Das Gebiet selbst und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der WK 117 sind insb. Lebensraum für die Wiesenweihe. Die Habitataignung für die Wiesenweihe ist gegeben. Aktuelle Brutnachweise liegen im weiteren Umfeld um das Plangebiet vor. Um die Population der Wiesenweihe im Landschaftsraum nicht zu beeinträchtigen, kann eine Betroffenheit der Wiesenweihe durch folgend genannten Maßgabe reduziert werden: Anpassung der Rotorhöhe, kleinräumige Standortwahl. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind ggf. im Rahmen konkreter Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen bei Berücksichtigung der geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund der hochwertigen landwirtschaftlichen Böden (Löss).

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche

Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

• **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** 0

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

• **Luft / Klima:** 0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

• **Landschaft:** 0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist eben bis flachwellig und insb. durch homogen-ackerbauliche Nutzung geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. drei Bestands-WKA im VR WK 113). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuausweisung des Vorranggebietes auch unter Berücksichtigung des Vorranggebietes WK 113 und des Projektgebietes W37-II (Region 2) aufgrund der kompakten Form der Gebiete zueinander nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe insb. i.V. mit dem Projektgebiet W37-II (R2) und dem Vorranggebiet WK 113 geeignet. 0

• **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** 0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda - Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 2,5-km Prüfradius um den Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Ippesheim aber außerhalb des 1,5-km-Vorsorgeradius. Das Plangebiet WK 117 rundet ein Plangebiet in der Region Würzburg (2) ab, welches ebenso innerhalb des 2,5-km Prüfradius um den Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge Ippesheim befindlich ist. Im Rahmen eines zukünftigen Anlagengenehmigungsverfahrens sind mögliche Beeinträchtigungen zivilluftfahrtlicher Belange anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Westen bis ca. 250 m an die Kreisstraße NEA 44 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Drei Richtfunktrassen durchqueren das Vorranggebiet (Gnötzheim-VIAG 51 – Uffenheim, Burgbernheim 2 – Unterpleichfeld 2 und Weigenheim – Martinsheim). Mögliche Beeinträchtigungen

sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

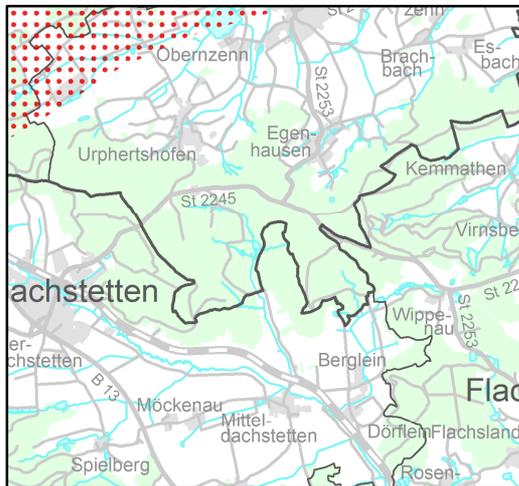
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

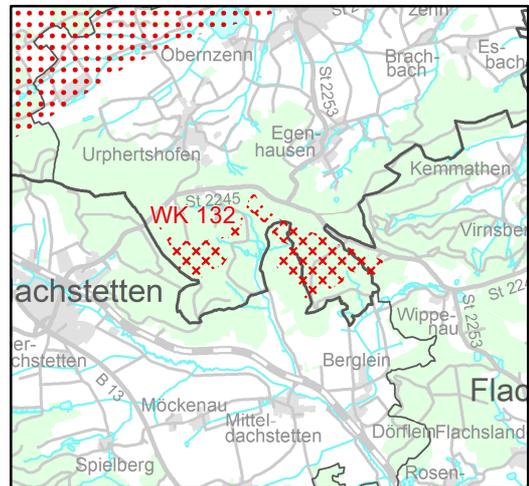
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 132

Stadt/Gemeinde: Flachslanden, Oberdachstetten, Oberzenn  
(Lkr: Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 132 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



AWK 1 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorbehaltsgebiet WK 132: Neuausweisung

<b>WK 132</b>		Gemeinde(n): Oberdachstetten, Flachslanden, Oberzenn	Landkreis: Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 120 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land; 114 Frankenhöhe</li> <li>- Lage: ca. 800 m nordöstlich von Oberdachstetten, 1.900 m südlich von Oberzenn, 800 m westlich von Wippenau und 1.200 m nördlich von Mitteldachstetten</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 13, die Staatsstraße St 2245 und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „Hattenhof – UW Hartershofen (ca. 7.500 m südwestlich); ggf. 110 kV-Freileitung und Umspannwerk der Deutschen Bahn AG (ca. 1.400 m südwestlich)</li> <li>- Vegetation: vollumfänglich Wald (insb. Nadel- z.T. Mischwald)</li> <li>- Höhe über NN: ca. 490 m bis 510 m üNN.</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,9 – 7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 88 – 92 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Egenhausen (ca. 800 m), Oberdachstetten (ca. 800 m)
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Urphertshofen (ca. 800 m), Egenhausen (ca. 900 m), Mitteldachstetten (ca. 1.050 m), Berglein (ca. 1.050 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Straßenhof (ca. 600 m), Lerchenbergshof (ca. 600 m), Wippenau (ca. 800 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Staatsstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	St 2245 (ca. 100 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				

- Trinkwasserschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur Wasserversorgung des OT Urphertshofen (Zone II) (ca. 600 m nordwestlich), für die Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen (ca. 120 m nördlich)
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche Nutzung

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Technische Vorprägung des weiteren südlichen Umfeldes insb. durch die Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg, die Bundesstraße B 13, eine 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn sowie verschiedene Freiflächen-PV-Anlagen.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt nicht innerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Die im Süden des Plangebietes umliegenden bewaldeten Hanglagen des Tals der Fränkischen Rezat sind insb. im Bereich des Ullenbachtals als Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) kartiert, das Gebiet selbst beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf die flachen Hochlagen. Nur in Randbereichen überlagert sich das Gebiet mit Bodenschutzwäldern. Diese sollten im Zuge von Anlagenprojektierungen erhalten bleiben.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Norden: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper, im Süden stellenweise: 156 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Gipskeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Allerdings überlagert sich das Gebiet in den nordöstlichen Randbereichen mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebiet für die Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet randlich innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgungsanlage Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Unweit südlich des Plangebietes entspringen allerdings nach Süden entwässernde Quellen (sog. Hadelbrunnen), welche sich im Bereich des Ullenbachtals markant in die Hochebene eingeschnitten haben und z.T. Weiher- und Nasswiesenbereiche ausformen.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühllinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum zwischen Oberdachstetten und Oberzenn ist topographisch durch eine markante Erhebung im Zwischenbereich der beginnenden Talräume der Rezat und der Zenn gekennzeichnet, welche an den Flanken eine starke Gliederung aufweist – im direkten Umfeld des Plangebietes insb. im Bereich des südlich angrenzenden Tals des Ullenbachs –, in den Höhenlagen selbst jedoch relativ flach ist. Die Vegetation ist im Planraum sowie im Bereich der umliegenden Hochlagen und Talflanken insb. durch zusammenhängende Waldflächen gekennzeichnet. Das weiter südliche und nördliche Planumfeld ist im Bereich des Rezat- und des Zenntals hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteiliger gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist nicht vorhanden. Das südliche Planumfeld weist im Bereich des Rezattals eine deutliche technische Prägung durch die Bundesstraße B 13, eine 110 kV-Freileitung, die Bahntrasse Treuchtlingen-Würzburg sowie durch diverse Freiflächen-PV-Anlagen insb. entlang der Bahntrasse auf, das nördliche Planumfeld ist im Bereich des Zenntals weitgehend frei von prägenden technischen Infrastrukturen.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe nicht als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (vollumfänglich)
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) für die Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen (randlich im Norden)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend)
- FFH-Gebiet Nr. 6528-371 „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7“ (ca. 100 m nordöstlich, ca. 200 m nördlich bzw. westlich angrenzend)
- Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 15 „Megelgrube, ca. 500 m nördlich von Mitteldachstetten“ (ca. 350 m südlich)
- Kartierte Biotop-Nrn. 6528-0121-001 bis -003 „Feuchtwald im Ullenbachgrund nördlich von Mitteldachstetten“, Nr. 6528-0181-001 „Hecke im Tal des Ullenbaches“, Nr. 6528-1024-001 „Auwaldstreifen am Ullenbach nördlich von Mitteldachstetten“, 6528-1051-001 „Nasswiese nördlich von Mitteldachstetten“, 6528-1052-001 „Auwald nördlich von Mitteldachstetten“, 6528-1053-001 „Mergelgrube nördlich von Mitteldachstetten“, 6528-0178-002 „Schlehenmäntel nordwestlich von Mitteldachstetten“ und 6528-0182-001 „Eichenhain nördlich Mitteldachstetten“ (mittig im Nahbereich)
- Trinkwasserschutzgebiet zur Wasserversorgung des OT Urphertshofen (Zone III) (ca. 450 m nordwestlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Neuausweisung. Die Neuausweisung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. weitgehend nicht vorhandener (hochrangiger) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese weitgehend bei > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“, „gute Erschließbarkeit“ und „Nähe zu potentiellen Einspeisemöglichkeiten“. Aufgrund der militärischen Einschränkungen wird jedoch auf eine Ausweisung als Vorranggebiet verzichtet.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordwesten, Westen, Norden, Osten), an dem nötigen Puffer zur Staatsstraße sowie an der Topographie (Süden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der militärischen Restriktionen nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in dem Versuch, Planungen vor dem Hintergrund militärischer Restriktionen (insb. Nähe zu einem Radar) eine größtmögliche Flexibilität zu bieten und gleichzeitig gut erschlossene Standorte entlang der Staatsstraße St 2245 zu ermöglichen.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), &lt;leer&gt; auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Mensch (Gesundheit, Erholung):</b> <p>Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung gegeben. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 201, WK 226) sind mögliche erhebliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße oder zur Eisenbahntrasse eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.</p> <p>Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Bereich um das Plangebiet nicht als Ausnahmezone definiert. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Das nördliche Umfeld im Bereich des Zenntals ist hingegen mit einer hohen Erholungswirksamkeit kartiert. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist nur im südlichen Bereich (Razattal) technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wander- oder Radwege wie z.B. die Fernwanderwege „Rangau-Randweg“ und „Jean-Haagen-Weg“. Weiter im Süden verlaufen im Rezattal die Fernradwege „Bibertalweg“ und „Panneuropa-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.</p> </li> </ul>	<p>0</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</b> <p>Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet befindet sich z.T. im unmittelbaren Nahbereich/angrenzend an das FFH-Gebiet Nr. 6528-371 „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A 7“. Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebiets sind die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bei der Anlagengenehmigung bzw. bei der konkreten Standortwahl auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten. Aufgrund der Vorkommen zahlreicher Fledermaus-Arten</p> </li> </ul>	<p>0</p>

sowie des Vorhandenseins von Populationen der Haselmaus, der Gelbbauchunke und des Kammmolchs ist, je nach Standort der Windkraftanlagen, ein besonderes Augenmerk auf geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu legen, u.a. Gondelmonitoring für Fledermäuse, Anlage von Ersatzlaichgewässern oder Strauchpflanzungen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Im Wald wurden auf verschiedenen Teilflächen Biotopbäume gemäß Vertragsnaturschutzprogramm Wald gefördert. Diese sollten bei Anlagenprojektierungen erhalten bleiben. Bei Einschlag dieser Bäume würden sich dementsprechend Rückforderungen der Fördersummen ergeben.

Innerhalb des Gebietes sind keine gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind nur randlich Bodenschutzwälder kartiert. Diese sowie die benachbarten Bodenschutzwälder im Bereich der südlichen Hanglagen sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0 bis -

Das Gebiet überlagert sich in den nördlichen Randbereichen mit der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen. Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VBG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis

des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VBG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. Auch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen können für die randlichen Überlagerungsbereiche mit dem Wasserschutzgebiet bzw. dem Einzugsgebiet (siehe unten) erheblich negative Auswirkungen vor dem Hintergrund der geringen Schutzfunktion der Deckschichten nicht ganz ausgeschlossen werden. Dem wird die Wertigkeit des Gebietes als Vorbehaltsgebiet gerecht. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

Die (geplante) WK 132 kommt randlich im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Furtholzquelle zur Wasserversorgung Urphertshofen“ zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

• **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind Windkraftprojektierung außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

• **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum selbst ist bewaldet und weitgehend flach, hebt sich aber markant gegenüber den kleinteilig strukturierten Talräumen der Zenn (Norden) und der Rezat (Süden) ab. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist nicht gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuausweisung des Vorbehaltsgebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorbehaltsgebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Neuausweisung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes

bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0 bis -

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie weitgehend (mit Ausnahme östlicher Randbereiche) der Radaranlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums (KWK 1) vor. Zudem befindet sich das Plangebiet weitgehend innerhalb des 6,5 km (4 Meilen) Prüfbereichs um das militärische Radar „Munasiedlung“ (hochrangigen Konfliktkriterium – KWK 1). Vor dem Hintergrund militärischer Einschränkungen wird das Gebiet nur als Vorbehaltsgebiet geplant. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorbehaltsgebiet reicht im Norden bis ca. 100 m an die Staatsstraße St 2245 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich randlich innerhalb des relevanten 2,5-km-Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zum landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Virnsberg sowie randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Bad Windsheim. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich in großer Distanz (ca. 9 km) zur Altstadt Bad Windsheim und ist zudem deutlich (ca. 3 km) topographisch gegenüber dem Trauf der Schichtstufe zurückversetzt. Auch gegenüber der Burg Virnsberg wird das bekannte Postkarten-Motiv von den Hochlagen im Südosten in Richtung Nordwesten durch die Planung nicht berührt. Zudem mindert der vorgelagerte Sporn (sog. Neuwiesenschlag) die generelle Wirkung des Plangebietes auf den OT Virnsberg mit Burg. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kundenmalpflegerische Belange – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der zu erwartenden militärischen Höhenbeschränkungen – nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des geplanten Vorbehaltsgebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6528-0109 „Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“ am nordöstlichen Rand im Umfeld der Staatsstraße St 2245. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen

sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

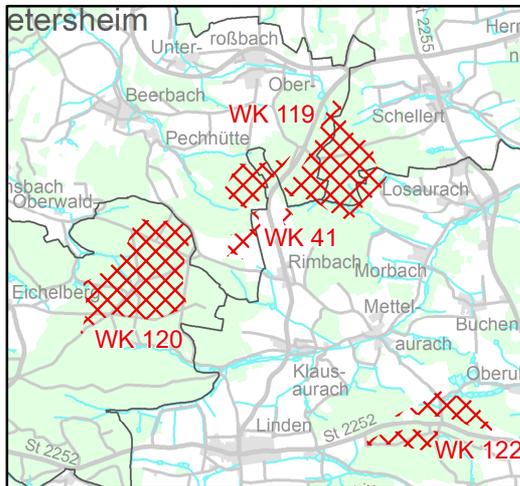
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

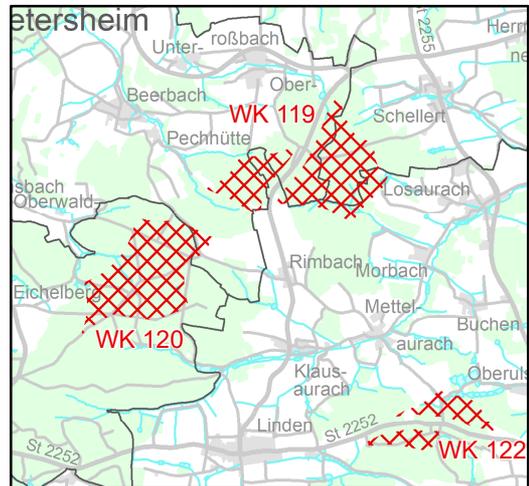
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 119

Stadt/Gemeinde: Dietersheim, Neustadt a.d.Aisch, Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 119 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 119: Kleinflächige Erweiterung (im NW und SW) des bestehenden Vorranggebietes WK 119

<b>WK 119</b>		Gemeinde(n): Neustadt a.d.Aisch, Dietersheim, Markt Erlbach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 150 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Frankenhöhe</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.450 m südlich von Oberschweinach, ca. 900 m südwestlich von Schellert, ca. 1.000 m westlich von Losaurach, ca. 1.000 m nordwestlich von Morbach, ca. 800 m nördlich von Rimbach, ca. 800 m südöstlich von Pechhütte und ca. 900 m südlich von Oberroßbach</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße St 2255, die Kreisstraße NEA 24 sowie Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen liegt ca. 5,5 km südwestlich. Das nächste UW Bad Windsheim liegt ca. 14 km südwestlich. Ca. 300 m nördlich der östlichen Teilfläche liegt die 380/220 kV Freileitung Raitersaich – Bergrheinfeld</li> <li>- Vegetation: überwiegend Nadelwald; kleine Acker- und Grünlandflächen in Randbereichen</li> <li>- Höhe über NN: östliche Teilfläche: ca. 385 - 410 m; westliche Teilfläche: ca. 382 - 408 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): östliche Teilfläche: ca. 6,5 - 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche: ca. 6,5 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): östliche Teilfläche ca. 80 – 83 % in 160 m Höhe über Grund; westliche Teilfläche ca. 80 – 83 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja                    nein		
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Schellert (ca. 900 m), Oberroßbach (ca. 900 m)	
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Rimbach (ca. 800 m), Schellert (ca. 900 m), Oberroßbach (ca. 900 m), Pechhütte (ca. 800 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Morbach (ca. 1.000 m)	
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	NEA 24 (ca. 100 m)	

- Freileitung ab 110 kV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	380/220 kV-Freileitung Nr. 114 (ca. 250 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird insb. forstwirtschaftlich, in östlichen, nordwestlichen und südwestlichen Randbereichen teilweise auch landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünland) genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Eine technische Vorprägung des nördlichen Umfeldes ist durch die 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergtheinfeld gegeben. Es besteht zudem eine potentielle Vorbelastung durch die Bestands-Vorranggebiete WK 41 und WK 119.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Es liegen Nachweise saP-relevanter Arten östlich bzw. nordöstlich von Eichelberg vor. In den umliegenden Ortschaften Linden, Haaghof, Eichelberg, Walddachsbach und Beerbach befinden sich kleinere Quartiere (je 10 bis 45 Individuen) der Zwergfledermaus. In Holzhausen wurde im Jahr 2020 zudem ein Quartier der Mopsfledermaus erfasst. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Im Westen angrenzend an das Plangebiet sind im Bereich des Buchengrabens Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; in östlichen Teilbereichen: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Im Plangebiet und im direkten Umfeld um das Plangebiet entspringen allerdings zahlreiche Quellen, deren Bachläufe umliegend um das Plangebiet z.T. markante Täler ausformen (insb. Eichenbach und Buchengraben nach Norden, Morbach nach Südosten).

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsame klimatische Bodenfunktion oder Frischluftfunktion für Siedlungsbereiche auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)). Allerdings sind nordwestliche Randbereiche des Plangebietes als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013) kartiert. An dieser Stelle soll das Bestandsgebiet WK 119 kleinflächig so ergänzt werden, dass gegenüber dem Bestand auch ein waldverträglicher Offenlandstandort ermöglicht wird. Generell zielt die maßvolle Neufassung des Geltungsbereichs der WK 119 insb. darauf ab, gegenüber dem Bestand eine waldverträglichere Windkraftplanung (Offenlandstandorte in Nordwesten und Südwesten sowie bestehende Erschließungsstrukturen im Norden) zu ermöglichen.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier weitgehend betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Bereich südwestlich von Schellert erstreckt sich überwiegend in Waldbereichen, nur östliche, südwestliche und nordwestliche Randbereiche sind landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche. Topographisch handelt es sich um eine relativ flache Hochebene, welche an den Randbereichen durch kleinere Einschnitte gegliedert ist. Insb. das nordwestliche und südöstliche Umfeld fallen markant zu den Talräumen des „Meerbachs“ und der „Mittleren Aurach“ hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch die nordöstlich des Gebietes verlaufende 220/380kV-Freileitung gegeben. Zudem besteht ausgehend vom Plangebiet eine potenzielle Belastungsquelle durch die Bestands-Vorranggebiete WK 41 und WK 119.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich bis auf südwestliche Randbereiche vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet überhäufig insb. in den westlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Zonierungskonzept des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten

regelmäßig geöffnet. Weitere das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 119, südlich angrenzend VR WK 41

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), vollumgänglich

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 119 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine kleinräumige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes (WK 119) in Richtung Südwesten und Nordwesten. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Vorranggebiet WK 120), „gute Windhöflichkeit“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Erweiterung/Ersatz eines Bestandsgebietes“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Südwesten), an dem nötigen Puffer zur Kreisstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers zu den Ortsteilen Pechhütte, Oberroßbach, Rimbach und Schellert (punktuell) ist durch die Nordlage des Gebietes zum Ortsteil Rimbach sowie durch den Versuch gerechtfertigt, zwecks Schonung von Wald mehr Spielräume für eine mögliche Nutzung von bestehenden Erschließungswegen und Offenlandbereichen zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig

**Wirkungen**

**0 bis -**

unverlärmt Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch WKA gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 120) können mögliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und fast vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden jedoch wesentliche Bereiche um das Plangebiet als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist im Wesentlichen nicht erheblich technisch vorbelastet. Im bzw. im direkten Umfeld des Gebietes verläuft ein örtlicher Wanderweg sowie der Fernwanderweg „Deutschherrenweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert. Die

benachbarten Bodenschutzwälder sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der weitgehenden Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Diese sollen im Bereich der kartierten, lokalen Klimaschutzwälder im Nordwesten des Gebietes dahingehend verhindert werden, als dass dort bei Windkraftplanungen auf angrenzende Offenlandstrukturen zurückgegriffen werden soll. Generell zielt die maßvolle Neufassung des Geltungsbereichs der WK 119 insb. darauf ab, gegenüber dem Bestand eine waldverträglichere Windkraftplanung zu ermöglichen. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist technisch z.T. vorgeprägt (insb. 220/380kV-Freileitung) und zumindest potentiell vorbelastet (Bestandsgebiet). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet überhäuftig insb. in den westlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die mittig verlaufende Kreisstraße NEA 24 und bis auf ca. 250 m an die nördlich verlaufende 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich-Berggrheinfeld heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u></p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Randlich innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das Bodendenkmal D-5-6429-0074 „Bestattungsplatz vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Grabhügel“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> </li> </ul>	<b>0</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b> <p>Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.</p> <p>Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.</p> </li> </ul>	<b>0</b>
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	



# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

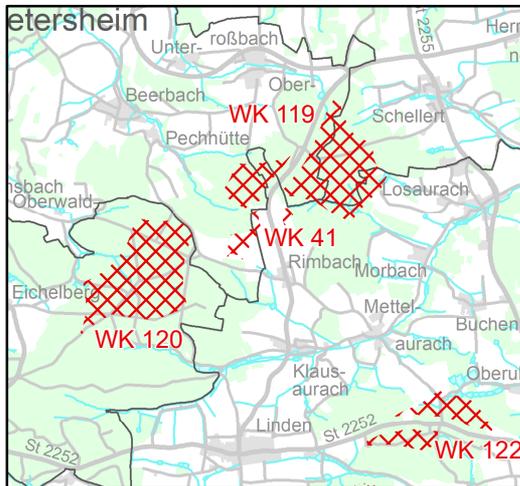
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

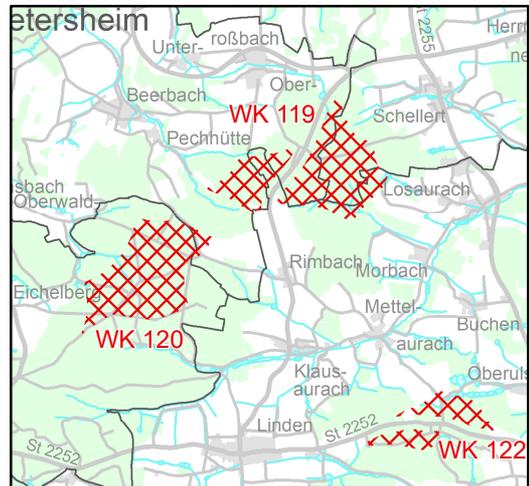
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 120

Stadt/Gemeinde: Dietersheim, Ipsheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende

 WK 120 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen

 Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 120: Kleinflächige Erweiterung (im NO) des bestehenden Vorranggebietes WK 120

<b>WK 120</b>		Gemeinde(n): Ipsheim, Dietersheim	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 145 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Frankenhöhe</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m südlich von Pechhütte, ca. 1.000 m westlich von Rimbach, ca. 1200 m westlich von Klausaurach, ca. 1.700 m nordwestlich von Linden, ca. 1.900 m nördlich von Haaghof, ca. 1.000 m östlich von Eichelberg und ca. 950 m südöstlich von Oberwalddachsbach</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße St 2252, die Kreisstraße NEA 24 sowie Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: die nächste 110 kV Freileitung UW Ketteldorf – UW Hartershofen liegt ca. 3,5 km südwestlich; ca. 11,5 km westlich liegt das nächste UW Bad Windsheim. Ca. 3 km nordöstlich liegt die 380/220 kV Freileitung Raitersaich - Bergrheinfeld</li> <li>- Vegetation: Nadelwald mit stellenweisen Lichtungen, Bereichen mit weniger Bewuchs, im östlichen Randbereich kleine Fläche mit Ackerland</li> <li>- Höhe über NN: ca. 390 – 430 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 – 6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81 – 85 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, im nordöstlichen Bereich Streifen ohne Markierung</li> </ul>				
<b>(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)</b>				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja            nein	Bemerkung	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Walddachsbach (ca. 2.000 m), Linden (ca. 1.900 m)	
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Rimbach (ca. 1.000 m), Klausaurach (ca. 1.200 m), Pechhütte (ca. 1.000 m), Eichelberg (ca. 1.000 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Oberwalddachsbach (ca. 950 m)	
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur WV der OTe Linden u. Klausaurach (ca. 750 m südöstlich)
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Schutzwald gem. Art 10 BayWaldG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 100 m nordwestlich
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### (3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist fast vollständig mit Wald bestanden und wird insb. forstwirtschaftlich, in nordöstlichen Randbereichen teilweise auch landwirtschaftlich (insb. Ackerbau) genutzt.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Es besteht zumindest eine potentielle Vorbelastung durch die Bestands-Vorranggebiete WK 41 und WK 120.

#### Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht direkt berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Es liegen Nachweise saP-relevanter Arten östlich bzw. nordöstlich von Eichelberg vor.

In den umliegenden Ortschaften Linden, Haaghof, Eichelberg, Walddachsbad und Beerbach befinden sich kleinere Quartiere (je 10 bis 45 Individuen) der Zwergfledermaus. In Holzhausen wurde im Jahr 2020 zudem ein Quartier der Mopsfledermaus erfasst. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.

#### Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Im Westen angrenzend an das Plangebiet sind im Bereich des Brückleinsgrabens Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, allerdings grenzt es im Süden an die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach an. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Im Plangebiet und im direkten Umfeld um das Plangebiet entspringen allerdings zahlreiche Quellen, deren Bachläufe insb. nach Nordwesten z.T. markante Tälchen ausformen (insb. Brückleinsgraben).

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier weitgehend betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können. Generell zielt die maßvolle Neufassung des Geltungsbereichs der WK 120 insb. darauf ab, gegenüber dem Bestand eine waldverträgliche Windkraftplanung (Offenlandstandort im Nordosten) zu ermöglichen.

#### Landschaft:

Der Landschaftsteil östlich von Rimbach ist bis auf landwirtschaftlich genutzte Randbereiche im Osten vollumfänglich durch Wald geprägt. Topographisch handelt es sich um eine relativ flache Hochebene, welche an den westlichen Randbereichen durch kleinere Einschnitte gegliedert ist. Das nordwestliche Umfeld fällt markant zum Talraum des sog. Schweinebachs hin ab.

Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben, allerdings besteht ausgehend vom Plangebiet eine potenzielle Belastungsquelle durch die Bestands-Vorranggebiete WK 41 und WK 120.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet weitgehend insb. in den nördlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft Zonierungskonzept des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 120, unweit östlich VR WK 41

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), vollumfänglich

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe), umliegend

- FFH-Gebiet Nr. 6527-372 „Naturwaldreservate der Frankenhöhe“ (ca. 900 m westlich)
- Schutzwald gem. Art 10 BayWaldG (ca. 100 m nordwestlich)
- Naturwaldreservat gem. Art. 12 a BayWaldG (ca. 900 m westlich)
- Wasserschutzgebiet (Zone III) „zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach“, südlich angrenzend
- Wasserschutzgebiet (Zone II) Trinkwasserschutzgebiet zur WV der Wasserversorgungsgenossenschaft Walddachsbach (ca. 400 m westlich)
- Lage im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage „zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach“

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 120 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine kleinräumige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes (WK 120) in Richtung Nordosten. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Vorranggebiet WK 119), „gute bis sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „Erweiterung/Ersatz eines Bestandsgebietes“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Grenze eines Wasserschutzgebietes (Süden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Zum Ortsteil Rimbach wurden dabei vor dem Hintergrund der Westlage und der umliegenden Windkraftgebiete deutlich größere Abstände berücksichtigt. Auch der Gebietszuschnitt wurde im Süden so angepasst, dass der potenzielle Belastungswinkel reduziert ist. Um jedoch trotzdem im verträglichen Offenland einen Windkraftstandort zu ermöglichen, soll das Gebiet zumindest im Nordosten kleinräumig erweitert werden und somit etwas näher (1.000 m) an Rimbach heranrücken. Im Gegenzug sieht die 33. Änderung allerdings die Streichung des deutlich näher am OT Rimbach befindlichen Bestandsgebietes WK 41 vor.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0 bis -**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch WKA gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

(insb. WK 119) können mögliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden jedoch wesentliche Bereiche um das Plangebiet als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist nicht erheblich technisch vorbelastet. Im bzw. im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege sowie die Fernwanderwege „Deutschherrenweg“ und „Aurach-Weg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht direkt betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert. Die benachbarten Bodenschutzwälder sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das

unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Das Gebiet schließt an die Zone III des Wasserschutzgebiets zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach an. Trinkwasserschutz ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei kann die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen sein.

Die (geplante) WK 120 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung der Ortsteile Linden und Klausaurach zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der weitgehenden Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Generell zielt die maßvolle Neufassung des Geltungsbereichs der WK 120 insb. darauf ab, gegenüber dem Bestand eine waldverträgliche Windkraftplanung (Offenlandstandort im Nordosten) zu ermöglichen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Landschaft:</b>  <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorgeprägt (WK 120). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes noch nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt das Vorranggebiet weitgehend insb. in den nördlichen Teilbereichen innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p>Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p> </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b>  <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.</p> <p><u>Denkmäler:</u>  Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.</p> </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b>  <p>Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.</p> <p>Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können.</p> </li> </ul>	0

Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
--	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

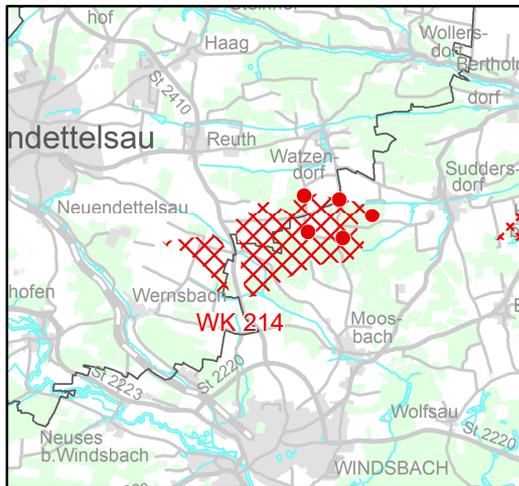
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

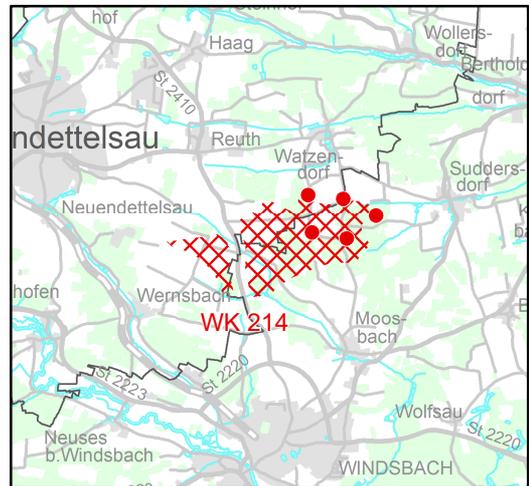
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 214

Stadt/Gemeinde: Neuendettelsau, Windsbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 214 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 18 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 214: Kleinflächige Reduktion (im O und NO) des bestehenden Vorranggebietes WK 214

<b>WK 214</b>		Gemeinde(n): Neuendettelsau, Windsbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 180 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		5
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m südöstlich von Reuth, ca. 800 m südlich von Watzendorf, ca. 800 m westlich von Suddersdorf, ca. 700 m nordwestlich von Waldhaus, ca. 1.000 m nordwestlich von Moosbach, ca. 1.200 m nördlich von Windsbach, ca. 1.000 m nordöstlich von Wernsmühle und ca. 800 m nordöstlich von Wernsbach</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße St 2410 und die Kreisstraßen AN 19/AN 28 sowie vorhandene Erschließungs- bzw. Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Petersaurach liegt ca. 7 km nordwestlich und somit auch Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Petersaurach – UW Winterschneidbach; ca. 300 m östlich 380 kV Freileitung Ingolstadt – Raitersaich</li> <li>- Vegetation: westlicher Teil: überwiegend Acker, eine kleine Waldfläche, wegebegleitende Baumpflanzungen einreihig (Feldrandstreifen), kleinere Gehölze entlang des Schwalbenbachs; Östliche Teilfläche: östlicher Bereich teilweise Wald, westlicher Bereich strukturarme Ackerflächen</li> <li>- Höhe über NN: westlicher Teil: ca. 427 – 436 m; östlicher Teil: ca. 418 – 433 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): westlicher Teil: ca. 6,2 – 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund; östlicher Teil: ca. ca. 6,2 – 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): westlicher Teil: westlicher Teil: ca. 73 – 75 % in 160 m Höhe über Grund; östlicher Teil: ca. 72 – 74 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wernsmühle (ca. 1.000 m), Windsbach (ca. 1.200 m), Neuendettelsau (ca. 1.250 m)
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Watzendorf (ca. 800 m), Suddersdorf (ca. 800 m), Moosbach (ca. 1.000 m), Wernsbach (ca. 800 m), Reuth (ca. 1.000 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldhaus (ca. 700 m)

<b>Infrastruktur</b>			
- Staatsstraße	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	St 2410 (ca. 100 m)
- Freileitung ab 110 kV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	380/220 kV-Freileitung Nr. B105 (ca. 300 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>			
- Richtfunktrasse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wittelshofen 1 – Nürnberg 5 (im Westen innerhalb)
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Etwa hälftig landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und forstwirtschaftliche Nutzung, zudem energetische Nutzung (fünf WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch fünf WKA im Bestand. Das nähere nordöstliche Umfeld ist zudem durch die dort verlaufende 380 kV-Freileitung Nr. B105 Ingolstadt – Raitersaich geprägt, unweit südwestlich besteht eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Teile des am Südwestrand des Plangebietes befindlichen Wäldchens sind als Wald mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Sonstige Hinweise: In den umliegenden Ortschaften Neuendettelsau, Windsbach und Bechhofen befindet sich jeweils ein Brutplatz des Weißstorks. Zur Nahrungssuche werden vermutlich hauptsächlich die Offenlandbereiche entlang der Aurach sowie der Fränkischen Rezat aufgesucht, Flugbewegungen im Bereich der Fläche können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Windsbach befindet sich zudem ein größeres Quartier des Großen Mausohrs.

In der südwestlichen Teilfläche, rund um den Bereich am Schwalbenbach herrscht eine hohe Strukturvielfalt. Im Gebiet liegen mehrere Ökokatasterflächen der Flurbereinigung.

#### Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: Im Norden: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; in mittleren Teilbereichen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Südosten: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Stadt Abenberg (Reckenberg-Gruppe Erschließungsgebiet I – II).

Der sog. Schwalbenbach durchzieht das Plangebiet in den südlichen Teilbereichen in Richtung SO. Weitere markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Bereich nördlich von Windsbach erstreckt sich kleinteilig strukturiert gleichermaßen über ackerbaulich genutzte Offenland- wie Waldbereiche, topographisch besitzt das Gebiet jedoch, mit Ausnahme eines kleinen Einschnitts im Südosten („Schwalbenbach“), kaum eine Gliederung.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 214 sowie durch eine im nordöstlichen Nahbereich verlaufende 380 kV-Freileitung gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 214

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6832-371 „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ (ca. 1.700 m südwestlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Stadt Abenberg (Reckenberg-Gruppe Erschließungsgebiet I – II).

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung (fünf Bestands-WEA) wäre weiterhin gegeben. Eine darüberhinausgehende Windkraftnutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 214 wäre aufgrund bestehender Gebietspotentiale wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine kleinräumige Verkleinerung eines mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorranggebietes (WK 214). Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „bestehende Windkraftnutzung“, „hohe Vorbelastung“, „einfache Erschließbarkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordosten) bzw. generell an den nötigen Siedlungspuffern gem. Kriterienkatalog. Der 1.000 m-Siedlungspuffer wurde nach Wernsbach unterschritten um Offenlandstandorte zu ermöglichen, was durch die Nordostlage des Vorranggebietes sowie die bestehende Topographie (enge Tallage des Ortsteils sowie von der Hangkante abgerückte Plateaulage des Vorranggebietes) gerechtfertigt ist. Die geringfügige Unterschreitung des 800 m-Puffers zum Weiler „Waldhaus“ ist durch die Lage des Gebietes zum Weiler (Nordwest-Lage, Stirnseite) gerechtfertigt. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Suddersdorf und Watzendorf liegt begründet der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden

**Wirkungen**

**0**

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 5 Windkraftanlagen gegeben. Ein gegenüber dem Bestand untergeordneter bzw. gleichwertiger Zubau von Windkraftanlagen ist möglich. Aufgrund der Abstände zu den umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 212, WK 215) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege sowie die Fernwanderwege „Theodor-Bauer-Weg“ und „Rangau-Pfalz-Weg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit fünf Bestandsanlagen weitgehend belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt ggf. zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Teile des am Südwestrand des Plangebietes befindlichen Wäldchens sind als Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource kartiert und sollen im Rahmen von Anlagenprojektierungen erhalten bleiben. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den partiell betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 214 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Stadt Abenberg (Reckenberg-Gruppe Erschließungsgebiet I – III) zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser zu erwarten.

Der sog. Schwalbenbach durchzieht kleinräumig das Plangebiet in den südlichen Teilbereichen in Richtung SO. Erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der großen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen weitgehend möglich. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering z.T. in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nördlich von Windsbach ist eben, mit z.T. geringfügig eingetieften Bachläufen. Hinsichtlich der Nutzung ist der Bereich kleinteilig strukturiert, gekennzeichnet durch eine Mischung aus Offenland- und Waldstandorten mit Lichtungen. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (Bestands-WKA, 380 kV-Freileitung). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe

keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis 100 m an die Staatsstraße St 2410 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Wittelshofen 1 – Nürnberg 5). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha

angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 223

Stadt/Gemeinde: Wilburgstetten (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende

-  WK 223 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 30 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet
-  Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 223: Kleinflächige Reduktion (im N und SO) des bestehenden Vorranggebietes WK 223

<b>WK 223</b>		Gemeinde(n): Wilburgstetten	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 50 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		1
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 600 m südlich von Gramstetterhof, ca. 1.400 m westlich von Uttenstetten, ca. 600 m westlich von Oppersberg, ca. 800 m nördlich von Rühlingstetten, ca. 800 m nördlich von Bergheim und ca. 650 m östlich von Burgstallhof</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 25 sowie Flur- und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 8,7 km nordwestlich liegt das nächste Umspannwerk Dinkelsbühl und somit auch der nächstmögliche Netzanschluss an 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen.</li> <li>- Vegetation: östlicher Bereich und westlicher Randbereich komplett Nadelwald mit kleinteiligen Lichtungen, mittig Ackerflächen, mehrere Teiche</li> <li>- Höhe über NN ca.460 - 520 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 5,9 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 65 – 76 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): größtenteils grün, Teiche gelb, Talbereich orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wittenbach (ca. 1.300 m), Rühlingsstetten (ca. 800 m)
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Greiselbach (ca. 1.500 m), Rühlingsstetten 8ca. 800 m), Bergheim (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gramstetterhof (ca. 600 m), Oppersberg (ca. 600 m), Burgstallhof (ca. 650 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Bundesstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B 25 (ca. 100 m)
- Eisenbahnstrecke		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nördlingen – Dombühl (ca. 150 m)

<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>			
- Geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hecken an Teichen NW' von Rühlingstetten und Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten (innerhalb)
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche ist überwiegend bewaldet mit forstwirtschaftlicher Nutzung, an den Hasselbach angeschlossen liegt eine Weiherkette innerhalb der Fläche. Die übrigen Bereiche sind landwirtschaftlich genutztes Offenland (Ackerbau und Grünland). Im Osten besteht eine energetische Nutzung (eine WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch eine WKA im Bestand. Das östliche Umfeld ist zudem durch den Verlauf der Bundesstraße B 25 sowie der Bahntrasse Dombühl – Nördlingen geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Mittig innerhalb bzw. randlich zum Plangebiet sind die kleinflächigen Biotope Nrn. 7028-0071-002 „Hecken an Teichen NW' von Rühlingstetten“ und 7028-1003-001 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“ kartiert. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal Nr. 11 „Sandgrube am Osthang des Aidelsbergs“. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

In unmittelbarer östlicher Umgebung des Plangebietes befindet sich das Geotop Nr. 571A014 „Ehemalige Sandgrube NE von Rühlingstetten“.

Im westlichen Teil des Plangebietes sind in der LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/2021) im Bereich des Steigwiesengrabens sowie im Bereich des Hasselbachs kleinflächig anmoorige Böden kartiert.

In östlichen Teilbereichen überlagert sich das Plangebiet in den Hanglagen des nördlichen Galgenbergs kleinräumig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013).

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen); im Bereich der Galgenberg-Hochlagen: Feuerletten (Knollenmergel – Tonstein, mit dolomitischen und sandigen Einlagerungen)

Bodentypen: Im Südosten (Galgenberg-Hochlagen): 136 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Lias und des Dogger; in mittleren Teilbereichen (Tieflagen): 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Westen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

In den westlichen Teilbereichen durchzieht der sog. Hasselbach, in den mittleren Teilbereichen der sog. Steigwiesengraben das Plangebiet. Beide formen im und um das Plangebiet z.T. markante Weiher- und Nasswiesenbereiche aus.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsame klimatische Waldfunktion gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) oder Frischluftfunktion für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021) auf. Allerdings sind die Bereiche entlang des Hasselbachs gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021) kleinflächig als Anmoor erfasst. Diese sind von Windkraftprojektierungen auch mit Blick auf die Gründung regelmäßig freizuhalten.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier teilweise betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Bereich nordwestlich von Rühlingstetten ist etwa jeweils zur Hälfte durch Offenland- und Walbereiche geprägt und topographisch etwas niedriger gelegen als die nordwestlich und südöstlich angrenzenden Höhenlagen.

Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichtete Windkraftanlage innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 223 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 223; vollumfänglich landschaftliches VB; unweit östlich VB TR 23

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nrn. 7028-0071-002 „Hecken an Teichen NW' von Rühlingstetten“ und 7028-1003-001 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop-Nrn. 7028-1003-002 „Feuchtbiotopkomplex nördlich von Rühlingstetten“ (unweit nördlich), 7028-1006-001 „Ungenutzter Teich nördlich von Rühlingstetten“, 7028-1007-001 „Sumpfwald und Nasswiese nördlich von Rühlingstetten“ und 7028-0071-001 „Hecken an Teichen NW' von Rühlingstetten“ (unweit südlich)
- Naturdenkmal Nr. 11 „Sandgrube am Osthang Aidelsberges“ (östlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung (eine Bestands-WEA) wäre weiterhin gegeben. Eine darüberhinausgehende Windkraftnutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 223 wäre aufgrund bestehender Gebietspotentiale wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine kleinräumige Verkleinerung (Nordosten, Südosten) eines mit einer Windkraftanlage bereits belegten Vorranggebietes (WK 223). Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ „wesentlicher Offenlandanteil“ sowie „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordosten, Südosten) bzw. generell an den nötigen Siedlungspuffern gem. Kriterienkatalog. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers nach Rühlingstetten ist durch die Nordlage des Gebietes gerechtfertigt und soll eine größere Konzentrationswirkung des Gebietes ermöglichen. Der nötige Mindestabstand im Nordosten bzw. Südosten ist mit der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlage begründet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten,

sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch eine Windkraftanlage gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden Einzelwindkraftanlagen (Mönchsroth) und dem bislang unbebauten Vorbehaltsgebiet WK 30 sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht ganz auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 25 eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren bis hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Radwege sowie insb. die Fernradwege „Romantische Straße“ und „D-Route 9 (Weser-Alpen)“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit einer Bestandsanlage weitgehend belegt. Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, aktuelle relevante Artnachweise liegen nicht vor.

Das Vorranggebiet verläuft quer über eine Weiherkette sowie den Steigerwiesengraben. Im erweiterten Prüfbereich befindet sich ein sicherer Brutnachweis des Seeadlers. Da Seeadler gerne zur Nahrungssuche Weiherketten anfliegen, kann es hier ggf. zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen. Bei der Konkretisierung der Planung für das Vorranggebiet WK 223 ist daher ggf. eine Habitatpotentialanalyse für den Seeadler erforderlich, um Hauptflugrouten des Seeadlers freizuhalten und /oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Antikollisionssystem) festzulegen.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan kleinräumig überlagerten Bodenschutzwälder, geschont werden. Diese sind jedoch aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Gleiches gilt für das östlich angrenzende Geotop. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollte bei einem zukünftigen Repowering der bestehende Anlagenstandort soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die entlang des Steigwiesengrabens bzw. des Hasselbachs befindlichen Anmoorböden, sind als klimarelevante humusreiche Feuchtböden bei der kleinräumigen Standortwahl besonders zu berücksichtigen und sollen nach Möglichkeit erhalten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Der sog. Hasselbach sowie der sog. Steigwiesengraben durchziehen kleinräumig das Plangebiet. Erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Die kleinflächigen Anmoor-Böden im Bereich des Hasselbachs sind von Windkraftprojektierungen auch mit Blick auf die Gründung regelmäßig freizuhalten.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordwestlich von Rühlingstetten erstreckt sich etwa jeweils zur Hälfte über Offenland- und Walbereiche. Eine technische Vorbelastung ist gegeben (Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung

des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes aufgrund nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Bundesstraße B25 sowie ca. 150 m an die Bahntrasse Dombühl – Nördlingen heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesstraße und der Eisenbahntrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber teilweise noch innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz (> 9,5 km), des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (1 Bestands-WKA im Bereich der WK 52) und der Topographie (vorgelagerte Erhebung im Bereich des „Abelensschlags“ östlich von Wittenbach und Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
---	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 225

Stadt/Gemeinde: Wassertrüdingen, Gnotzheim, Gunzenhausen (Lkr. Ansbach, Lkr. Weißenburg - Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 225 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



AWK 1 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

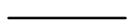


Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 225: Reduktion (im N) des bestehenden Vorranggebietes WK 225

<b>WK 225</b>		Gemeinde(n): Wassertrüdingen, Gnotzheim, Gunzenhausen	Landkreis: Ansbach, Weißenburg - Gunzenhausen	Fläche: ca. 165 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		9
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Hahnenkamm-Vorland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.500 m südöstlich von Kröttenbach, ca. 600 m südöstlich von Laufenbürg, ca. 800 m südlich von Stetten, ca. 950 m westlich von Nordstetten, ca. 850 m westlich von Weilerau, ca. 1.100 m westlich von Gnotzheim und ca. 800 m nordöstlich von Obermögersheim</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 466, die Kreisstraßen WUG 25 sowie WUG 26 sowie vorhandene Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 5,4 km nordöstlich liegt das nächste UW Gunzenhausen. Die nächste 110 kV Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 3,8 km nordöstlich, ca. 3,9 km nordöstlich liegt die 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen.</li> <li>- Vegetation: überwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, eine kleine Waldfläche im Süden des Gebietes. Teilweise wegebegleitendes Feldgehölz.</li> <li>- Höhe über NN: ca. 450 – 515 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,0 – 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68 – 76 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, kleinteilig ohne Kennzeichnung</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Obermögersheim (ca. 1.250 m), Gnotzheim (ca. 1.650 m)
- gemischte Bauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stetten (ca. 800 m), Nordstetten (ca. 950 m), Gnotzheim (ca. 1.100 m), Obermögersheim (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weilerau ( ca. 850 m), Laufenbürg (ca. 600 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	WUG 25 und WUG 26 (ca. 100 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Wasserwirtschaft, Gewässer

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brunnen I bis III zur WV der Gnotzheimer Gruppe (ca. 1.700 m)
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### (3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Fast vollständig Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung (insb. Ackerbau), im Süden des Gebiets liegt ein kleines, forstwirtschaftlich genutztes Waldstück. Zudem ist eine energetische Nutzung gegeben (neun WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch neun WKA im Bestand.

#### Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Der im Süden randlich innerhalb des Plangebietes befindliche Hain sowie der im Westen an das Plangebiet angrenzende Waldbereich (sog. Weinholz) sind als Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten innerhalb des Gebietes zu entnehmen. Im südlichen Umfeld um das Plangebiet sind mehrere Wiesenweihen-Sichtungen kartiert (mit Ausnahme einer Sichtung außerhalb des Nahbereichs bzw. zentralen Prüfbereichs).

#### Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Lias (Schwarzer Jura), in der nördlichen Fränkischen Alb mit Oberem Keuper (Rhät) (Sand-, Ton-, Mergel und Kalkstein, z.T. bituminös)

Bodentypen: 134 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Lias oder Dogger; in nordwestlichen Teilbereichen: 133 Pararendzinen aus Kalk(sand)stein- und Mergelsteinverwitterung des Lias oder Dogger

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe.

Mittig entspringt der nach Osten entwässernde sog. Grenzgraben das Plangebiet Weitere markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsame klimatische Bodenfunktion oder Frischluftfunktion für Siedlungsbereiche auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)). Allerdings ist ein kleinflächiger Hain im südlichen Randbereich des Plangebietes u.a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013) kartiert. Diesen gilt es insb. vor dem Hintergrund der ansonsten dominanten Agrarstrukturen innerhalb und umliegend um die WK 225 im Zuge von Windkraftplanungen zu erhalten.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei dem hier punktuell betroffenen Hain handelt es sich um einen Bereich, der tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden kann.

Landschaft:

Der Landschaftsteil nordöstlich von Obermögersheim ist fast vollständig durch ackerbaulich bewirtschaftete Offenlandflächen gekennzeichnet, nur in den südlichen Teilflächen findet sich eine kleinflächige Überlagerung mit einem Waldbereich. Topographisch wird das Gebiet durch den „Grenzgraben“ leicht gegliedert, gegenüber der nördlichen, westlichen und östlichen Umgebung fällt das Gebiet relativ gleichmäßig ab.

Eine technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 225 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie weite Teile des Umfeldes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Gegenüber der visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung (Jura-Schichtstufe) ist das Vorranggebiet deutlich vorgelagert (ca. 2,8 km).

Das Vorranggebiet überlagert sich in den südöstlichen Teilbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 225; südliche und östliche Teilbereiche landschaftliches VB

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidung

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ (ca. 2.700 m südöstlich)

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) Brunnen I bis III zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe (ca. 1.700 m östlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe.

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. landwirtschaftlich aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung (neun Bestands-WEA) wäre weiterhin gegeben. Eine darüberhinausgehende Windkraftnutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 225 wäre aufgrund bestehender Gebietspotentiale wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine kleinräumige Verkleinerung (Norden) eines mit Windkraftanlagen bereits weitgehend belegten Vorranggebietes (WK 225). Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „bestehende Windkraftnutzung“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Südwesten) bzw. generell an den nötigen Siedlungspuffern gem. Kriterienkatalog, am Vorsorgeabstand zu Kreisstraßen (Osten, Süden) sowie an der Lage naturschutzfachlich sensibler Waldbereiche (Westen). Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers ist mit der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen begründet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutekarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 9 Windkraftanlagen gegeben. Ein gegenüber dem Bestand untergeordneter Zubau von Windkraftanlagen ist möglich. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 224, WK 303) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, diese wären im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch zu

beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber z.T. innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Überlagerungsbereich mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren bis insb. hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege aber keine Fernwander- oder Fernradwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit neun Bestandsanlagen weitgehend belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt regelmäßig nicht zum Verlust von Waldflächen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Teile des am Südrand des Plangebietes befindlichen Wäldchens sind als Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource kartiert und sollen im Rahmen von Anlagenprojektierungen erhalten bleiben. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder sind nicht betroffen.

Im Umfeld (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) bestehen aktuelle Artnachweise der Wiesenweihe. Im Geltungsbereich sowie im Umfeld besteht eine grundsätzliche Habitatsignung für die Wiesenweihe. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Wiesenweihe (insb. Höhe der Rotorunterkante, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten) sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlageneingenehmungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige

Maß zu beschränken. Aufgrund der dominanten Offenlandstrukturen sollten Windkraftanlagen prioritär außerhalb von Waldbereichen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 225 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser zu erwarten.

Der sog. Grenzgraben durchzieht kleinräumig das Plangebiet. Erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden fast ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Der kleinflächige Hain mit u.a. besonderer Bedeutung für den Klimaschutz im südlichen Randbereich des Plangebietes ist insb. vor dem Hintergrund der ansonsten dominanten Agrarstrukturen innerhalb und umliegend um die WK 225 im Zuge von Windkraftplanungen zu erhalten. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die Höhenlage nordöstlich von Obermögersheim ist charakterisiert durch ackerbaulich bewirtschaftete Offenlandflächen und weist topographisch keine markante Gliederung auf. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 12 gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Vorranggebiet überlagert sich in den südöstlichen Teilbereichen mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Die Jura-Schichtstufe als visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung ist nicht betroffen, da ca. 2,8 km entfernt. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe

keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 100 m an die Kreisstraßen WUG 25 (im Osten) und WUG 26 (im Süden) heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraßen entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südlichen Randbereich durchquert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Wittelshofen 1 – Nennslingen 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber teilweise innerhalb des 2,5-km-Prüfradius zum landschaftsprägenden Denkmal Burg Spielberg. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Da es sich um eine Gebietserweiterung handelt, der betroffene Sektor bereits durch Windkraftanlagen geprägt ist, die bedeutende Blickachse Spielberg-Hesselberg durch die Lage des Erweiterungsgebietes freigehalten werden kann und sich das Gebiet abseits der „Schauseite“ des Hesselbergs (von Süden her) befindet, sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-6930-0039 „Siedlung des Neolithikums, Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6930-0283 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler insb. um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte

der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
--	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

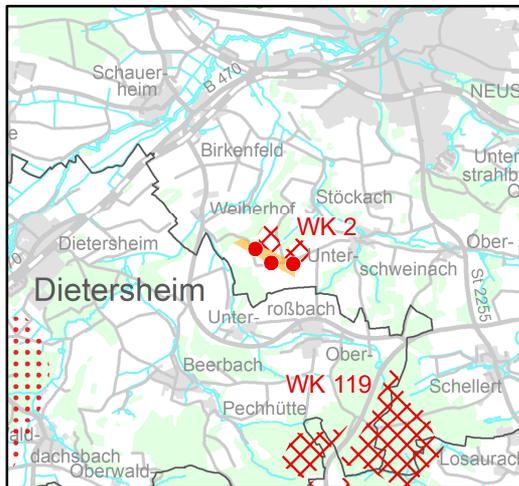
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

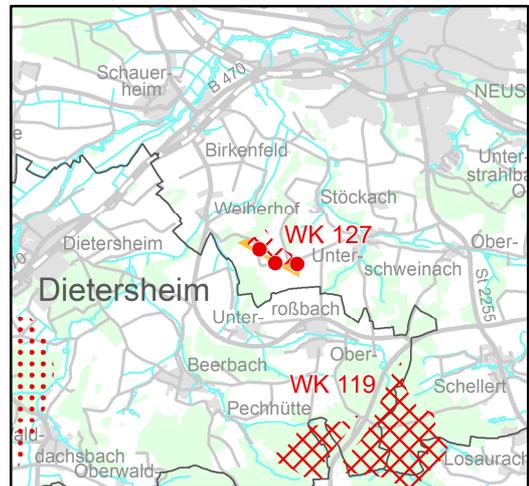
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 127

Stadt/Gemeinde: Neustadt a.d.Aisch (Lkr. Neustadt a.d.Aisch)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 127** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**AWK 1** Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 127: Neuzuschnitt (kleinflächige Reduktion im N und O, kleinflächige Erweiterung in W und S) des bestehenden Vorranggebietes WK 2

<b>WK 127</b>		Gemeinde(n): Neustadt a.d. Aisch	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 10 ha																																												
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3																																												
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>																																															
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Frankenhöhe / Grenzbereich nördliche Mittelfränkische Platte</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 700 m südwestlich von Stöckach, ca. 800 m westlich von Unterschwainach, ca. 800 m nordwestlich von Oberroßbach, ca. 900 m nordöstlich von Unterroßbach und ca. 700 m südöstlich von Weiherhof</li> <li>- Erschließung: über Kreisstraße NEA 6 und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung Gebersdorf – UW Marktstef (ca. 2.500 m nordöstlich)</li> <li>- Vegetation: Ackerbau/Grünland, im östlichen Bereich kleine Waldgruppen</li> <li>- Höhe über NN: ca. 355 – 380 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81 – 83 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>																																																
<p>(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Thema</th> <th colspan="2" style="width: 20%;">regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?</th> <th style="width: 30%;">Bemerkung</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 10%;">ja</th> <th style="width: 10%;">nein</th> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><b>Siedlung</b></td> </tr> <tr> <td>- Wohnbauflächen</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Unterroßbach (ca. 900 m)</td> </tr> <tr> <td>- gemischte Bauflächen</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Oberroßbach (ca. 800 m), Unterschweinach (ca. 800 m)</td> </tr> <tr> <td>- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Stöckach (ca. 700 m), Weiherhof (ca. 700 m)</td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Infrastruktur</b></td> </tr> <tr> <td>- Freileitung ab 110 kV</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>380/220 kV-Freileitung Nr. 114 (ca. 150 m südlich)</td> </tr> <tr> <td><b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung		ja	nein		<b>Siedlung</b>				- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterroßbach (ca. 900 m)	- gemischte Bauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Oberroßbach (ca. 800 m), Unterschweinach (ca. 800 m)	- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stöckach (ca. 700 m), Weiherhof (ca. 700 m)	<b>Infrastruktur</b>				- Freileitung ab 110 kV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	380/220 kV-Freileitung Nr. 114 (ca. 150 m südlich)	<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung																																													
	ja	nein																																														
<b>Siedlung</b>																																																
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterroßbach (ca. 900 m)																																													
- gemischte Bauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Oberroßbach (ca. 800 m), Unterschweinach (ca. 800 m)																																													
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stöckach (ca. 700 m), Weiherhof (ca. 700 m)																																													
<b>Infrastruktur</b>																																																
- Freileitung ab 110 kV	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	380/220 kV-Freileitung Nr. 114 (ca. 150 m südlich)																																													
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																														
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																														
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																														

<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Denkmalschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitestgehend landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und energetische Nutzung (3 WKA im Bestand), im Westen partiell forstliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei WKA im Bestand sowie die südlich angrenzende 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich – Bergreinfeld. Das nähere südliche Umfeld ist zudem durch großflächige Freiflächen-PV-Anlagen geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG), Erholungswälder (gem. Art 12 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Die im Norden, Westen und Süden des Plangebietes umliegenden bewaldeten Flanken des Ellenbergs sind als Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chaledonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 144 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 140 Pelosole und Regosole aus Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich in keinem Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand

10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Ellenberg ist bzgl. Vegetation und Topographie sehr kleinteilig strukturiert und erhebt sich markant insb. gegenüber dem Aischtal im NW, dem Tal des Schweinachbachs im NO und dem Tal des Roßbachs im W/SW. Die betroffene Hochfläche selbst besitzt kaum eine innere Gliederung und ist durch homogene landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten drei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 2, durch eine südlich angrenzende 380/220 kV-Freileitung sowie durch im südlichen Nahbereich befindliche, großflächige Freiflächen-PV-Anlagen gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern an der Grenze der Kulturlandschaftseinheiten „17 „Aischgrund“ und „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich kleinflächig im NW mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), welches weitgehend umliegend um den Ellenberg insb. im Bereich der Hangbereiche und Talräume kartiert ist. Zwar sind die nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiete großflächig als Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe kartiert, für den punktuellen Überlagerungsbereich gilt dies jedoch nicht. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

#### Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 2

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe); geringfügig im Norden

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe); z.T. angrenzend bzw. etwas abgesetzt umliegend im Osten, Westen und Norden

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. landwirtschaftlich aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (drei Bestands-WEA innerhalb des Gebietes, Freileitung direkt angrenzend) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten,

ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorranggebietes (WK 2). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten“, „gute Windhöflichkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordosten, Osten, Süden), an den nötigen Vorsorgeabständen zu einer Freileitung (Südwesten) sowie an der Topographie (Nordwesten, Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der begünstigenden Topographie (Kuppenlage gegenüber engerem Talraum), der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt vollständig innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 119, WK 120) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und damit in einem Bereich, welcher gem. Begründungskarte Erholung des RP8 großräumig mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung benannt wird, aber im Wesentlichen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) wird der Bereich des Plangebietes mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind

**Wirkungen**

**0**

nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege (insb. Fernwanderwege „Roter Flieder“, „Rangau-Randweg“ und „Deutschherrenweg“). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodenschutzwälder kartiert, die benachbarten Bodenschutzwälder sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Aufgrund der dominanten Offenlandstrukturen sollten Windkraftanlagen prioritär außerhalb von Waldbereichen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Offenlandanteile sind

Windkraftprojektierung außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

**Kleinräumig:** Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die betroffene Hochfläche selbst besitzt kaum eine innere Gliederung und ist durch homogene landwirtschaftliche Nutzung geprägt, hebt sich aber markant gegenüber dem Umfeld ab. Eine technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA, Freileitung). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet überlagert sich zwar kleinflächig mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) und ist an dieser Stelle nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert, doch sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

**Großräumig:** Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 4-km Prüfradius um den Sonderlandeplatz Neustadt/Aisch-Eichelberg. Das Gebiet ist bereits mit drei Windkraftanlagen vollbelegt. Im Rahmen eines zukünftigen Repowering sind mögliche Beeinträchtigungen zivilluftfahrtlicher Belange im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die 380/220 kV-Freileitung Nr. 114 Raitersaich-Berggrheinfeld heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 128

Stadt/Gemeinde: Gutenstetten (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 128** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 128: Neuzuschnitt (kleinflächige Reduktion im O, kleinflächige Erweiterung NO) des bestehenden Vorranggebietes WK 3

<b>WK 128</b>		Gemeinde(n): Gutenstetten	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.300 m südlich von Rappoldshofen, ca. 800 m westlich von Altenbuch, ca. 1.750 m nordwestlich von Dettendorf, ca. 1.750 m nordöstlich von Diespeck, ca. 1.600 m östlich von Gutenstetten und ca. 650 m südöstlich von Pahres</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 470 und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Diespeck (ca. 2,2 km südwestlich)</li> <li>- Vegetation: Wald mit (Rodungs-)Lichtungen</li> <li>- Höhe über NN: ca. 335 – 345 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78 – 79 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Phares (ca. 950 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Altenbuch (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Phares (ca. 650 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Denkmalschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### (3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitestgehend forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (2 WKA im Bestand), im Nordosten partiell kleinflächige landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WKA im Bestand.

#### Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet wird im Norden von einem 25 %-, im Süden von einem 50 %-Dichtezentrum für den Weißstorch umgeben, ist selbst jedoch von den Dichtezentren ausgespart. Demnach überlagern sich die kleinflächigen Erweiterungsbereiche im Nordosten mit dem 25 %-Dichtezentrum für den Weißstorch.

Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

#### Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Das Plangebiet überlagert sich in den Hangbereichen im äußersten Südwesten sowie in den mittleren Lagen überhäuftig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013).

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich in keinem Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Südwestlich des Plangebietes sind im Bereich des sog. Ziegengrabens zahlreiche Quellaustritte kartiert.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Eichelberg bzw. am sog. Ziegenhoferberg ist bzgl. der Topographie sehr kleinteilig strukturiert und erhebt sich markant insb. gegenüber dem Aischtal im N/NW und dem Tal des Altenbuchbachs im O ab. Auch im SW/W ist die Hochfläche durch einen markanten Einschnitt geprägt. Die Vegetation ist auf den leicht welligen Hochlagen hingegen relativ homogen durch Wälder gekennzeichnet, punktuell gegliedert durch kleinere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die beiden bereits errichteten Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 3 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen östliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, die im Norden, Westen und Süden umliegenden Bereiche sind hingegen mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 3

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- keine potentiell betroffenen Schutzgebiete

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorranggebietes (WK 3). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten“ sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten) sowie an der Topographie (Süden, Westen, Nordwesten). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor diesem Hintergrund nur in Richtung Nordwesten möglich, ohne allerdings – vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen (geringe Siedlungsabstände, Topographie, Verschattung in Hauptwindrichtung, Artenschutz) – dem Gebiet erheblich mehr Substanz geben zu können. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der begünstigenden Topographie (Kuppenlage gegenüber engerem Talraum), der Lage von Offenlandbereichen, der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt randlich innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 110, WK 123) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 470 und zu dortigen Gewebegebieten eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet jedoch randlich innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wanderwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht keine bzw. nur eine geringe Habitategnung für den Weißstorch, weshalb trotz partiell vorhandenem Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich nicht vor. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan kartierten Bodenschutzwälder, geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher

Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering z.T. in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. der Topographie kleinteilig strukturiert, im Wesentlichen bewaldet und erhebt sich markant gegenüber dem Umfeld ab. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich

negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 129

Stadt/Gemeinde: Dachsbach (Lkr. Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 129 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorbehaltsgebiet WK 129: Reduktion im N

<b>WK 129</b>		Gemeinde(n): Gemeinde Dachsbach	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m südwestlich von Arnshöchstädt, ca. 1.600 m westlich von Sauerheim, ca. 800 m nordwestlich von Rezelsdorf, ca. 1.500 m östlich von Linden und 1.450 m südöstlich von Traishöchstädt</li> <li>- Erschließung: über Flur- und Forstwege an St 2259</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Niederndorf – UW Kastenweiher“ (ca. 4,4 km östlich)</li> <li>- Vegetation: Wald</li> <li>- Höhe über NN: ca. 330 – 360 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2 – 6,4 m/s in 160 m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73 – 79 % in 160 m über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): mittiger Teil grün, Randbereiche gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Linden (ca. 1.600 m), Kästel (ca. 1.400 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arnshöchstädt (ca. 800 m), Rezelsdorf (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Göttelbrunn (ca. 2.000 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>				
- Geschützte Biotope		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„An drei Seiten von Wald umgebener Fischteich zwischen Arnshöchstädt und Rezelsdorf“ (ca. 100 m östlich)

<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (2 WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WKA im Bestand.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet wird im Nordosten kleinflächig von einem 50 %-Dichtezentrum für den Wespenbussard und ansonsten vollumfänglich von einem 50 %-Dichtezentrum für den Uhu umrahmt, ist selbst jedoch von den Dichtezentren ausgespart. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren nördlichen Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch verschiedenartige Uhu-, Wespenbussard- und Rohrweihe-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Im Norden überlagert sich das Plangebiet etwa hälftig mit dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung TR 20. Das Plangebiet befindet sich zudem im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Uehlfeld.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden, jedoch entspringen verschiedene kleinere Bachläufe innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes. Unweit östlich befindet sich ein größerer Fischteich. Generell finden sich im weiteren Umfeld zahlreiche bewirtschaftete Fischteiche.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit

besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der topographisch leicht gegenüber dem nördlichen und südlichen Umfeld erhobene Planraum zwischen den OT Arnshöchstädt und Rezelsdorf ist, wie auch sein westliches und östliches Umfeld, durch weitreichende, zusammenhängende Waldbereiche geprägt, während die Tälchen im Norden und Süden durch kleinteilige Acker- und Gründlandflächen bzw. Teichwirtschaft gekennzeichnet sind.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten zwei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 46 gegeben. Zudem muss zumindest durch eine potentielle Belastung durch das südlich/östlich angrenzende, bislang nicht projektierte Vorbehaltsgebiet WK 54 (R7) ausgegangen werden.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ und hier innerhalb der besonderen Kulturlandschaft „17-A Teichgebiet im Aischgrund“. Hierzu hält das LfU fest, dass die traditionelle Teichwirtschaft (Karpfenzucht), ausgehend insbesondere vom Bistum Bamberg, den Landschaftseindruck in weiten Teilen dominiert.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Der Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld sind sowohl in der Region Westmittelfranken als auch in der Region Nürnberg als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Unweit südwestlich befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Landkreis NEA). Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 46; vollumfänglich landschaftliches VB; in den nördlichen Teilbereichen VB TR 20

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (außerhalb der Naturparke im Lkr. NEA) (ca. 600 m südlich)
- FFH Gebiet Nr. „6330-371 „Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark“ (ca. 100 m östlich bzw. 550 m westlich)
- Biotop Nr. 6330-1009-001 „An drei Seiten von Wald umgebener Fischteich zwischen Arnshöchstädt und Rezelsdorf“ (ca. 150 m nördlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Uehlfeld.

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31.

und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Verkleinerung eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorbehaltsgebietes (WK 46). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“ sowie „hohe Konzentrationswirkung (in Verbindung mit VB WK 54 (Region 7))“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden) sowie an den Grenzen des Bestandsgebietes. Auf eine Erweiterung bzw. eine Aufstufung zum Vorranggebiet wurde vor dem Hintergrund planerheblicher naturschutzfachlicher Belange im näheren Planumfeld verzichtet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorbehaltsgebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes. Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung im Gebiet selbst nicht zu erwarten, ist jedoch für das benachbarte Vorbehaltsgebiet WK 54 (Region 7) zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind mögliche erhebliche Summenwirkungen auch in Verbindung mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 54 (Region 7) nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, wären im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aber zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet ebenso innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet

wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie insb. der überörtliche Wanderweg „Fränkischer Albverein – Schneider-Scheumann-Weg“ sowie der Fernwanderweg „Rangau-Randweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0 bis -

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Das Gebiet wird von einer 50%-Kulisse des Uhus umgeben. Es besteht eine grundsätzliche Habitateignung für den Uhu im Plangebiet.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Uhus:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Anpassung der Rotorhöhe

Das Gebiet wird zudem von einer 50%-Kulisse des Wespenbussards umgeben. Es besteht ebenso eine grundsätzliche Habitateignung für den Wespenbussard im Plangebiet.

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:

- Kleinräumige Standortwahl
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu und den Wespenbussard als kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Aktuelle relevante Nachweise der genannten Arten liegen mind. im zentralen Prüfbereich nicht vor. Im Umfeld ist jedoch ein Seeadler-Vorkommen bekannt. Vor dem Hintergrund der Vollbelegung des Gebietes mit Windkraftanlagen und des zeitfernen Repowerings (> 10 Jahre) sind – auch unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen – durch die geplante Gebietsverkleinerung aus regionalplanerischer Sicht gegenüber dem Status quo keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den

betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

In der nördlichen Hälfte überlagert sich das Plangebiet partiell mit dem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung TR 20. Im Überlagerungsbereich ist bereits eine Windkraftanlage im Bestand. Durch die Festlegung von VBG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Besonders kritisch sind Vorhaben und Nutzungen, die der besonderen Gewichtung der wasserwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VBG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zustimmung zur Gebietsausweisung ersetzt keine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei kann die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen sein.

Die (geplante) WK 129 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Uehlfeld zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Waldbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Ggf. kommen die

bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering z.T. in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der topographisch leicht gegenüber dem nördlichen und südlichen Umfeld erhobene Planraum ist durch Waldbereiche geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Aufstufung des Vorbehaltsgebietes nicht. Das Vorbehaltsgebiet befindet sich innerhalb der besonderen Kulturlandschaft „17-A Teichgebiet im Aischgrund“. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck (Teichwirtschaft/Karpfenzucht) sind, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes zu den umliegenden Teichen und der bestehenden Vorbelastung, nicht zu erwarten. Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe noch keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt und der Aufstufung des Vorbehaltsgebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe insb. i.V. mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 54 (R7) geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

0 bis -

0

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

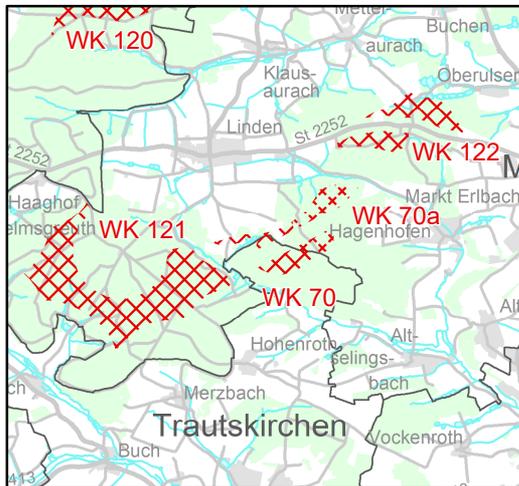
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

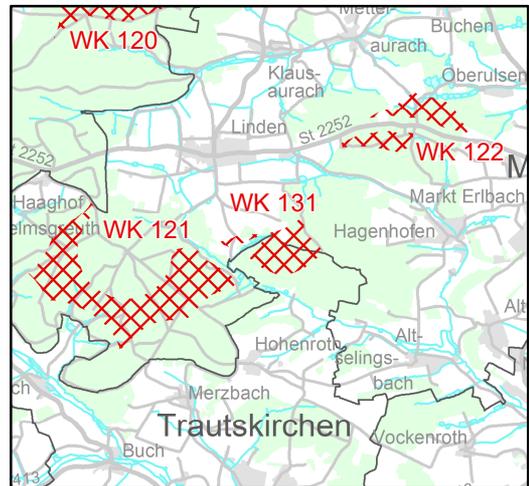
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 131 und Streichung WK 70a

Stadt/Gemeinde: Markt Erlbach, Trautskirchen (Lkr. Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 131 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 70a Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 131: Im Wesentlichen Streichung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 70a bzw. kleinflächige Eingliederung westlicher Randbereiche der WK 70a in das bestehende Vorranggebiet WK 70 sowie kleinflächig Erweiterung (mittig und W) des bestehenden Vorranggebietes WK 70

<b>WK 131</b>		Gemeinde(n): Markt Markt Erlbach, Gemeinde Trautskirchen	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	Fläche: ca. 45 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Nördliche Frankenhöhe, Ansbacher Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 950 m südlich von Linden, ca. 1.200 m westlich von Hagendorf, ca. 1.000 m nordwestlich von Wasserhaus, ca. 1.050 m nördlich von Hohenroth und ca. 1.150 m östlich von Waldhaus</li> <li>- Erschließung: über Staatsstraße St 2252 und Flur- bzw. Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Ketteldorf – UW Hartershofen“ (ca. 3,3 km westlich)</li> <li>- Vegetation: vornehmlich Wälder, z.T. Äcker im (nord-)westlichen Bereich</li> <li>- Höhe über NN: ca. 390 – 420 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81 – 82 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, punktuell orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Linden (ca. 950 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hagenhofen (ca. 1.200 m), Hohenroth (ca. 1.050 m), Linden (ca. 1.000 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldhaus (ca. 1.150 m), Wasserhaus (ca. 1.000 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>				
- Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1 (mittig innerhalb)
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur WV der Markt-Erlbacher-Gruppe (ca. 850 m nordöstlich)
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>			
- Geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden (innerhalb)
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung, in nördlichen und nordwestlichen Randbereichen partiell landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Grünland).

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Es besteht eine potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet WK 70/70a (zwei genehmigte WKA).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Die kleinflächigen kartierten Biotope Nrn. 6529-0035-001 bis -005 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“ befinden sich randlich zum bzw. innerhalb des Plangebietes. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Die im Süden und Südwesten des Plangebietes angrenzenden, bewaldeten Hänge der Ziegelleite sind gem. Waldfunktionsplan als Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 146 Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; nördliche Randbereiche: 147 Pseudogleye und

Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Allerdings überlagert sich das Gebiet in den nordöstlichen Randbereichen mit der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Hagenhofen, Rängeleinsbrunnen (Quelle I)“ zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe. Darüber hinaus befindet sich das Gebiet innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgungsanlage „Hagenhofen, Rängeleinsbrunnen (Quelle I)“ der Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Unweit südwestlich des Plangebietes entspringen allerdings nach Südwesten entwässernde Quellen (sog. Fällerquelle), welche sich markant in die Hochebene eingeschnitten haben und z.T. Weiher- und Nasswiesenbereiche ausformen.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühllinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier überwiegend betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum südlich des OT Linden ist bis auf nordwestliche, ackerbaulich genutzte Randbereiche weitgehend durch homogene Waldflächen gekennzeichnet. Auch topographisch ist der Bereich weitgehend flach, wird allerdings nach Westen/Südwesten an der sog. Ziegelleite scharf durch das Tälchen des sog. Selingsbachs begrenzt. Dort ist im Bereich der sog. Fällerquelle auch eine innere Gliederung des Gebietes gegeben. Während die westlich und östlich angrenzenden Hochflächen, Trauf- und Talrandbereiche durch großflächige, zusammenhängende Wälder gekennzeichnet sind, sind die nördlich angrenzenden Hochflächen um den OT Linden intensivlandwirtschaftlich genutzt und die weiter südlich gelegenen Talbereiche des Selingsbachs bzw. des weiter östlich gelegenen Pilsenbachs eher kleinteilig strukturiert (eher kleinteilige Acker- und Grünlandflächen mit begleitenden Feldgehölzen, z.T. Teichwirtschaft).

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist bislang nicht gegeben. Allerdings muss zumindest eine potentielle Belastung durch die Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete WK 70 bzw. WK 70a ausgegangen werden, in denen bereits zwei Windkraftanlagen genehmigt wurden.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „17 „Aischgrund“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das geplante Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Frankenhöhe), allerdings in einem Bereich, welcher im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe weiträumig als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert wurde. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 70, z.T. VB WK 70a

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) zur WV der Markt-Erlbacher-Gruppe (kleinflächig im Nordosten)
- Biotop Nrn. 6529-0035-001 bis -005 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) zur WV der Markt-Erlbacher-Gruppe (im Nordosten angrenzend)
- Biotop-Nrn. 6529-0036-001 „Kleiner Erlenfeuchtwald südöstlich von Linden“, 6529-0035-006 und -007 „Feldgehölze, Hecken und Ranken auf den Hängen zum Selingsbachgrund südlich von Linden“, 6529-0037-001 bis 003 „Erlensäume an Teichen südöstlich von Linden“, 6529-0038-001 und -002 „Feuchtwald im oberen Selingsbachgrund“ und 6529-0048-007 „Bachbegleitender Gehölzsaum an Pilsen- und Selingsbach“ umliegend
- Lage im Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgungsanlage „Hagenhofen, Rängleinsbrunnen (Quelle I)“ der Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Bestands-Vorranggebiet WK 70 und im Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 70a vor dem Hintergrund zweier bereits genehmigter WEA wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines bestehenden Vorranggebietes (WK 70) bzw. einer weitgehenden Streichung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 70a). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung (in Verbindung mit dem VR WK 121)“ sowie „bestehende Offenlandanteile“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden), der Topographie (Südwesten und Westen) sowie an wasserwirtschaftlichen und militärischen Restriktionen (jeweils Osten). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff wäre im gegebenen Rahmen nur kleinräumig nach Südosten möglich, hätte jedoch eine deutlich größere Umfassung von Ortsteilen zur Folge und wurde deshalb, insb. vor dem Hintergrund der intensiven potentiellen Windkraftnutzung im Planumfeld, verworfen. Eine weitergehende Aufstufung des VB WK 70a wurde unter den Vorzeichen der im Rahmen eines abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens aufgetretenen militärischen und wasserwirtschaftlichen Restriktionen verworfen, der daraus resultierende Neuzuschnitt verringert allerdings auch die Umfassung des OT Linden mit Windkraftgebieten. Die kleinräumige Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes sowie in der Lage von Offenlandstandorten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

0 bis -

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des geplanten Vorranggebietes dient auch der Reduktion der Belastungswinkel zu Ortsteilen. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines von großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch WKA gegeben, allerdings sind bereits zwei WKA genehmigt. Durch den Neuzuschnitt ist ggf. ein gegenüber dem genehmigten Bestand untergeordneter Zubau von Windkraftanlagen weiterhin möglich. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 121, WK 122) können mögliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, sie wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden jedoch die Bereiche um das Plangebiet als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet ebenso innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist bislang nicht erheblich technisch vorbelastet, allerdings sind innerhalb des Plangebietes zwei Windkraftanlagen genehmigt. Im direkten Umfeld des Gebietes verläuft ein örtlicher Wanderweg sowie der Fernwanderweg „Burggrafenweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und

Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Die innerhalb des Gebietes kleinflächig vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Die benachbarten Bodenschutzwälder sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Das Gebiet überlagert sich in den nordöstlichen Randbereichen mit der Zone III des Wasserschutzgebietes „Hagenhofen, Rängeinsbrunnen (Quelle I)“ zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe. Im besagten Überlagerungsbereich wurde bereits eine Windkraftanlage genehmigt (Errichtung ausstehend). Der Schutz des Trinkwassers als natürliche Lebensgrundlage ist auch vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Insofern ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Belange Trinkwasserschutz und Windenergienutzung stets darauf zu achten, dass der Trinkwasserschutz uneingeschränkt gesichert bleibt. Im Zusammenhang mit der Überplanung von WSG mit einem VRG Wind ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Schutzfähigkeit der WSG auch bei einer möglichen Überplanung einzelner Schutzzonen insgesamt gewahrt bleiben muss und das WSG dem Schutzbedürfnis des Trinkwasservorkommens weiterhin ausreichend gerecht wird. Darüber hinaus ersetzt eine Überplanung von einzelnen Schutzzonen von WSG mit VRG Wind keine wasserrechtlichen Einzelfallbetrachtungen des konkreten Bauvorhabens. Folgende Vorgaben sind für den Bau von WKA in Wasserschutzgebieten Zone III regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen

verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. In dem Gebiet WK 131 ist zudem zu beachten, dass die Eingriffstiefe der Baumaßnahme sich auf die stratigraphische Einheit des Coburger Sandstein beschränken muss, damit die trennende Wirkung des Basisletten des Coburger Sandsteins erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

Die (geplante) WK 131 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage „Hagenhofen, Rängleinsbrunnen (Quelle I)“ zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Ggf. kommen die genehmigten Windkraftanlagenstandorte auch für ein zukünftiges Repowering in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bis auf nordwestliche, ackerbaulich genutzte Randbereiche weitgehend durch homogene Waldflächen gekennzeichnet und topographisch weitgehend flach. Das Gebiet ist potenziell technisch vorbelastet (WK 70/70a – 2 genehmigte WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Reduzierung der WK 70/70a auch in Verbindung mit den Gebieten WK 121 und WK 122 noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das geplante Vorranggebiet vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Frankenhöhe), allerdings in einem Bereich, welcher im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe weiträumig als Ausnahmezone kartiert wurde. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Sachwerte / Kulturelles Erbe:</b>  <u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.  <u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.  <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mittig durchqueren zwei Richtfunktrassen das Vorranggebiet (Brandhof – Büttelberg und Brandhof – Oberdachstetten 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.  <u>Denkmäler:</u>  Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.  Im Nordwesten randlich innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das Bodendenkmal D-5-6529-0023 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der Latènezeit“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden. </li> </ul>	0
<ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:</b>  Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.  Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann. </li> </ul>	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:  Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	



# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

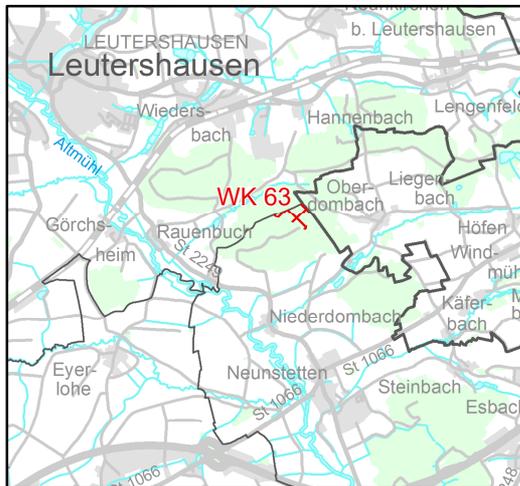
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

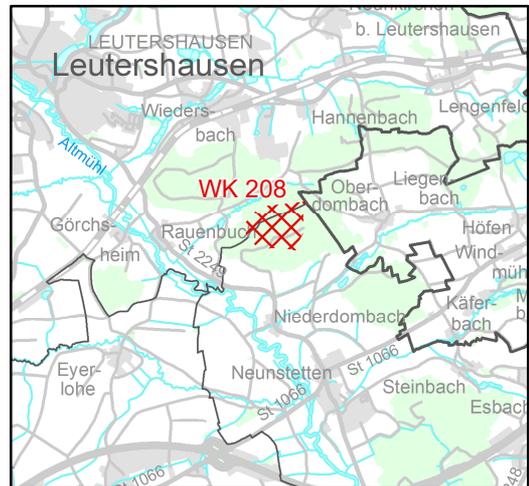
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 208

Stadt/Gemeinde: Leutershausen, Herrieden (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 208** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 208: Neuzuschnitt (kleinflächige Reduktion im O und Erweiterung im W) des bestehenden Vorranggebietes WK 63

<b>WK 208</b>		Gemeinde(n): Stadt Herrieden / Leutershausen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 40 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Ansbacher Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.150 m südlich von Wiedersbach, ca. 1.050 m südlich von Hannenbach, ca. 800 m westlich von Oberdombach, ca. 800 m nordwestlich der Höllmühle, ca. 900 m nördlich von Niederdombach, ca. 700 m nordöstlich der Weißenmühle, ca. 1.000 m östlich von Rauenbuch und ca. 1.500 m südöstlich der Holzmühle</li> <li>- Erschließung: Über Staatsstraßen St 2246 oder St 2249, Ortsverbindungsstraßen und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Leutershausen (ca. 2,5 km südlich)</li> <li>- Vegetation: überwiegend Wald, im nordwestlichen Teilbereich geringere Bewuchsdichte &amp; kleine Grünlandbereiche</li> <li>- Höhe über NN: ca. 445 – 465 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,5 – 6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 79 – 80 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Teil gelb (1/3), südlicher Teil orange (2/3)</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wiedersbach (ca. 1.400 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hannenbach (ca. 1050 m), Oberdombach (ca. 800 m), Niederdombach (ca. 900 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Höllmühle (ca. 800 m), Weißenmühle, (ca. 700 m), Rauenbuch (ca. 1.000 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Technische Vorprägung des nördlichen Umfeldes insb. durch eine großflächige Gewerbenutzung. Es besteht zudem eine potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorranggebiet WK 63.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt innerhalb des 1.000 m-Puffers um das SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (mind. 550 m Abstand).

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Das Plangebiet überlagert sich im äußersten Westen und Südosten kleinflächig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), welche weiträumig an der West-, Süd- und Ostflanke des Rotenbergs kartiert sind.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand

10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Rothenberg ist homogen bewaldet und formt topographisch ein relativ flaches Hochplateau, das sich markant gegenüber dem westlich und südlich angrenzenden Altmühltal abhebt. Im Norden wird der Planraum durch den sog. Bannwiesengraben begrenzt, im Süden durch das Tälchen des Höllmühlbachs. Die südliche und westliche Umgebung im Bereich des Altmühltals sowie die östliche Umgebung auf den Frankenhöhen-Hochflächen sind weitgehend landwirtschaftlich genutzt. Die Talräume des sich im NW im SO des Plangebietes in den Talrandbereich der Altmühl einschneidenden Bannwiesengrabens bzw. Höllmühlbachs weisen hinsichtlich der Topographie und der Vegetation eine kleinteilige Gliederung auf (Weiher, Feuchtwiesen, Feldgehölze etc.). Der umliegende Talrand- und Traufbereich der Altmühl ist hingegen überwiegend bewaldet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist im Planraum nicht gegeben. Eine gewisse Vorprägung besteht durch ein unweit nördlich befindliches, großflächiges Gewerbegebiet der Stadt Leutershausen. Zudem muss zumindest von einer potentiellen Belastung durch das kleinflächige Bestands-Vorranggebiet WK 63 ausgegangen werden. Ca. 2,9 km südlich verläuft die Autobahn A 6, ca. 5,5 km südwestlich besteht am gegenüberliegenden Altmühltal-Rand eine Windkraftnutzung (drei WKA) innerhalb des Bestandsgebietes WK 27.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – etwa hälftig mit einer überwiegend geringen bzw. mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Die im Süden, Westen und Norden umliegenden Tal- bzw. Talrandbereiche der Altmühl (mit Höllmühlbachtal und Bannwiesengraben) sind mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert, die östlich umliegenden Bereiche auf den Frankenhöhen-Hochflächen mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Der nördliche Altmühltalrand zwischen Leutershausen und Rauenzell, dessen Teil der Planraum am sog. Rothenberg ist, ist als visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung kartiert.

Der Bereich des Plangebietes sowie insb. dessen südöstliches, südliches, westliches und nordwestliches Umfeld (Wirkraum des Altmühltals) sind im RP8 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: z.T. Bestands-VR WK 63; vollumfänglich landschaftliches VB; im Süden landschaftspflegerische Maßnahme (zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze): Pflege von Biotopen

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ca. 550 m südwestlich).
- FFH Gebiet Nr. 6830-371 „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ca. 550 m südwestlich)
- Biotop-Nrn. 6728-1101-001 bis -005 „Streuobstbestände östlich von Rauembuch“, 6728-1102-001 „Wärmeliebender Saum und Altgrasbestand am Bannwiesengraben nordöstlich von Rauembuch“, 6728-1103-001 bis -003 „Gewässerbegleitgehölze an Teichen nordöstlich von Rauembuch“, 6728-

1104-001 bis -004 „Begleitvegetation am Bannwiesengraben östlich von Rauenbuch“ und 6728-0129-001 „Gehölzsaum an einem Teich NO' von Rauenbuch“ umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 63 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung (im Westen) sowie einen Neuzuschnitt (im Osten) eines bestehenden Vorranggebietes (WK 63). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“ „Erhöhung der Konzentrationswirkung eines Bestandsgebietes“ sowie „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten (Umspannwerk, ggf. Direktabnehmer)“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten, Süden) sowie an militärischen Restriktionen (Norden, Südwesten, Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet der Lage des Bestandsgebietes sowie an dem Bestreben, eine möglichst große Konzentrationswirkung zu erzielen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient auch der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine erhebliche Vorbelastung durch WKA gegeben. Aufgrund der Abstände zu den umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 207, WK 230) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersicherlich, ggf. könnte aber das nördlich gelegene Gewerbegebiet eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen

0

werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen bis mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist im Wesentlichen nicht erheblich technisch vorbelastet. Im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie insb. die Fernwander- bzw. Fernradwege „Rangau-Radweg“, „Fränkischer Karpfen-Radweg“, „Altmühltal-Radweg“, „Tauber-Altstuhl-Radweg“ und „Roman Route Limes“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldaktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldaktionsplan sind nicht betroffen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldaktionsplan kleinräumig überlagerten Bodenschutzwälder, geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der

tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0 bis -

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist homogen bewaldet und formt topographisch ein relativ flaches Hochplateau, das sich markant gegenüber dem westlich und südlich angrenzenden Altmühltal abhebt. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorbelastet (WK 63). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Erweiterung des Vorranggebietes vor dem Hintergrund der Größe und Lage zu anderen Belastungsquellen nicht. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und liegt an einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe noch keine Hinweise, die der Erweiterung des Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partiell wirkender, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöffigkeit sowie die Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten/ Nähe zu potenziellen Abnehmern sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet

liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

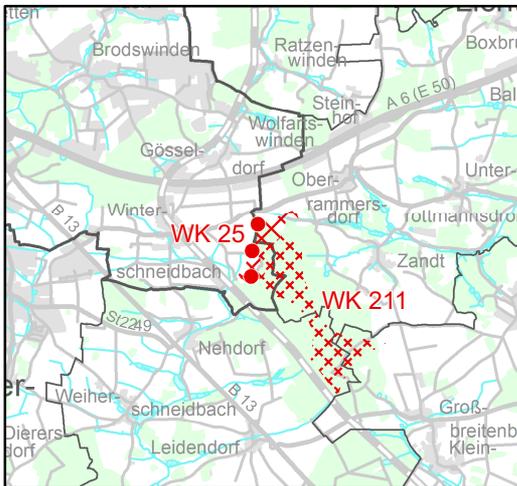
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

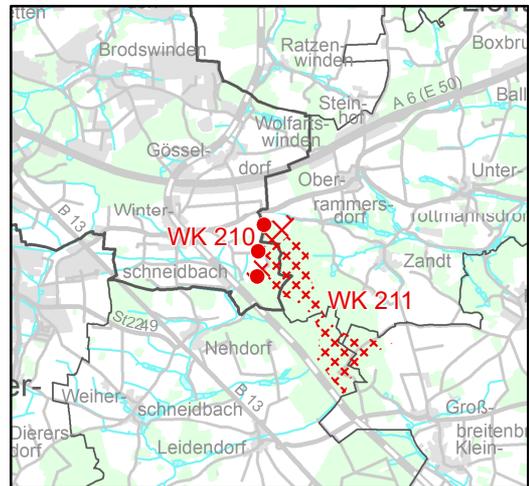
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 210

Stadt/Gemeinde: Ansbach, Lichtenau (St. Ansbach, Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 210 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 211 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 210: Reduktion (kleinflächlich im NO) des bestehenden Vorranggebietes WK 25

<b>WK 210</b>		Gemeinde(n): Lichtenau, Ansbach	Landkreis: Ansbach (Stadt), Ansbach	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 900 m südöstlich von Gösseldorf, ca. 800 m südwestlich von Oberrammersdorf, ca. 1,1 km westlich von Zandt, ca. 800 m nördlich von Rosenhof, ca. 800 m nordöstlich von Nehdorf, ca. 800 m östlich von Winterschneidbach</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 13 und die Kreisstraße AN 1 sowie Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Winterschneidbach (ca. 1,1 km nordwestlich)</li> <li>- Vegetation: hälftig Grünland/Acker, ansonsten im Süden kleiner Waldbereich, ebenso im nördlichen Bereich, wegbegleitende Gehölze</li> <li>- Höhe über NN: ca. 455 – 465 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75 – 77 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Winterscheidbach (ca. 1.000 m), Nehdorf (ca. 1.000 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Oberrammersdorf (ca. 800 m), Winterschneidbach (ca. 800 m), Nehdorf, (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rosenhof (ca. 800 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AN 1 (ca. 150 m)
- Eisenbahnstrecke		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Treuchtlingen – Würzburg (ca. 150 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>				
- Richtfunktrasse		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ansbach 1 – Merken-dorf-Großbreitenbronn-

ICE 51) im Süden  
innerhalb

**Wasserwirtschaft, Gewässer**



**Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz**

- Geschützte Biotope



Waldbiotop (im Osten  
angrenzend)

**Landschaft und Erholung**



**Wald**



**Boden**



**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Häufig landwirtschaftliche (insb. in den nördlichen und südwestlichen Randbereichen, insb. Ackerbau) und forstwirtschaftliche (insb. in den mittleren Bereichen) Nutzung; zudem energetische Nutzung (3 WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei WKA im Bestand. Das nähere nördliche und südwestliche Umfeld ist zudem durch großflächige Freiflächen-PV-Anlagen geprägt, unweit nördlich verlaufen mehrere Freileitungen sowie die Autobahn A 6, unweit südwestlich die Bahntrasse Treuchtlingen – Würzburg.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind insb. in südwestlicher Richtung jedoch verschiedenartige Wespenbussard-, Weißstorch und Rohrweihe-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Planraum im Zwischenbereich zwischen den Ortsteilen Oberrammersdorf, Zandt, Winterschneidbach und Nehdorf ist sowohl durch land- als auch durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Topographisch ist der Planbereich weitgehend flach, eine geringen Erhebung zeigt sich im Bereich des bewaldeten, südlich gelegenen Rosenbergs. Im Osten schneidet sich in einiger Distanz das hinsichtlich Topographie und Vegetation kleinteilig gegliederte Tal des Zandtbachs in die Hochebene ein.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten drei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 25 sowie durch die insb. im nördlichen und westlichen Umfeld vorhandenen, vielfältigen technischen Einrichtungen (insb. Bahntrasse, 110kV-Freileitungen, Umspannwerk, Autobahn) gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen südliches, westliches und nördliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Osten sind insb. die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs hingegen mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Untergeordnet sind bewaldete Teilbereiche des Plangebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete) sind nicht betroffen. Im Osten sind die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs ebenso als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 25, teilweise in bewaldeten Teilbereichen landschaftliches VB

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- kartiertes Waldbiotop (im Osten angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (drei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits weitestgehend belegten Vorranggebietes (WK 25). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von (hochrangigen) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese bei deutlich > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „hohe Konzentrationswirkung“ (in Verbindung mit VB WK 211), „wesentlicher Offenlandanteil“ sowie insb. die „sehr günstige potentielle Einspeisesituation“ (Umspannwerk, Direktabnehmer).

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten, Südwesten, Westen), an dem Vorsorgeabstand zur Kreisstraße (Norden) und einem waldbiotopkartierten Bereich (Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor dem Hintergrund umliegender Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen nur in Richtung Südosten denkbar, wo bereits das VB WK 211 ausgewiesen ist. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage von Offenlandbereichen, in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie in dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt randlich außerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nur im benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 211 zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 26, WK 231) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber

die Nähe insb. zur Bundesstraße B 13, zur Autobahn A 6 und / oder zur Eisenbahntrasse Treuchtlingen-Würzburg eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann auch in Verbindung mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 211 noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sowie weitgehend außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im direkten Umfeld des Gebietes verläuft ein örtlicher Radweg. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-

facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 210 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zu liegen.

Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der großen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen weitgehend möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist sowohl durch land- als auch durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt und topographisch weitgehend flach. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA, Bahntrasse, Freileitungen, Umspannwerk, Autobahn). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Verkleinerung des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Nur untergeordnet sind bewaldete Teilbereiche des Plangebietes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe insb. i.V. mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 211 geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöffigkeit in z.T. Offenlandbereichen, die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A6, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Norden bis ca. 150 m an die Kreisstraße AN 1 und im Westen bis auf ca. 150 m an die Bahntrasse Treuchtlingen – Würzburg heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße und der Bahntrasse entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im südwestlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Ansbach 1 – Merkendorf-Großbreitenbronn-ICE 51). Unweit nördlich sowie südwestlich des Vorranggebietes befinden sich zudem großflächige Freiflächen-Solaranlagen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

#### Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

#### (8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

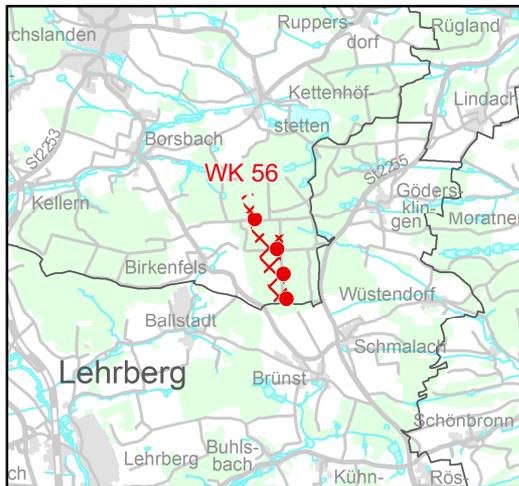
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

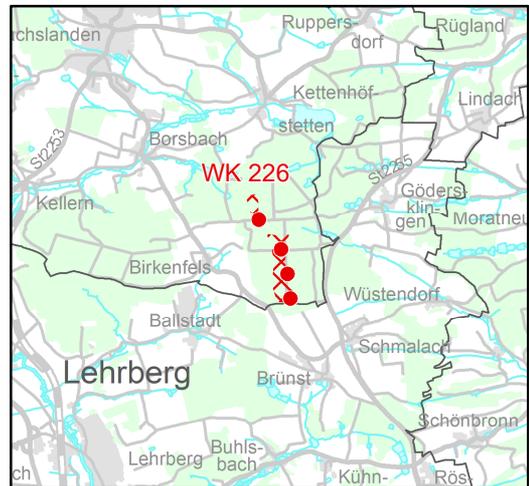
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 226

Stadt/Gemeinde: Flachslanden (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 226** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 226: Reduktion (im W) des bestehenden Vorranggebietes WK 56

<b>WK 226</b>		Gemeinde(n): Flachlanden	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 20 ha																																								
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		4																																								
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>																																											
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Ansbacher Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 950 m südlich von Kettenhöfstetten, ca. 1.150 m südwestlich von Gödersklingen, ca. 800 m nordwestlich von Schmalach, ca. 900 m nordwestlich von Brünst, ca. 1.000 m nordöstlich von Ballstadt, ca. 800 m östlich von Birkenfels und ca. 1.300 m südöstlich von Borsbach</li> <li>- Erschließung: Über die Staatsstraße St 2255 und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung Grönhart – Oberdachstetten (ca. 3,0 km westlich)</li> <li>- Vegetation: überwiegend Wald, im nördlichen Bereich Mischwald, vereinzelte Rodungsinseln</li> <li>- Höhe über NN: ca. 465 – 485 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,6 – 6,8 m/s in 160 m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 81 – 85 % in 160 m über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>																																												
<p>(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Thema</th> <th colspan="2" style="width: 20%;">regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?</th> <th style="width: 30%;">Bemerkung</th> </tr> <tr> <td></td> <th style="width: 10%;">ja</th> <th style="width: 10%;">nein</th> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4"><b>Siedlung</b></td> </tr> <tr> <td>- Wohnbauflächen</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Flachlanden (ca. 2.400 m),</td> </tr> <tr> <td>- gemischte Baufläche</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Birkenfels (ca. 800 m), Schmalach (ca. 800 m), Nehdorf, (ca. 800 m), Kettenhöfstetten (ca. 950 m), Ballstadt (ca. 1.000 m)</td> </tr> <tr> <td>- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Brünst (ca. 800 m)</td> </tr> <tr> <td><b>Infrastruktur</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b></td> </tr> <tr> <td>- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Weihenzell Wernsbrunnen (Quelle 1, 2, 3 und 4) (ca. 2,2 km), Erschließungsgebiet Br. 2 Walkmühle u. Br. 3 Seemühle zur</td> </tr> </tbody> </table>					Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung		ja	nein		<b>Siedlung</b>				- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flachlanden (ca. 2.400 m),	- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Birkenfels (ca. 800 m), Schmalach (ca. 800 m), Nehdorf, (ca. 800 m), Kettenhöfstetten (ca. 950 m), Ballstadt (ca. 1.000 m)	- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brünst (ca. 800 m)	<b>Infrastruktur</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weihenzell Wernsbrunnen (Quelle 1, 2, 3 und 4) (ca. 2,2 km), Erschließungsgebiet Br. 2 Walkmühle u. Br. 3 Seemühle zur
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung																																									
	ja	nein																																										
<b>Siedlung</b>																																												
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flachlanden (ca. 2.400 m),																																									
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Birkenfels (ca. 800 m), Schmalach (ca. 800 m), Nehdorf, (ca. 800 m), Kettenhöfstetten (ca. 950 m), Ballstadt (ca. 1.000 m)																																									
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brünst (ca. 800 m)																																									
<b>Infrastruktur</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																										
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																										
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>																																												
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weihenzell Wernsbrunnen (Quelle 1, 2, 3 und 4) (ca. 2,2 km), Erschließungsgebiet Br. 2 Walkmühle u. Br. 3 Seemühle zur																																									

<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (4 WKA im Bestand) Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch vier WKA im Bestand. Das westliche Umfeld ist zudem durch eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet wird von einem Dichtezentrum für den Seeadler umgeben, ist selbst jedoch von den Dichtezentren ausgespart. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet vollumfänglich mit dem zentralen Prüfbereich um eine Seeadler-Sichtung westlich von Gödersklingen überlagert, der Nahbereich ist jedoch nicht betroffen. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt. Im weiteren Umfeld ist im Bereich des westlich von Birkenfels gelegenen Heßbergs eine Schwarzstorch-Sichtung (Kategorie C) kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Süden: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Norden: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Weihenzell Wernsbrunnen (Quelle 1, 2, 3 und 4).

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum in der sog. Zimmerlach östlich des OT Birkenfels ist durch ein für die Hochlagen der Frankenhöhe charakteristisches, leicht-welliges Gelände geprägt. Die Vegetation ist im Planraum und insb. im nördlichen und östlichen Umfeld durch zusammenhängende Waldflächen gekennzeichnet, die in westlicher und südlicher Richtung umliegenden Freiflächen werden ackerbaulich genutzt. Im Westen schneidet sich unweit des Plangebietes der Birkendelser Graben in die Hochfläche ein.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten vier Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 54 gegeben. Unweit südwestlich befindet sich zudem eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

#### Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 56

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend)
- FFH Gebiet Nr. 6629-371 „Sonnensee und Birkenfelder Forst“ (ca. 200 m im Nordwesten)
- Geschützter Landschaftsbestandteil „Streuwiese an den Rohrweihern“ (ca. 900 m nördlich)
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) Erschließungsgebiet Br. 2 Walkmühle u. Br. 3 Seemühle zur WV des OT Lehrberg (ca. 1,3 km westlich)
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) in der Gde. Weihenzell u. im Markt Lehrberg zur WV der Gde. Weihenzell („Wernsbrunnen“) (ca. 2,2 km östlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Weihenzell „Wernsbrunnen“ (Quelle 1, 2, 3 und 4).

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (vier Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorranggebietes (WK 56). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“ sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Südosten, Westen) sowie am Bestandsgebiet (Norden, Osten, Süden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor dem Hintergrund umliegender artenschutzfachlicher bzw. –rechtlicher Restriktionen verworfen worden. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziiell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes. Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch vier Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 201, WK 203) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet /im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aber zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der

immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Bereich um das Plangebiet jedoch als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtlichen oder überörtlichen Wander- oder Radwege aber keine Fernwander- oder Fernradwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit vier Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten: Das Bestandsgebiet wird von einem Dichtezentrum für den Seeadler umgeben und befindet sich vollumfänglich im zentralen Prüfbereich um einen Seeadler-Horst. Der Seeadler errichtet seine Horste in ausgedehnten, wenig durch Straßen und Siedlungen zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes. Die gesamte Fläche besitzt aufgrund ihrer ausgedehnten Waldbereiche mit angrenzenden Gewässern eine durchweg gute Habitatsignung für den Seeadler.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Seeadlers sind:

- Kleinräumige Standortwahl
- Antikollisionssysteme

Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mit Ausnahme des Seeadler-Horstes mind. im zentralen Prüfbereich nicht vor. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Seeadler als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht insb. vor dem Hintergrund der bestehenden Windkraftnutzung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 226 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Weihenzell Wernsbrunnen (Quelle 1, 2, 3 und 4) zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Waldbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist durch ein leicht-welliges Gelände geprägt und ist bewaldet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente

hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), allerdings liegt es innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Zonierungskonzept. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

**Militär:** Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die sehr gute Windhöflichkeit, die Lage des Gebietes zur Hauptwindrichtung sowie die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

**Zivile Luftfahrt:** Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

**Techn. Infrastruktur/Richtfunk:** Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Südwesten bis ca. 150 m an die Kreisstraße AN 21 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Im westlichen Randbereich tangiert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Ansbach 1 – Flachlanden 1). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

**Denkmäler:**

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte

der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
--	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

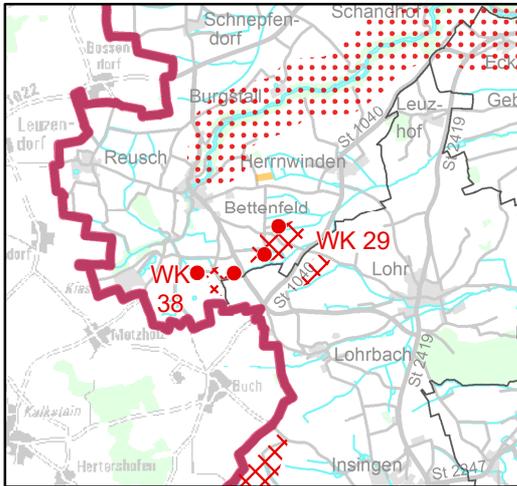
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

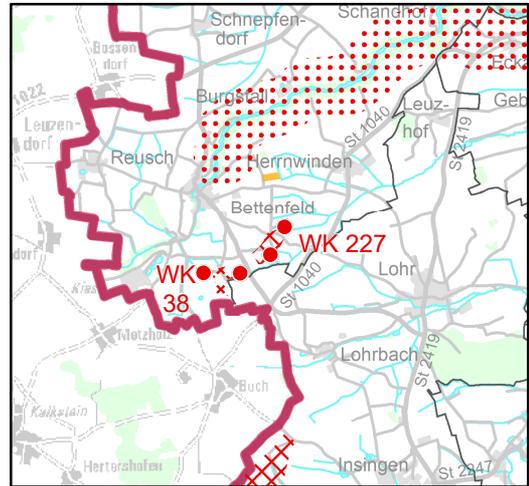
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 227

Stadt/Gemeinde: Rothenburg o.d.T. (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 227** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**WK 38** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



**AWK 1** Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 227: Reduktion (im O) des bestehenden Vorranggebietes WK 29

<b>WK 227</b>		Gemeinde(n): Rothenburg ob der Tauber	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 10 ha																																				
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2 (4)																																				
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>																																							
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Östliche Hohenloher Ebene</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m südwestlich von Herrnwinden, ca. 1.650 westlich von Lohr, ca. 900 m nördlich von Lohrbach (Einzelhaus) und ca. 850 m südöstlich von Bettenfeld</li> <li>- Erschließung: über die Kreisstraße AN 6 oder die Staatsstraße St 1040 und über Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Rothenburg o.d.Tauber (ca. 5,7 km nordöstlich)</li> <li>- Vegetation: Ackerland, im nördlichen Bereich befindet sich eine kleine Wald-/Gehölzgruppe</li> <li>- Höhe über NN: ca. 428 - 441 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 – 79 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb, westlicher Randbereich ohne Kennzeichnung</li> </ul>																																								
<p>(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Thema</th> <th style="width: 20%;">regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?</th> <th style="width: 30%;">Bemerkung</th> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">ja            nein</td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><b>Siedlung</b></td> </tr> <tr> <td>- Wohnbauflächen</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td>Bettenfeld (ca. 1.150 m), Lohr (ca. 1.650 m),</td> </tr> <tr> <td>- gemischte Baufläche</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td>Bettenfeld (ca. 850 m), Lohrbach (ca. 1.300 m)</td> </tr> <tr> <td>- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td>Aussiedlerhöhe östlich von Bettenfeld (ca. 600 m bzw. 650 m) und Einzelgebäude nordwestlich von Lohrbach (ca. 850 m)</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Infrastruktur</b></td> </tr> <tr> <td>- Kreisstraße, Staatsstraße</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td>AN 6 (ca. 150 m), St 1040 (ca. 300 m)</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b></td> </tr> <tr> <td>- Hubschraubertriefflugstrecke</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td>angrenzend</td> </tr> <tr> <td><b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b></td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/>            <input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung		ja            nein		<b>Siedlung</b>			- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bettenfeld (ca. 1.150 m), Lohr (ca. 1.650 m),	- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bettenfeld (ca. 850 m), Lohrbach (ca. 1.300 m)	- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aussiedlerhöhe östlich von Bettenfeld (ca. 600 m bzw. 650 m) und Einzelgebäude nordwestlich von Lohrbach (ca. 850 m)	<b>Infrastruktur</b>			- Kreisstraße, Staatsstraße	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	AN 6 (ca. 150 m), St 1040 (ca. 300 m)	<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>			- Hubschraubertriefflugstrecke	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	angrenzend	<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung																																						
	ja            nein																																							
<b>Siedlung</b>																																								
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bettenfeld (ca. 1.150 m), Lohr (ca. 1.650 m),																																						
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bettenfeld (ca. 850 m), Lohrbach (ca. 1.300 m)																																						
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Aussiedlerhöhe östlich von Bettenfeld (ca. 600 m bzw. 650 m) und Einzelgebäude nordwestlich von Lohrbach (ca. 850 m)																																						
<b>Infrastruktur</b>																																								
- Kreisstraße, Staatsstraße	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	AN 6 (ca. 150 m), St 1040 (ca. 300 m)																																						
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>																																								
- Hubschraubertriefflugstrecke	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	angrenzend																																						
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																																							
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>																																							

<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Fast vollumfänglich landwirtschaftliche (insb. Ackerbau, Ausnahme mittiger, kleinflächiger Hain) und energetische Nutzung (4 WKA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch vier WKA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld. Unweit westlich befindet sich ein großflächiger Steinbruch im Vorranggebiet für Bodenschatzabbau CA 7.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt.

Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Löß, Lößlehm, Decklehm, z. T. Fließerde (vorwiegend Schluff bzw. Lehm); in östlichen Randlagen: Unterer Keuper (Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein; nach SE überwiegend Ton- und Sandstein)

Bodentypen: Im Süden: 46 Pseudogley-Braunerden aus Lösslehm und aus Lösslehm mit Anteilen an Gesteinen unterschiedlicher Herkunft; im Norden: 150 Pararendzinen und Rendzinen aus Mergelstein- und Kalksteinverwitterung des Unteren Keuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes mit Ausnahme diverser, flurbegleitender Gräben, nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand

10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind durch die Planung nicht betroffen, innerhalb des Gebietes befindet sich jedoch ein kleinflächiger Hain.

#### Landschaft:

Der Planraum südöstlich des OT Bettenfeld ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen-landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es finden sich nur vereinzelte Feldgehölze bzw. ein Hain insb. entlang des südlich bzw. südöstlich angrenzenden Wethbachs. Im NW wird die Hochfläche in einiger Distanz zum Plangebiet durch das Tal der Schandtauber eingeschnitten. Die dortige Vegetation und Topographie sind deutlich abwechslungsreicher gegliedert.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten vier Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 29 bzw. innerhalb des unmittelbar benachbarten Vorbehaltsgebietes WK 38 gegeben. Unweit westlich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes CA7 zudem ein großflächiger Gesteinsabbau.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „18 „Rothenburger Land“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Der Bereich des weiter nördlich gelegenen Schandtaubertals/Taubertals ist hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Bereich des weiter nördlich/nordwestlich gelegenen Schandtaubertals ist ein Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) festgelegt.

#### Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 29

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im NP Frankenhöhe) (ca. 1.000 m westlich/nordwestlich im Bereich des Schandtaubertals)
- Naturschutzgebiete „Schandtauberhöhle“ und „Schandtaubertal“ (ca. 1.000 m westlich/nordwestlich im Bereich des Schandtaubertals)
- SPA-Gebiet Nr. 6627-471 „Taubertal in Mittelfranken“ (ca. 1.000 m westlich/nordwestlich im Bereich des Schandtaubertals)
- FFH-Gebiet Nr. 6627-371 „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ (ca. 1.000 m westlich/nordwestlich im Bereich des Schandtaubertals)
- Biotop Nrn. 6626-1064-009 „Streuobstbestände östlich von Bettenfeld“ (westlich), 6626-1069-001 und -002 „Auwaldstreifen und Nasswiese südöstlich von Bettenfeld“ (im Bereich des südlichen/südöstlichen Bachlaufs)

#### (6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31.

und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Verkleinerung eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorranggebietes (WK 29). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „wesentlicher Offenlandanteil“ sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an militärischen Ausschluss- bzw. hochrangigen Konfliktkriterien (Norden, Osten), den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Nordwesten) sowie am Vorsorgeabstand zur Kreisstraße (Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von großräumig unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist in Verbindung mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 38 eine Vorbelastung durch vier Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 204) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zum weiter westlich gelegenen Kalksteinbruch eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe aber außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt.

**Wirkungen**

0

Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen keine örtlichen oder überörtlichen Wander- oder Radwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):** 0

Das Gebiet ist mit zwei bzw. vier (inkl. VB WK 38) Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.
- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):** 0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.
- **Fläche (Flächenverbrauch)** 0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.
- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** 0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.
- **Luft / Klima:** 0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

• **Landschaft:**

0

**Kleinräumig:** Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen-landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Verkleinerung des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

**Großräumig:** Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe insb. i.V. mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet WK 38 geeignet.

• **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich Teilüberlagerungen des Bestandsgebietes WK 29 mit einem militärischen Flugkorridor vor, welche durch den Neuzuschnitt aufgehoben wird. Zudem lagen bei Planerstellung Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit in Offenlandbereichen sowie die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Südwesten bis ca. 150 m an die Kreisstraße AN 6 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Rothenburg o.d.Tauber und randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorranggebiet ist bereits mit zwei (bzw. vier) Windkraftanlagen vollbelegt. Eine erheblich negative Wirkung auf das Schloss Schillingsfürst wird, trotz gegebener Sichtbarkeit (Plangebiet ca. 430 m üNN. gegenüber Schloss ca. 530 m üNN., ohne topographische Hindernisse) aufgrund der großen Distanz (ca. 10 km) und des vielfach vorbelasteten West/Nordwest-Sektors nicht gesehen. Zwar befindet sich das Vorranggebiet in einer Distanz von nur ca. 5 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Altstadt Rothenburg o.d.Tauber, doch auch hier

muss die Vorbelastung des relevanten Ost-/Südostsektors berücksichtigt werden verbunden mit der Tatsache, dass die relevanten Postkartenmotive insb. vom westlichen Taubertalrand auf die Altstadt ebenso wie von der ehem. Burg auf die südliche Altstadt durch die Planung nicht negativ berührt werden. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen und auszuschließen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

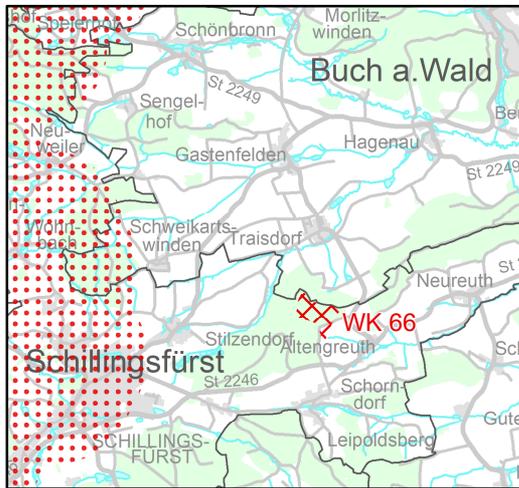
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

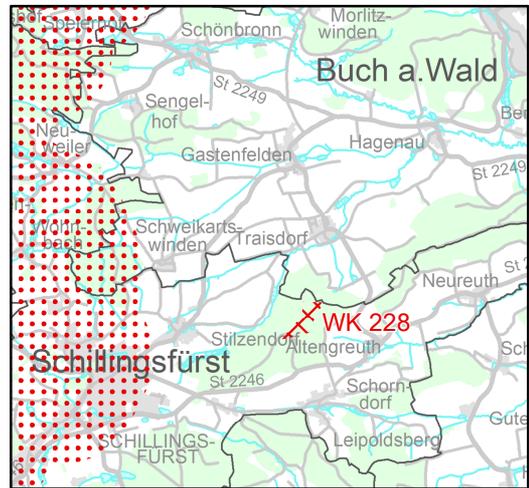
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 228

Stadt/Gemeinde: Schillingsfürst (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 228** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

**AWK 1** Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 228: Neuzuschnitt (Reduktion im O und N und Erweiterung im SW) des bestehenden Vorranggebietes WK 66

<b>WK 228</b>		Gemeinde(n): Schillingsfürst	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Südliche Frankenhöhe</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m südlich von Traisdorf, ca. 800 m westlich von Altengreuth, ca. 800 m nordwestlich von Schorndorf, ca. 1.000 m nordöstlich von Ziegelhütte und ca. 1.050 m östlich von Stilzendorf</li> <li>- Erschließung: über Staatsstraße St 2246 und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Leutershausen (ca. 10 km östlich)</li> <li>- Vegetation: südlicher Bereich größtenteils Wald, nach Norden nimmt Bewuchsdichte ab, teilweise Lichtungen / Rodungsinseln (Wiesen-/Grünland im Wald)</li> <li>- Höhe über NN: ca. 505 – 515 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,8 m/s in 160 m Höher über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 85 % in 160 m Höher über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): überwiegend gelb, nördlicher und südlicher Randstreifen ohne Kennzeichnung</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ziegelhütte (ca. 1.200 m), Schillingsfürst (ca. 1.450 m),
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Traisdorf (ca. 800 m), Altengreuth (ca. 800 m), Schorndorf (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bronnenhaus (ca. 1.300 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Boden**



**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche Nutzung.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Es besteht zumindest eine potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorranggebiet WK 66.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Die im Norden und Westen des Plangebietes angrenzenden, bewaldeten Flanken des Oberen und Kleinen Firstes sind im Waldfunktionsplan als Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; westliche Randbereiche: 156 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Gipskeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen

Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Oberen First befindet sich auf einem Sporn, der sich markant gegenüber der westlich und nördlich gelegenen Tal- und Beckenlandschaft des beginnenden Hagenbachs (inkl. Nebenbäche) erhebt. Im Osten des Plangebietes schneidet sich zudem das beginnende Tal der Steinach, im Süden des Plangebietes das beginnende Tal des Erlbacher Mühlbachs in die sich im Planumfeld generell sukzessive auflösenden Hochflächen der Frankenhöhe ein. Demnach ist das Plangebiet selbst zwar weitgehend flach, die Umgebung hingegen ist durch eine bewegte Topographie gekennzeichnet. Während das Plangebiet selbst wie auch die umliegenden Höhenrücken und Traufbereiche weitgehend homogen mit Wald bedeckt sind, sind die umliegenden Tal- und Beckenlandschaften insb. ackerbaulich genutzt bzw. im Bereich der Bachläufe kleinteilig strukturiert durch Grünland und z.T. durch Teichwirtschaft gekennzeichnet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist im Plangebiet sowie im weiteren Planumfeld nicht gegeben. Da es sich bei der WK 66 um ein kleinflächiges Bestands-Vorranggebiet handelt, muss zumindest von einer potentiellen technischen Belastung durch den Planraum ausgegangen werden.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen östliches und südliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Norden und Westen sind hingegen insb. die Tal- und Beckenlandschaft des beginnenden Hagenbachs (inkl. Nebenbäche) und die daran nördlich angrenzenden Bereiche großräumig mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind im Bereich des Plangebietes nicht betroffen. Unweit östlich ist der Südrand des engeren Hagenbach-Tals bis zur Mündung in das Altmühltal als Höhenrücken mit hoher Fernwirkung kartiert.

Das geplante Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Frankenhöhe). Etwa die nördliche Hälfte des Plangebietes (im Bereich des Bestands-Vorranggebietes WK 66) wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert, die südlichen Teilbereiche sind demnach Ausschlussgebiete gem. des Zonierungskonzeptes. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Etwa hälftig Bestands-VR WK 66

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im NP Frankenhöhe)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im NP Frankenhöhe) (umliegend)
- FFH-Gebiet Nr. 6727-371 „Klosterberg und Gailnauer Berg“ (ca. 2.000 m südlich)
- Biotop-Nrn. 6727-1054-003 „Streuobstbestände nordwestlich von Altengreuth“, 6727-1057-003 „Streuobstbestände um Altengreuth“ und 6727-0084-003 und -004 „Feldgehölze, Hecken und flächiges Gebüsch um Altengreuth“ umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Bestands-Vorranggebiet WK 66 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines bestehenden Vorranggebietes (WK 66). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“ sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Osten, Süden) sowie an der Topographie (Westen, z.T. Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor diesem Hintergrund nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes sowie an dem Bestreben, eine möglichst große Konzentrationswirkung zu erzielen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärnten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 205, WK 206) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

**0**

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden jedoch wesentliche Bereiche um das Plangebiet als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist nicht erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtlichen oder überörtlichen Wander- und Radwege sowie der Fernradweg „Fränkischer WasserRadweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Bodenfunktionen kartiert. Die benachbarten Bodenschutzwälder sind aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der

tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum befindet sich auf einem Sporn, der sich markant gegenüber der westlich und nördlich gelegenen Tal- und Beckenlandschaft erhebt und ist homogen durch Wald gekennzeichnet. Das Gebiet ist nur potenziell technisch vorbelastet (WK 66). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das geplante Vorranggebiet überlagert sich zwar vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Frankenhöhe). Etwa die nördliche Hälfte des Plangebietes (im Bereich des Bestands-Vorranggebietes WK 66) wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe aber als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0 bis -

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöffigkeit sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst (ca. 2,7 km Distanz). Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Beim vorliegenden Planentwurf handelt es sich um einen kleinräumigen Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 66, welches auf der Grundlage des Zonierungskonzeptes für den NP Frankenhöhe (Ausnahmezone) im Zuge der 22. Änderung des RP8 (in Kraft getreten am 18.10.2016) in den Regionalplan aufgenommen wurde. Gegenüber dem Bestand besitzt der geplante Neuzuschnitt aufgrund des geringen Geltungsbereichs keine erheblich veränderte potentielle Wirkung auf das Schloss Schillingsfürst. Ein Hinweis auf die am Einzelfall zu prüfende Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zum Schloss Schillingsfürst wurde in den Begründungstext bereits zum ursprünglichen Vorranggebiet WK 66 aufgenommen. Auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung erfolgten 3-D-Analyse kann festgestellt werden, dass aufgrund der bewegten Topographie und der Rückverlagerung des Vorranggebietes vom Trauf der Schichtstufe eine gemeinsame Wirkung von Windkraftanlagen mit dem Schloss nur aus einem schmalen SW- bis W-Sektor und nur aus erhöhten Lagen (insb. im Bereich des sog. Eichelbergs) oder aus größeren Distanzen (insb. aus Richtung Unteroestheim) gegeben ist. Insb. die prägenden Postkartenmotive aus Nah- und Mitteldistanzen gemeinsam mit der Stadtsilhouette Schillingsfürst (insb. herausgehobene Schloss- und Kirchturmsilhouette aus dem W- bis NW-Sektor) sind nicht negativ berührt. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht offensichtlich, können aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend ausgeschlossen werden und sind demnach durch die zuständigen Fachstellen ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

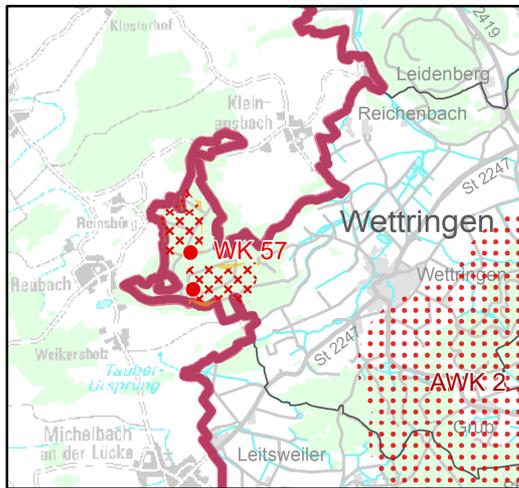
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

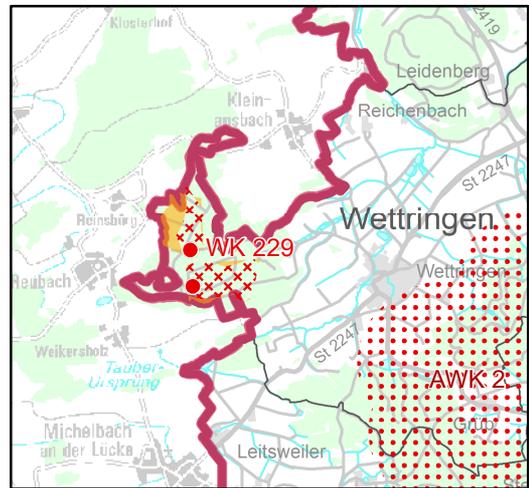
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 229

Stadt/Gemeinde: Wettringen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 229 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



AWK 2 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorbehaltsgebiet WK 229: Reduktion (im W) des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 57

<b>WK 229</b>		Gemeinde(n): Wettringen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 60 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Randbuchten der Frankenhöhe</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.400 m südwestlich von Kleinansbach, ca. 1.200 m westlich von Wettringen, ca. 1.600 m nördlich von Leitsweiler, ca. 900 m nordöstlich von Weikersholz, ca. 800 m östlich von Reubach und ca. 800 m östlich von Reinsbürg</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße 2247 und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: u.U. in B.-W.</li> <li>- Vegetation: Wald</li> <li>- Höhe über NN: nördlicher Bereich ca. 440 – 465 m, südlicher Bereich ca. 460 – 495 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Bereich ca. 6,3 – 6,5 m/s in 160 m Höhe über Grund, südlicher Bereich ca. 6,5 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Bereich ca. 75 – 79 % in 160 m Höhe über Grund, südlicher Bereich ca. 78 – 87 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Teil gelb, südlicher Teil größtenteils orange, kleinteilig gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wettringen (ca. 1.200 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weikersholz (ca. 900 m), Reubach (ca. 800 m), Reinsbürg, (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelgebäude nördlich von Weikersholz (ca. 800 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Boden

- Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen   GI 40 (ca. 300 m)

**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (2 WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WKA im Bestand. Das südliche Umfeld ist zudem durch einen großflächigen Gipsabbau innerhalb des Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau GI 41 geprägt.

### Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

### Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Die südliche Teilfläche des Plangebiet überlagert sich in den Hangbereichen des Rothbergs im äußersten Osten und Norden kleinflächig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), welche weiträumig an der West-, Nord- und Ostflanke des Rothbergs kartiert sind.

Geologie: Auf den Hochlagen des Rothbergs: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen); in den Tieflagen: Gipskeuper (vorwiegend Tonstein mit Steinmergel- und Gipslagen, z.T. Sandstein nach SE zunehmend)

Bodentypen: Im Süden: 156 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Gipskeuper; in Norden: 152 Pelosole und Regosole, überwiegend aus Verwitterungslehm oder -ton aus Schluff- und Tonstein des Gipskeuper oder Unteren Keuper, verbreitet aus flachem Schluff oder Lehm über Verwitterungslehm oder -ton

### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum westlich von Wettringen ist topographisch durch eine markante Erhebung im Süden (sog. Rothberg) sowie eine nördlich angrenzende, leicht-wellige Niederung (sog. Schlossbergholz) gekennzeichnet. Generell weist auch das Planumfeld eine eher bewegte Topographie auf. Die Vegetation ist im Planraum und insb. im nördlichen Umfeld durch zusammenhängende Waldflächen gekennzeichnet, die in westlicher, südlicher und östlicher Richtung umliegenden Freiflächen sind ackerbaulich genutzt. Das südliche/südöstliche Planumfeld ist zudem durch den Oberlauf der Tauber geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten zwei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 57 gegeben. Unweit südwestlich befindet sich zudem ein markanter Gips-Steinbruch.

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „18 Rothenburger Land“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorbehaltsgebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 57; unweit südöstlich VR GI 40

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (vollumfänglich innerhalb)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (umliegend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben und eine darüberhinausgehende Windkraftnutzung aufgrund bestehender Potentiale wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der

Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Reduktion eines mit Windkraftanlagen bereits belegten Vorbehaltsgebietes (WK 57). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. weitgehend nicht vorhandener (hochrangiger) Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Zwar bestehen innerhalb des Gebietes militärische Höhenbeschränkungen in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums, doch liegen diese weitgehend bei deutlich > 200 m über Boden. Zudem wirken als planbegünstigend insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“ sowie „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“. Aufgrund der militärischen Einschränkungen wird jedoch auf eine Aufstufung zum Vorranggebiet verzichtet.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten) sowie am Bestandsgebiet. Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen verworfen worden. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorbehaltsgebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen gegeben. Ein gegenüber dem Bestand gleichwertiger / untergeordneter Zubau von Windkraftanlagen ist weiterhin möglich. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 204, Bestands-WKA in B.-W.) sind mögliche erhebliche Summenwirkungen noch nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zum Gipsabbau eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Frankenhöhe und vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Bereich um das Plangebiet jedoch als

**Wirkungen**

**0 bis -**

Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche oder überörtliche Wander- oder Radwege aber keine Fernwander- oder Fernradwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Die nördliche Teilfläche liegt darüber hinaus in einem Bereich, in dem Biotopbäume gemäß Vertragsnaturschutzprogramm Wald gefördert wurden. Diese sollten bei Anlagenprojektierungen erhalten bleiben. Bei Einschlag dieser Bäume würden sich dementsprechend Rückforderungen der Fördersummen ergeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan kleinräumig überlagerten Bodenschutzwälder, geschont werden. Diese sind jedoch aufgrund der topographischen Bedingungen regelmäßig durch Windkraftplanungen nicht berührt. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-

facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist topographisch durch eine markante Erhebung im Süden sowie eine nördlich angrenzende, leicht-wellige Niederung gekennzeichnet und ist bewaldet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorbehaltsgebiet überlagert sich zwar vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Frankenhöhe jedoch als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorbehaltsgebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines weitreichend und erheblich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) im Bereich des sog. Rothbergs vor. In den Tieflagen (insb. im Bereich des sog. Schlossbergholzes) bestehen darüber hinaus Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2). Die Art der Höhenbeschränkung sowie die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sprechen trotzdem für eine partielle potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes zumindest als Vorbehaltsgebiet. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

#### Denkmäler:

Das Vorbehaltsgebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmalern/Ensembles aber z.T. randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorbehaltsgebiet ist bereits mit zwei Windkraftanlagen weitgehend belegt. Zwar ist eine Sichtbarkeit vom Schloss ausgehend gegeben, diese ist allerdings aufgrund der hohen Distanz (ca. 10 km) und der vorgelagerten Höhenzüge im Bereich sog. Heckenbergs oder des sog. Eichelbergs nicht als erheblich zu bewerten (abschirmende Wirkung). Zudem ist die bereits bestehende Vorbelastung ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass Windkraftanlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes aus militärischen Gründen regelmäßig einer Höhenbeschränkung unterliegen. Die bekannten Postkartenmotive gemeinsam mit der Altstadt Schillingsfürst aus Richtung Westen bzw. Südwesten sind durch die Planung nicht betroffen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

#### (8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.



# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

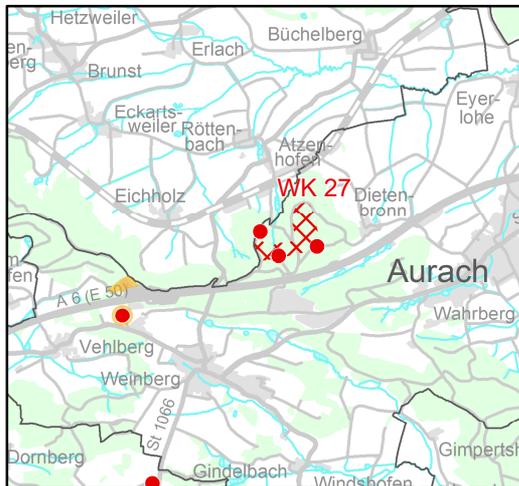
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

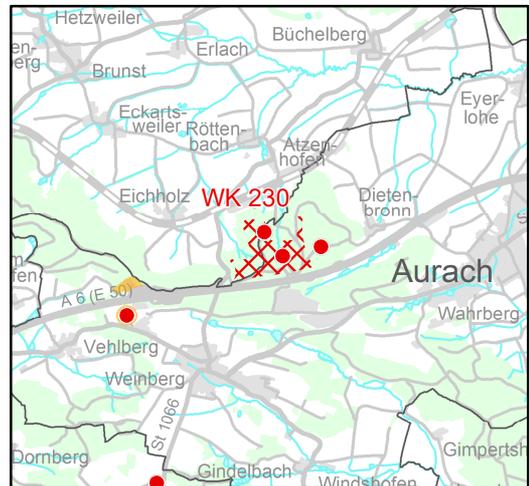
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 230

Stadt/Gemeinde: Aurach, Leutershausen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 230** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 230: Neuzuschnitt (Reduktion im O und NO, Erweiterung im S, W und NW) des bestehenden Vorranggebietes WK 27

<b>WK 230</b>		Gemeinde(n): Aurach, Leutershausen	Landkreis: Ansbach (Lkr.)	Fläche: ca. 50 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m südlich von Atzenhofen, ca. 800 m westlich von Dietenbronn, 900 m nördlich von Weinberg und ca. 800 m südöstlich von Eichholz</li> <li>- Erschließung: Über Bundesautobahn A 6 oder Kreisstraße AN 3 und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Leutershausen (ca. 7,7 km nordöstlich)</li> <li>- Vegetation: Wald, teilweise kleine Lichtungen</li> <li>- Höhe über NN: ca. 485 – 520 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,8 – 7,0 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 84 – 88 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): mittig gelb, Randbereiche orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weinberg (ca. 900 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dietenbronn (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eichholz (ca. 800 m), Atzenhofen (ca. 800 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Bundesautobahn, Kreisstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	A 6 (ca. 100 m), AN 3 (ca. 100 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>				
- Richtfunktrasse		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ansbach 1 – Aurach 2 (mittig innerhalb)
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Boden**



**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (3 WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei WKA im Bestand sowie die südlich angrenzende Autobahn A 6. Das nähere nördliche Umfeld ist geprägt durch großflächige Freiflächen-PV-Anlagen entlang der dort verlaufenden Bahntrasse Nürnberg – Stuttgart, das nähere südliche Umfeld durch die Hausmüll-Deponie des Landkreises Ansbach.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet wird im Osten von einem 50 %-Dichtezentrum für den Weißstorch umgeben und wird vollumfänglich von einem Dichtezentrum für den Fischadler umfasst, ist selbst jedoch von den Dichtezentren ausgespart. Demnach überlagern sich die kleinflächigen Erweiterungsbereiche im Westen mit dem Dichtezentrum für den Fischadler.

Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet am östlichen Rand mit dem zentralen Prüfbereich um eine Rotmilan-Sichtung (Kategorie B) nordwestlich von Dietenbronn überlagert, der Nahbereich ist jedoch nicht/bzw. nur randlich betroffen. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Das Plangebiet überlagert sich in den nördlichen Randbereichen kleinflächig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), welche in den nördlichen und östlichen Hanglagen des Eichelbergs und des Waltersbergs kartiert sind.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Süden: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Norden: 156 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Gipskeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Im nördlichen Randbereich des Plangebietes entspringen allerdings nach Norden entwässernde Quellen, welche sich aufgrund der geringen Basisdistanz markant in die Talrandbereiche des Altmühltals einschneiden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Eichelberg bzw. am sog. Waltersberg westlich von Aurach ist bzgl. der Vegetation weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch ist der Bereich Teil eines Höhenrückens zwischen Wiesethal im SW und Altmühltal im NO, welcher sich im Planbereich selbst insb. markant gegenüber der nördlichen und östlichen Tal- und Beckenlandschaft der Altmühl abhebt. Während die Hochflächen selbst relativ homogen flach sind, ist gerade der nördliche Randbereich des Plangebietes durch eine relativ starke topographische Gliederung geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten drei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 27, durch die südlich angrenzende Autobahn, welche im Wirkungsfeld des Plangebietes markant sechsspurig den Höhenrücken schneidet, sowie durch nördlich im unmittelbaren Umfeld befindliche großflächige Freiflächen-PV-Anlagen entlang einer Eisenbahntrasse gegeben. Unweit südlich befindet sich zudem eine großflächige Deponie.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen nördliches, östliches und westliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Südlich der Autobahn A 6 ist das Planumfeld mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Westen grenzt ein Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) an das Plangebiet an.

#### Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 27

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) (ca. 150 m westlich)
- Biotop-Nrn. 6728-1131-001 „Auwaldstreifen südlich von Atzenhofen“, 6728-1133-001 „Auwaldstreifen an einem Bächlein südöstlich von Eichholz“, 6728-1134-001 „Streuobstbestand am Eichelberg südöstlich von Eichholz“ und 6728-1135-001 „Extensivwiese mit Streuobst südöstlich von Eichholz“ im Bereich der nördlichen Hang- und Tallagen
- SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ca. 1.000 m nördlich)
- FFH-Gebiet Nr. 6830-371 „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ca. 1.000 m nördlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (drei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits weitestgehend belegten Vorranggebietes (WK 27). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „potentiell einfache Erschließung“ (Autobahn) sowie „gute Windhöflichkeit“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten), an dem Vorsorgeabstand zur Autobahn und zur Kreisstraße (Westen, Süden) und an der Topographie (Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff (insb. O und S) wurde vor dem Hintergrund bestehender militärischer Restriktionen im Umfeld nicht weiterverfolgt. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der begünstigenden Topographie (Kuppenlage gegenüber engerem Talraum), in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie in dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb von unverlärmteten Räumen gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 208, WK 209) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht ersichtlich, eine gemeinsame Wirkung insb. mit der angrenzenden Bundesautobahn A 6 sowie mit der Bahntrasse Nürnberg-Stuttgart ist jedoch wahrscheinlich. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu

umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie ein überörtlicher Fernwanderweg (Jakobusweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht keine bzw. nur eine geringe Habitategignung für den Weißstorch, weshalb trotz angrenzendem Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Bei Anpassung der Schutzzone des Fischadlers an den tatsächlichen Horststandort wird die Potenzialfläche nicht länger von dem Dichtezentrum Fischadler Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) überlagert, der Schutzradius um den tatsächlichen Brutplatz liegt demnach außerhalb des geplanten Gebietes. Bei Ausweisung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Umfeld (zentraler Prüfbereich) besteht ein aktueller Artnachweis des Rotmilans. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Rotmilan (insb.

Kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, ggf. Antikollisionssystem) sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Waldfunktionsplan randlich betroffenen Bodenschutzwälder, geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering z.T. in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Die relativ flache Hochebene ist bzgl. der Vegetation weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet und topographisch markant gegenüber dem Umfeld abgehoben. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA, Autobahn). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen, trotz der Lage an einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung und nicht zuletzt aufgrund der bestehenden Vorbelastung, keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des

Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen zudem Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöflichkeit, die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A6, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Süden bis ca. 100 m an die Bundesautobahn BAB A6 und im Westen an die Kreisstraße AN 3 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Bundesautobahn und der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Mittig quert eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Ansbach 1 – Aurach 2). Unweit nördlich des Vorranggebietes befinden sich entlang der Eisenbahntrasse Nürnberg – Stuttgart großflächige Freiflächen-Solaranlagen. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (z.B. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmälern/Ensembles aber z.T. randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Schillingsfürst. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorranggebiet ist bereits mit drei Windkraftanlagen weitgehend vollbelegt. Die gegebene Topographie schließt eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals ausgehend vom maßgeblichen westlichen Schichtstufen-Vorland (Triefland, ca. 380 m bis 420 m üNN.) aus, da zum einen Höhenzüge wie der sog. Klosterberg bei Kloster Sulz (Gemeinde Dombühl, ca. 540 m üNN.) zwischen dem Plangebiet und dem Schloss Schillingsfürst befindlich sind, welche das Plangebiet (ca. 500 m üNN.) gegenüber dem Denkmal abschirmen, zum anderen aber auch, da sich auch das Schloss (ca. 530 m üNN.) bereits höher als das Vorranggebiet erhebt und das Vorranggebiet zudem ca. 10 km von der Schichtstufe zurückersetzt liegt. Zudem sind keine relevanten Sichtachsen auf oder vom Schloss weg betroffen. Die Sicht vom Schloss ins westlich gelegene Schichtstufen-Vorland bleibt unberührt. Die bekannten Postkartenmotive gemeinsam mit der Altstadt Schillingsfürst aus Richtung Westen bzw. Südwesten sind durch die Planung nicht betroffen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau-

und kunstdenkmalpflegerische Belange regelmäßig ausgeschlossen, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren von den Fachstellen zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

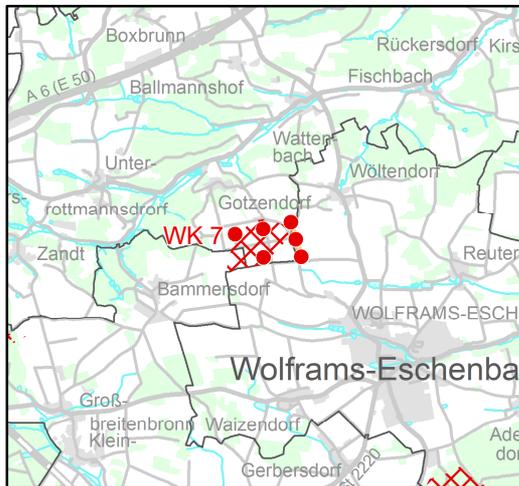
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

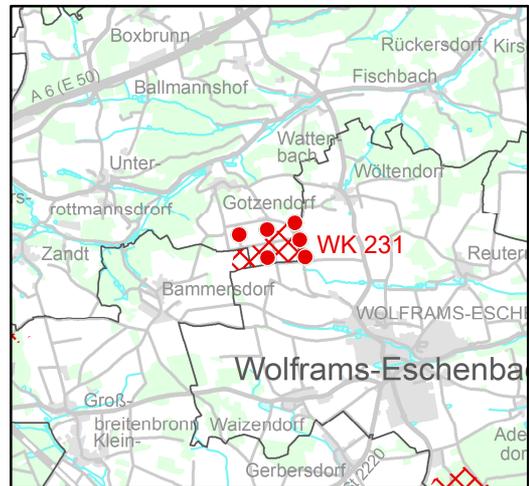
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 231

Stadt/Gemeinde: Lichtenau, Merkendorf, Wolframs-Eschenbach (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 231** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 231: Neuzuschnitt (Reduktion im NW, Erweiterung im SO) des bestehenden Vorranggebietes WK 7

<b>WK 231</b>		Gemeinde(n): Lichtenau, Merkendorf, Wolframs- Eschenbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 35 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		6
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 700 m südwestlich von Wöltendorf, ca. 900 m nordwestlich von Wolframs-Eschenbach, ca. 800 m nordöstlich von Bammersdorf und ca. 800 m südöstlich von Gotzendorf</li> <li>- Erschließung: über die Kreisstraßen AN 12 oder AN 58 und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Winterschneidbach (ca. 5,5 km westlich)</li> <li>- Vegetation: (strukturarme) Ackerflächen, wegebegleitendes Feldgehölz, teilweise Grünflächen</li> <li>- Höhe über NN: ca. 455 – 465 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,4 – 6,5 m/s in 160m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 77 – 79 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): hälftig gelb, hälftig ohne Kennzeichnung</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wolframs-Eschenbach (ca. 900 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gotzendorf (ca. 800 m), Bammersdorf (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wöltendorf (ca. 700 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Gasleitung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nr. 54 Obermichelbach-Amerdingen (im Osten innerhalb)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				
- Trinkwasserschutzgebiete (Zone II)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erschließungen Gersbach zur WV der Stadt Ansbach (ca. 6,5 km) und im M. Lichtenau

und in der St. Wolframs-  
Eschenbach für die WV  
der St. Ansbach (ca. 3,4  
km)

<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vollumfänglich landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) und energetische Nutzung (6 WKA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld). Unweit nördlich befindet sich ein Schweinemaststall im Außenbereich.

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch sechs WKA im Bestand bzw. im unmittelbaren Umfeld.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet in westlichen Teilbereichen des Bestandsgebietes mit dem zentralen Prüfbereich um eine Uhu-Sichtung (Kategorie B) östlich von Bammersdorf überlagert, der Nahbereich ist jedoch nicht betroffen. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch verschiedenartige Wespenbussard-, Wiesenweihe und Rohrweihe-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbaue betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das

Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließungsgebiet Schlauersbach und der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließungsgebiet Gersbach.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Waldflächen sind nicht betroffen

#### Landschaft:

Der Planraum nordwestlich von Wolframs-Eschenbach ist, wie dessen unmittelbare Umgebung, bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Norden schneidet sich in einiger Distanz das Tal des Zandtbachs in die Hochebene ein. Die dortigen, topographisch stärker gegliederten Talrand- und Traufbereiche sind weitgehend bewaldet.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten sechs Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 7 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen östliches, südliches und westliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Im Norden sind insb. die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs hingegen mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Norden sind die Tal- und Talrandbereiche des Zandtbachs als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 7

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) im M. Lichtenau und in der St. Wolframs-Eschenbach für die WV der St. Ansbach (ca. 650 m nördlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließungsgebiet Schlauersbach und der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließungsgebiet Gersbach

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (sechs Bestands-WEA innerhalb des Gebietes bzw. im direkten Umfeld) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige

Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits weitestgehend belegten Vorranggebietes (WK 7). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“, „hohe Konzentrationswirkung“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Nordosten, Südosten, Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang wäre in Richtung Südwesten denkbar, wäre aber mit Restriktionen behaftet (Artenschutz) und hätte eine deutlich größere Umfassung von Ortsteilen bei geringer Substanzsteigerung (insb. Verschattung in Hauptwindrichtung) zur Folge, weshalb dies verworfen wurde. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes bzw. im direkten Planumfeld ist eine Vorbelastung durch sechs Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 210, WK 211) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem.

Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie der überörtliche Fernwanderweg „Rangau-Querweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit sechs Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Im Umfeld (zentraler Prüfbereich) besteht ein aktueller Artnachweis des Uhus. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Uhu (insb. Höhe der Rotorunterkante, kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten) sowie für ggf. weitere betroffene relevante Arten sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

• **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Innerhalb des Gebiets sind keine Wälder betroffen. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

• **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 231 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen Erschließungsgebiet Schlauersbach und Erschließungsgebiet Gersbach zu liegen. Nach der

Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

• **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Es werden ausschließlich Offenlandbereiche überplant, Rodungen sind nicht erforderlich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

• **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist bzgl. Vegetation und Topographie relativ flach und insb. durch homogen landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

• **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Die Art der Höhenbeschränkung sowie Gunstkriterien wie insb. die gute Windhöflichkeit in einem Offenlandbereich, die bestehende Windkraftnutzung (bestehende Infrastrukturen, Akzeptanz) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Beibehaltung des Gebietes als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im östlichen Randbereich schneidet die Gasleitung Nr. 54 Obermichelbach – Amerdingen das Vorranggebiet. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Gasleitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

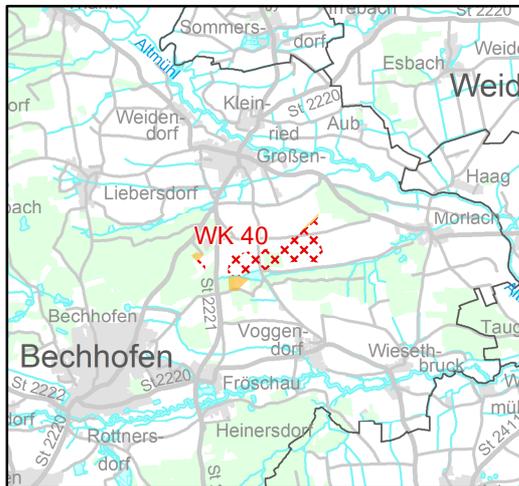
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 232

Stadt/Gemeinde: Bechhofen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 232** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**WK 40** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



**Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 232: Kleinflächiger Neuzuschnitt des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 40 im W sowie Aufstufung zum Vorranggebiet

<b>WK 232</b>		Gemeinde(n): Bechhofen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 45 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m südlich von Großenried, 1.350 m südwestlich von Aub, ca. 1.000 m westlich von Mörlach, ca. 1.550 m nordwestlich von Wiesethbruck, ca. 1.000 m nördlich von Voggendorf, ca. 1.220 m nordöstlich von Fröschau, ca. 1.000 m nordöstlich von Bechhofen und ca. 1.700 m südöstlich von Liebersdorf</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße St 2221 oder die Kreisstraße AN 56 sowie Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Waizendorf (ca. 3,3 Km südwestlich)</li> <li>- Vegetation: überwiegend Ackerflächen, einige Grünflächen, vereinzelte Feldgehölze, Hecken, mittig eine kleine Waldgruppe</li> <li>- Höhe über NN: ca. 425 - 435 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,1 – 6,2 m/s in 160 m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69 – 72 % in 160 m über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): nordöstlicher Teil orange, mittig sowie im Westen ohne Kennzeichnung, der Rest gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mörlach (ca. 1.000 m), Voggendorf (ca. 1.000 m), Großenried (ca. 1.000 m), Bechhofen (ca. 1.000 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Großenried (ca. 1.000 m), Fröschau (ca. 1.000 m), Voggendorf (ca. 1.100 m), Mörlach (ca. 1.100 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aub (ca. 1.350 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße, Staatsstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	AN 56 (ca. 300 m), St 2221 (ca. 100 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>			
- Geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Feuchtbiotop nordöstlich von Bechhofen“
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	SD 4 (ca. 100 m), SD 5 (ca. 100 m)
- Genehmigter Abbau außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abbau von Sand westlich angrenzend
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</b>			
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Weitgehend landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau), in den mittleren Teilbereichen untergeordnet forstwirtschaftliche Nutzung. Westlich angrenzend kleinflächige Sandabbaue innerhalb des Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau SD 4 sowie kleinflächig Deponie-Nutzung, östlich angrenzend an das Plangebiet geplante Freiflächen-PV-Anlage.			
<u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Keine erhebliche Vorbelastung und keine erhebliche technische Vorprägung des unmittelbaren Umfeldes. Nur potentielle Vorbelastung/Vorprägung durch Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 40, durch östlich angrenzende, geplante großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie potentielle Sandabbaue innerhalb der umliegenden Vorranggebiete für den Bodenschatzabbau SD 3, SD 4 und SD 5.			
<u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u>			
Das Bestandsgebiet wird von einem 50 %-Dichtezentrum für den Weißstorch umgeben, ist selbst jedoch von den Dichtezentren ausgespart. Das Biotop-Nr. 6829-1060-001 „Feuchtbiotop nordöstlich von Bechhofen“ befindet sich kleinflächig im südlichen Randbereich des Gebietes. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet befindet sich in nordöstlichen Teilbereichen innerhalb des 1.000 m-Puffers um das SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ca. 650 m Abstand). Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, ist zu entnehmen, dass sich das Gebiet in wesentlichen Teilbereichen mit dem zentralen Prüfbereich und z.T. auch dem Nahbereich von zahlreichen Wiesenweihe- und einer Wespenbussard-Sichtung (Kategorie C) überlagert. Weitere Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet sind nicht bekannt. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind insb. im Talraum der Altmühl zudem insb. zahlreiche Weißstorch-Sichtungen kartiert.			
<u>Boden:</u>			
Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand			

10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Im Westen schließt ein genehmigter Sandabbau an das geplante Vorranggebiet an, im Westen und Südosten finden sich umliegend um das Plangebiet die Vorranggebiete für den Bodenschatzabbau SD 4 und SD 5.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der nach Osten zur Altmühl entwässernde Mörlachgraben, der z.T. Weiher- und Nasswiesenbereiche ausformt.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühllinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier kleinflächig betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum nordöstlich von Bechhofen ist, wie dessen unmittelbare Umgebung, weitgehend flach und durch einen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Äckern und Waldbereichen gekennzeichnet. Nach N fällt das Planumfeld leicht zum engeren Talraum/den Auebereichen der Altmühl ab.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist nicht gegeben. Unweit westlich finden sich kleinere aktuelle und ehemalige Sandgruben, unweit südlich das großflächige Gewerbegebiet des Marktes Bechhofen. Da es sich bei der WK 40 um ein Bestands-Vorbehaltsgebiet handelt, muss zumindest von einer potentiellen technischen Belastung durch den Planraum ausgegangen werden.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen (insb. Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht betroffen. Im Norden sind die Tal- und Talrandbereiche des Altmühltals sowie weiter im Süden die Tal- und Talrandbereiche des Wiesethals als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VB WK 40; unweit westlich VR SD 4, unweit südlich VR SD 5

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop Nr. 6829-1060-001 „Feuchtbiotop nordöstlich von Bechhofen“ (am südlichen Rand)

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH Gebiet Nr. 6830-371 „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ca. 650 m im Norden bzw. Süden)
- SPA-Gebiet Nr. 6728-471 „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ca. 650 m im Norden bzw. Süden)
- Biotop Nrn. 6829-0045-001 „Feuchtbiotop nordöstlich von Bechhofen“ (im südlichen Nahbereich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 40 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Aufstufung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 40) bzw. eines geringfügigen Neuzuschnitts des Gebietes im Westen. Die Aufstufung erfolgt vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten“ sowie „wesentliche Offenlandanteile“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Osten, Süden), an den nötigen Vorsorgeabständen zu einer Staatsstraße (Westen) sowie zu bestehenden/geplanten Sandabbau im benachbarten Vorranggebiet für Bodenschatzabbau SD 4 (Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff wurde vor diesem Hintergrund, und nicht zuletzt auch mit Blick auf umliegende artenschutzfachliche Restriktionen, verworfen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt teilweise innerhalb eines großräumigen unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine erhebliche

**Wirkungen**

**0**

Vorbelastung durch WKA gegeben. Aufgrund der Abstände zu den umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 224) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist nicht erheblich technisch vorbelastet. Im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege (insb. Fränkischer WasserRadweg, Altmühltal-Radweg, Roman Route Limes, Tauber-Altstuhl-Radweg). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht eine Habitateignung für den Weißstorch, weshalb erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes auf das angrenzende Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) nicht ausgeschlossen werden können.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Innerhalb und im Umfeld (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) bestehen zahlreiche aktuelle Artnachweise der Wiesenweihe sowie ein Nachweis des Wespenbussards. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch, ggf. die Wiesenweihe (insb. Höhe der Rotorunterkante, insb. kleinräumige Standortwahl, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten) und ggf. den Wespenbussard (insb. kleinräumige Standortwahl, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) sind anhand des

konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen. Bei einer Projektierung in diesem Gebiet ist aufgrund der o.g. Häufung schlaggefährdeter Vogelarten im Gebiet selbst bzw. im Umfeld voraussichtlich mit umfangreichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu rechnen.

Das innerhalb des Gebietes kleinflächig vorhandene, gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen können aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich erhebliche Auswirkungen innerhalb des geplanten Vorranggebietes/bestehenden Vorbehaltsgebietes reduziert, aufgrund der Häufung nicht jedoch ausgeschlossen werden.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Aufgrund der dominanten Offenlandstrukturen sollten Windkraftanlagen prioritär außerhalb von Waldbereichen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der überwiegenden Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist weitgehend flach und durch einen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Äckern und Waldbereichen gekennzeichnet. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist nur potentiell gegeben (WK 40). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Aufstufung des bestehenden Vorbehaltsgebietes nicht. Das Gebiet und

dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der der Aufstufung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die Staatsstraße St 2221 und bis auf ca. 300 m an die Kreisstraße AN 56 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreis- bzw. Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet queren nach Kenntnisstand bei Planerstellung keine Richtfunktrassen. Ebenso wenig befinden sich überörtliche Gasleitungen innerhalb des Vorranggebietes. In den östlichen Randbereichen schneidet hingegen eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbands Reckenberg-Gruppe das Vorranggebiet. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und

Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.	
---	--

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

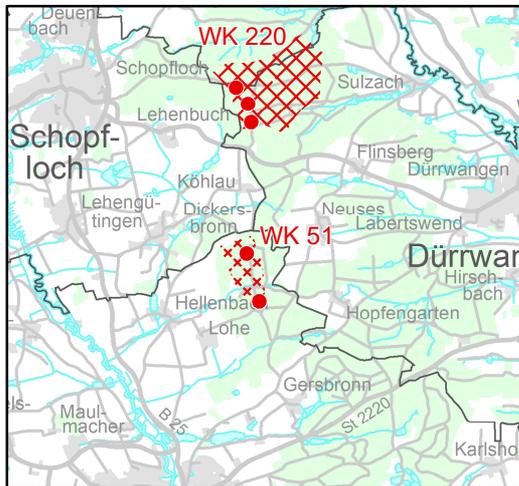
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

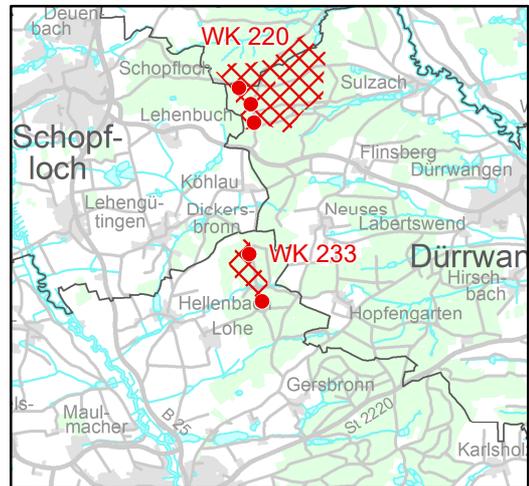
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 233

Stadt/Gemeinde: Dinkelsbühl (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 233** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**WK 51** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



**Windkraftanlage, errichtet**

### Verwaltungsgrenzen



**Grenzen der Gemeinden**

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 233: Verkleinerung (im NO, SW und NW) des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 51 sowie Aufstufung zum Vorranggebiet

<b>WK 233</b>		Gemeinde(n): Dinkelsbühl	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 25 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 600 m südlich von Köhlau, ca. 800 m südwestlich von Neuses, ca. 850 m westlich von Hopfengarten, ca. 1.350 m nordwestlich von Gersbronn, ca. 700 m nordöstlich von Lohe, ca. 850 m nordöstlich von Hellenbach, ca. 800 m südöstlich von Dickersbronn und 700 m südöstlich von Franzenmühle</li> <li>- Erschließung: über die Bundesstraße B 25, Ortsverbindungsstraßen sowie Flur- und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Feuchtwangen – UW Dinkelsbühl (ca. 1,3 km südwestlich)</li> <li>- Vegetation: größtenteils Wald, vereinzelt Wiese</li> <li>- Höhe über NN: ca. 465 – 500 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2 – 6,5 m/s in 160 m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 71 – 78 % in 160 m über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): größtenteils gelb, einzelne kleine Bereiche ohne Kennzeichnung / orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lehengütingen (ca. 2.100 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Neuses (ca. 800 m), Hopfengarten (ca. 850 m), Hellenbach (ca. 850 m), Dickersbronn (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Köhlau (ca. 600 m), Lohe (ca. 700 m), Franzenmühle (ca. 700 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mutschach zur WV der St. Dinkelsbühl (ca. 2.000 m südlich)

## Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz

- Geschützte Biotope



Waldbiotop (im Osten angrenzend)

**Landschaft und Erholung**



**Wald**



**Boden**



**Standorteffizienz / Ungunstkriterien**



(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitestgehend forstwirtschaftliche und energetische Nutzung (2 WKA im Bestand), in nördlichen und westlichen Randbereichen partiell kleinflächige landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Grünland).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WKA im Bestand.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Bestandsgebiet wird in den südlichen Teilbereichen von einem 50 %-Dichtezentrum für den Weißstorch umrahmt, ist selbst jedoch von dem Dichtezentrum ausgespart.

Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: Im Süden: 146 Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Norden: 148 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. In südlichen Teilbereichen überlagert sich das Plangebiet partiell mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung TR 9. Das Plangebiet befindet sich zudem im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach).

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden, in den westlichen Randbereichen entspringt jedoch ein kleinerer, nach Westen entwässernder Bachlauf (sog. Hellenbach) im Plangebiet.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Topographisch befindet sich der Planraum östlich des OT Hellenbach auf einem Höhenrücken, welcher das Wörnitztal nach Osten begrenzt. Während die Niederungen innerhalb der umgebenden Talbereiche vornehmlich durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt sind, dominieren auf dem Höhenrücken, wie auch im Plangebiet selbst, weitgehend zusammenhängende Wälder mit vereinzelt Rodungsinselflächen.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten zwei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 51 gegeben. Weiter westlich vom Planbereich abgesetzt verlaufen im Talraum der Wörnitz eine Bundesstraße sowie eine 110 kV-Freileitung, weiter nördlich vom Planraum abgesetzt bestehen drei Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 220.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern im Grenzbereich der Kulturlandschaftseinheiten „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ und „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie das nördliche, südliche und westliche Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Das weitere östliche Umfeld ist hingegen mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Der Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen weiteres Umfeld sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 51; vollumfänglich landschaftliches VB; in den südlichen Teilbereichen VR TR 9

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7028-371 „Wörnitztal“ (ca. 1,8 km westlich bzw. 1,5 km nordwestlich)
- SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ (ca. 1,8 km westlich bzw. 1,5 km nordwestlich)
- Biotop Nrn. 6928-1001-001 „Nasswiese nordwestlich von Hopfengarten“ und 6828-0069-001 „Hecke südwestlich von Köhlau“ im unmittelbaren Umfeld
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) Mutschach zur WV der St. Dinkelsbühl (ca. 2,3 km südlich)

- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach).

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt und eine Aufstufung eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorbehaltsgebietes (WK 51). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“ und „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Westen, Osten) sowie an der Lage des Bestandsgebietes (Süden). Eine potentielle Erweiterung des Gebietsumgriffs ist vor diesem Hintergrund nur in Richtung Süden möglich, ohne allerdings – vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen (geringe Siedlungsabstände, Topographie) – dem Gebiet erheblich mehr Substanz geben zu können. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des geplanten Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmtten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 220, WK 222) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen

kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) sind nicht betroffen, allerdings überlagert sich das Plangebiet in den südlichen Randbereichen mit einem Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie insb. die Fernwanderwege „Jakobusweg“, „Main-Donau-Weg“, „Romantische Straße“ sowie „Via Romea Germanica“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

• **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Der Weißstorch brütet überwiegend auf hohen Gebäuden und anderen überhöhenden Strukturen in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Im Bereich der Fläche besteht keine bzw. nur eine geringe Habitatsignung für den Weißstorch, weshalb trotz angrenzendem Dichtezentrum Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Ausweisung eines Windenergiegebietes zu erwarten sind.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Weißstorchs:

- Kleinräumige Standortwahl
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten
- Ggf. Anitkollisionssystem

Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich nicht vor. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Weißstorch als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagenehmigungsverfahren festzulegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

In südlichen Teilbereichen überlagert sich das Plangebiet partiell mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung TR 9. Im Überlagerungsbereich ist bereits eine Windkraftanlage im Bestand. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung von VRG Wasser mit VRG Wind grundsätzlich möglich. Die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Zustimmung zur Gebietsausweisung ersetzt keine wasserrechtliche Einzelfallbetrachtung. Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine WEA erforderlich sein. Ggf. sind Beeinträchtigung der Belange des Trinkwasserschutzes im Zuge der konkreten Baumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere können folgende allgemeine Vorgaben erforderlich sein: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei kann die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen sein.

Die (geplante) WK 233 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage Erschließung Dinkelsbühl-Ost (Mutschach) zu liegen. Nach der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

**Kleinräumig:** Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb von Walbereichen sind Rodungen für Windkraftprojektierungen nötig. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

**Großräumig:** positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

**Kleinräumig:** Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Topographisch befindet sich der Planraum auf einem Höhenrücken, welcher weitgehend bewaldet ist. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt und der Aufstufung des Vorbehaltsgebietes entgegenstehen würden.

**Großräumig:** Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorranggebiet ist mit zwei Bestands-Windkraftanlagen bereits weitgehend vollbelegt. Aufgrund der Tallage der Altstadt Dinkelsbühl mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen umliegender Windkraft-Planungen auf die Altstadt – trotz der eher geringen Distanz der WK 233 zur Altstadt (ca. 3,4 km) – regelmäßig nicht zu erwarten. Auch sind bekannte Sichtachsen bzw. Postkartenmotive auf die Altstadt (insb. östliches

Wörnitz-Ufer nach Westen in Nah- bzw. Mitteldistanz) nicht betroffen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

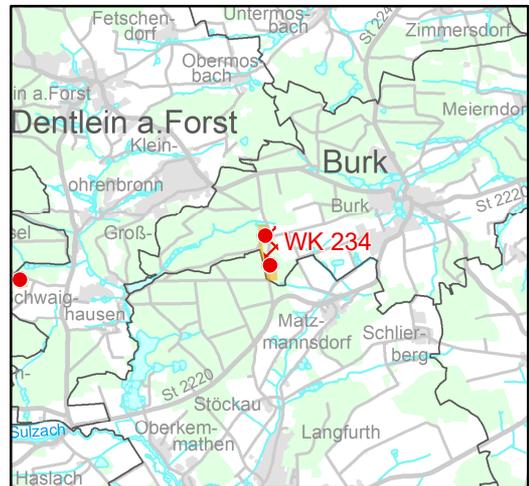
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 234

Stadt/Gemeinde: Burk (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 234** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**WK 64** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 234: Reduktion (kleinflächig im S) des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 64 sowie Aufstufung zum Vorranggebiet

<b>WK 234</b>		Gemeinde(n): Burk	Landkreis: Ansbach (Lkr.)	Fläche: ca. 10 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		2
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.250 m westlich von Burk, ca. 800 m nordwestlich von Matzmannsdorf, ca. 1.500 m nördlich von Sägemühle, ca. 1.950 m östlich von Schwaighausen und ca. 800 m südöstlich von Großohrenbronn</li> <li>- Erschließung: über Kreisstraße AN 52 oder Staatsstraße St 2220 und Flur- bzw. Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung „UW Winterschneidbach – UW Feuchtwangen“ (ca. 4,1 km nördlich)</li> <li>- Vegetation: Wald, vereinzelt Ackerflächen</li> <li>- Höhe über NN: ca. 470 – 480 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 73 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Burk (ca. 1.250 m)	
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Matzmannsdorf (ca. 800 m), Großohrenbronn (ca. 800 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sägemühle (ca. 1.500 m)	
<b>Infrastruktur</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Haslach-Matzmannsdorf (ca. 650 m südlich)	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>				
- Geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hecke westlich von Burk (innerhalb)	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Überwiegend forstwirtschaftliche Nutzung insb. in den südlichen Teilbereichen, in den nördlichen Teilbereichen partiell landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau). Zudem energetische Nutzung (zwei WKA m Bestand)

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch zwei WKA im Bestand. Das nähere östliche Umfeld ist zudem durch eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie durch Gewerbenutzung westlich von Burk geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Das kleinflächige kartierte Biotop Nr. 6828-0201-001 „Hecke westlich von Burk“ befindet sich in den nördlichen Randbereichen des Plangebietes. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten); Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen.

Bodentypen: Im Westen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Osten: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Haslach-Matzmannsdorf. Ca. 150 m südlich beginnt die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes Haslach-Matzmannsdorf.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden. Unweit nördlich des Plangebietes entspringt der Kaltengrundgraben, der z.T. Weiherbereiche ausformt.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand

10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum westlich von Burk ist topographisch flachwellig und sowohl durch Wald als auch durch Ackerflächen geprägt. Während das nördliche, südliche und westliche Planumfeld durch großflächige Waldbereiche gekennzeichnet ist, ist das Umfeld um Burk durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die weiter umliegenden Tälchen (Grundgraben unweit südlich, Kaltengrundgraben und Leitenbach im Westen) weisen eine gewisse topographische Gliederung und insb. eine kleinteiligere Vegetation und Nutzung (u.a. Weiher, Feuchtwiesen, Feldgehölze, kleinteiliger Landwirtschaft) auf.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist insb. durch die bereits errichteten zwei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 64 gegeben. Zudem befinden sich am westlichen Ortsrand von Burk, welcher dem Plangebiet zugewandt ist, ein Gewerbegebiet sowie eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich randlich innerhalb eines Bereichs, der, ebenso wie insb. weiträumig dessen nördliches und westliches Umfeld, durch das LfU Bayern im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet wurde. Der Bereich östlich von Burk ist hingegen mit einer überwiegend geringen, der Bereich südlich des südlich angrenzenden Grundgrabens mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Der Bereich des Plangebietes sowie insb. weiträumig dessen nördliches und westliches Umfeld sind im RP8 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VB WK 64; vollumfänglich landschaftliches VB

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6828-0201-001 „Hecke westlich von Burk“

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop-Nrn. 6828-1202-001 und -002 „Feuchtbiotop am "Rosenholz"-Forst südwestlich von Großohrenbronn“ (im Norden)
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) Haslach – Matzmannsdorf (ca. 150 m südlich)
- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) im Markt Dentlein am Forst für den Brunnen Obermoosbach und die öffentliche WVG des M. Dentlein und für den OT Obermoosbach (ca. 1,2 km nördlich)
- Lage im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Haslach-Matzmannsdorf

#### (6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forstwirtschaftlich aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (zwei Bestands-WEA weiterhin gegeben).

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31.

und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt und eine Aufstufung eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorbehaltsgebietes (WK 64). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“ und „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Süden) sowie an der Lage des Bestandsgebietes. Eine potentielle Erweiterung des Gebietsumgriffs (insb. Nordosten, Südwesten) wurde vor dem Hintergrund unklarer wasserwirtschaftlicher Restriktionen zunächst verworfen. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des geplanten Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch zwei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 219, WK 224) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Planumfeld nicht ersichtlich, sie wären jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet ebenso

**Wirkungen**

**0**

innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im bzw. im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Radwege sowie insb. der Fernradweg „Fränkischer Karpfen-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit zwei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandstandorte können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen.

Das innerhalb des Gebietes kleinflächig vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop ist zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Bodenfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche

Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 234 kommt im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage „Haslach-Matzmannsdorf“ zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Die WK (geplante) WK 234 überlagert sich mit dem aufgehobenen Wasserschutzgebiet „Haslach-Matzmannsdorf (Zone IIIA bzw. IIIB). Da nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass der Umgriff des 2024 aufgehobenen Wasserschutzgebietes erneut im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens als Wasserschutzgebiet angesetzt werden wird, sind folgende Vorgaben für den Bau von WKA regelmäßig zu beachten: Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, Erstellung eines technischen Schutzkonzeptes, das den Austritt von wassergefährdenden Stoffen verhindert bzw. Risiken minimiert. Dabei sind die Verwendung von biologisch leicht abbaubaren Betriebs- und Hilfsstoffen bis max. WGK 1 sowie Sicherheitsvorkehrungen gegen Austritte im Betrieb und beim Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe vorzusehen. In Bereichen, wo keine unmittelbare Wiederaufforstung erfolgt, muss einem erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise dem Erhalt und/oder der Förderung einer dichten Bodenvegetation entgegengewirkt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Die im wasserrechtlichen Verfahren sicherzustellende Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz kann bei der Einzelfallbetrachtung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Anlagentechnik zu weiteren Auflagen bzw. zu einer Versagung der Genehmigung einer oder mehrerer geplanten Windkraftanlagen führen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Ggf. kommen die bestehenden Windkraftanlagenstandorte für ein zukünftiges Repowering z.T. in Frage. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist topographisch leicht flachwellig und sowohl durch Wald als auch durch Ackerflächen geprägt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt/Verkleinerung des Vorranggebietes nicht. Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt und der Aufstufung des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und Ausrichtung noch geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Im Umfeld sind militärische Flugrouten bekannt. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen oder Richtfunktrassen. Im nordöstlichen Randbereich durchquert eine Wasserversorgungsleitung der Fernwasserversorgung Franken das Vorranggebiet. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Mit Blick auf das besonders landschaftsprägende Bodendenkmal Hesselberg ist die bestehende Vorbelastung (Vollbelegung, zwei Bestandsanlagen), die erhebliche Distanz (ca. 8,3 km) sowie die Nicht-Betroffenheit bedeutender Blickachsen (insb. Spielberg-Hesselberg oder Ries/Wörnitztal-Hesselberg inkl. Alpenpanorama) vom oder zum Hesselberg zu berücksichtigen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch durch die zuständigen Fachstellen ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

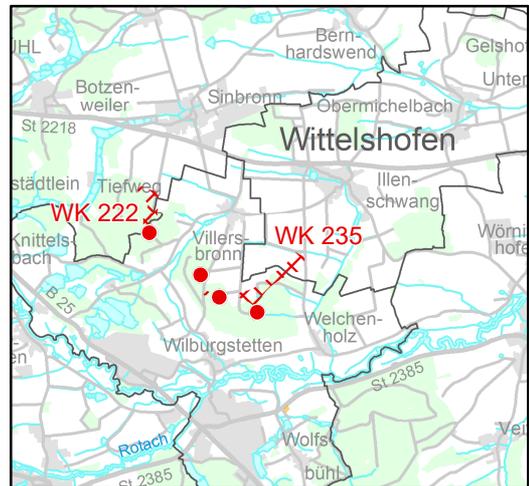
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 235

Stadt/Gemeinde: Wilburgstetten, Wittelshofen (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



**WK 235** Vorranggebiet für Windkraftanlagen



**Windkraftanlage, errichtet**

### Verwaltungsgrenzen



**Grenzen der Gemeinden**

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 235: Neuzuschnitt (Reduktion im N und SW sowie Erweiterung im NO)  
des bestehenden Vorranggebietes WK 54

<b>WK 235</b>		Gemeinde(n): Wilburgstetten, Wittelshofen	Landkreis: Ansbach (Lkr.)	Fläche: ca. 15 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		3
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland, Hesselberggebiet</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m südöstlich von Villersbronn, ca. 800 m südwestlich von Illenschwang, ca. 800 m nordwestlich von Welchenholz, ca. 850 m nördlich von Wilburgstetten und ca. 1.200 m östlich von Brennhof</li> <li>- Erschließung: über Bundesstraße B 25, Ortsverbindungsstraßen sowie Flur- und Forstwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Dinkelsbühl (ca. 4,7 km nordwestlich)</li> <li>- Vegetation: Wald, Acker- und Grünland</li> <li>- Höhe über NN: ca. 460 - 500 m</li> <li>- Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,2– 6,4 m/s in 160 m über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 72 – 76 % in 160 m über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): nördlicher Bereich gelb, sonst keine Kennzeichnung</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Welchenholz (ca. 900 m), Illenschwang (ca. 950 m)
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Villersbronn (ca. 800 m), Illenschwang (ca. 800 m), Welchenholz, (ca. 800 m), Limburg (ca. 800 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Brennhof (ca. 1.200 m)
<b>Infrastruktur</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>				
- Richtfunktrasse		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wittelshofen 1 – Hirschhof (Wört, B.-W.) im Nordosten innerhalb
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>				

- Geschützte Biotope	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Streuobststreifen zwischen Villersbronn und Illenschwang“ (im Nordosten angrenzend)
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Vornehmlich landwirtschaftliche (Ackerbau und Grünland) aber auch forstwirtschaftliche (insb. in den südlichen Rand- und in mittleren Teilbereichen) Nutzung, zudem energetische Nutzung (3 WKA im Bestand).

Bestehende Vorbelastungen: Erhebliche Vorbelastung durch drei WKA im Bestand. Das nähere südliche Umfeld ist zudem durch eine großflächige Gewerbenutzung sowie Sandabbau innerhalb des Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau SD 11 geprägt.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt in den südlichen Teilflächen etwa hälftig innerhalb des 1.000 m-Puffers um das SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlicher Ries und Wörnitztal“ (mind. 700 m Abstand).

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen. Im weiteren südlichen Umfeld um das Plangebiet (außerhalb des zentralen Prüfbereichs) sind jedoch im Bereich der Wörnitz insb. verschiedenartige Weißstorch-Sichtungen kartiert.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/ genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Das Plangebiet überlagert sich in den Hangbereichen im äußersten Westen kleinflächig mit Bodenschutzwäldern gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013). Die im Westen, Süden und Osten das Plangebiet umgebenden Hangwälder des Eichelbergs sind weitestgehend als Bodenschutzwälder kartiert.

Geologie: Im Norden: Lias (Schwarzer Jura), in der nördlichen Frankenalb mit Oberem Keuper (Rhät) (Sand-, Ton-, Mergel und Kalkstein, z.T. bituminös); im Süden: Feuerletten (Knollenmergel – Tonstein, mit dolomitischen und sandigen Einlagerungen)

Bodentypen: Im Norden: 135 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Dogger; im Süden: 136 Braunerden aus lehmiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Lias und des Dogger

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Topographisch befindet sich der Planraum nördlich von Wilburgstetten auf einer Hochfläche, welche das Wörnitztal nach N/NO begrenzt. Während die im südlichen und westlichen Umfeld befindlichen Talrand- und Traufbereiche zum Wörnitztal vornehmlich bewaldet sind, ist das Plangebiet selbst sowie die nördlich und nordöstlich angrenzenden, relativ flachen Hochflächen vornehmlich durch ackerbaulich genutzte Flächen geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist durch die bereits errichteten drei Windkraftanlagen innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 54 gegeben. Unweit nordwestlich besteht eine weitere Windkraftanlage innerhalb des Vorranggebietes WK 222. Im Nahbereich des Planbereichs befindet sich in südwestlicher Richtung zudem ein großflächiges Gewerbegebiet.

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „20 Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie das Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Die westlich und südlich zum Wörnitztal orientierten Traufbereiche sind als visuelle Leitlinien kartiert.

Der westliche Teilbereich des geplanten Vorranggebietes sowie das westliche und südliche Planumfeld sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Weitgehend Bestands-VR WK 54; in westlichen Teilbereichen landschaftliches VB; unweit südlich VR SD 11; in südlichen Bereichen landschaftspflegerische Maßnahme (zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele und Grundsätze): Pflege von Biotopen

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- SPA-Gebiet Nr. 7130-471 „Nördlicher Ries und Wörnitztal“ (ca. 700 m südlich bzw. südwestlich)
- FFH Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“ (ca. 700 m südlich bzw. südwestlich)
- Geschützte Landschaftsbestandteile „Verlandungsbiotop mit Streuwiesen Rappelach“ und „Pfeifengraswiese am Brennhof“ (ca. 1,2 km westlich)

- Biotop-Nr. 6928-1162-001 „Streubestanden zwischen Villersbronn und Illenschwang“ (im Nordosten angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung (drei Bestands-WEA) weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines mit Windkraftanlagen bereits vollbelegten Vorranggebietes (WK 54). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende Windkraftnutzung (insb. vorhandene Erschließungsstrukturen)“, „bestehende technische Vorbelastung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes (Ermöglichung eines Repowering)“ „vorhandene Offenlandanteile“ sowie „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten (ggf. Direktabnehmer)“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Norden, Süden) sowie an der Topographie (Westen). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumfang ist vor diesem Hintergrund nur in Richtung Osten möglich, ohne allerdings – vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen (geringe Siedlungsabstände, Topographie, Verschattung in Hauptwindrichtung) – dem Gebiet erheblich mehr Substanz geben zu können. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage von Offenlandbereichen, der Lage des Bestandsgebietes und der Bestandsanlagen sowie an dem Bestreben, einem möglichen Repowering innerhalb des Gebietes substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

0

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Zuge des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt außerhalb großräumig unverlärmteter Räume gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist eine Vorbelastung durch drei Windkraftanlagen gegeben. Ein darüberhinausgehender erheblicher Zubau von Windkraftanlagen ist aufgrund der Gebietsbelegung nicht zu erwarten. Aufgrund der großen Abstände zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (insb. WK 222, WK 30) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auf regionalplanerischer Ebene auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet nicht

ersichtlich, ggf. könnte aber die Nähe zur Bundesstraße B 25 sowie zum Industriegebiet Wilburgstetten eine Wirkung entfalten. Dies wäre im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten aber z.T. innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig z.T. eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet wird. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist erheblich technisch vorbelastet. Im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche Wander- und Radwege sowie insb. die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg“, „Romantische Straße“ sowie „Via Romea Germanica“ sowie die überörtlichen Radwege „Wörnitz-Radweg“, „Fränkischer WasserRadweg“ und „Deutscher Limes-Radweg“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist mit drei Bestandsanlagen weitgehend vollbelegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Wald funktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genressource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insb. die gem. Wald funktionsplan randlich betroffenen Bodenschutzwälder, geschont werden. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

• **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

• **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Die (geplante) WK 235 kommt potentiell randlich im weiteren unterirdischen bzw. oberirdischen Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Vorsorglich wird auf § 52 Abs. 3 WHG verwiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

• **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der hohen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen weitgehend möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

• **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Topographisch befindet sich der Planraum auf einer sowohl land- als auch forstwirtschaftlich genutzten Hochfläche, welche sich z.T. markant gegenüber dem Umfeld abhebt. Eine erhebliche technische Vorbelastung ist gegeben (insb. Bestands-WKA). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes nicht. Das Vorranggebiet überlagert sich z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen jedoch keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.

• **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“

vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 4-km Prüfradius um den Sonderlandeplatz Dinkelsbühl-Sinbronn sowie randlich innerhalb des 2,5-km-Prüfradius um den Sonderlandeplatz für Hubschrauber Dinkelsbühl-Sinbronn. Platzrunden sind nicht betroffen. Das Gebiet ist bereits mit drei Windkraftanlagen vollbelegt. Im Rahmen eines zukünftigen Repowering sind mögliche Beeinträchtigungen zivilluftfahrtliche Belange im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen (insb. geeignete Standortwahl, ggf. Höhenbeschränkung) auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Im nordöstlichen Randbereich schneidet eine Richtfunktrasse das Vorranggebiet (Wittelshofen 1 – Hirschhof (Wört, B.-W.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen (insb. geeignete Standortwahl) auszuschließen.

#### Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl sowie teilweise randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Das Vorranggebiet ist mit drei Bestands-Windkraftanlagen bereits vollbelegt (bestehende Vorbelastung). Aufgrund der Tallage der Altstadt Dinkelsbühl mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen umliegender Windkraft-Planungen auf die Altstadt regelmäßig nicht zu erwarten. Im Fall der WK 235 ist zudem die nicht unerhebliche Distanz von > 5,8 km zur Altstadt zu berücksichtigen. Auch sind bekannte Sichtachsen bzw. Postkartenmotive auf die Altstadt (insb. östliches Wörnitz-Ufer nach Westen in Nah- bzw. Mitteldistanz) nicht betroffen. Auch mit Blick auf das besonders landschaftsprägende Bodendenkmal Hesselberg ist die bestehende Vorbelastung (drei Bestandsanlagen), die erhebliche Distanz (ca. 10 km) sowie die Nicht-Betroffenheit bedeutender Blickachsen (insb. Spielberg-Hesselberg oder Ries/Wörnitztal-Hesselberg inkl. Alpenpanorama) vom oder zum Hesselberg zu berücksichtigen. In Summe sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalspflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

#### • **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 236

Stadt/Gemeinde: Heilsbronn (Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 236 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 236: Kleinflächige Reduktion (im O und NW) des bestehenden Vorranggebietes WK 8

<b>WK 236</b>		Gemeinde(n): Heilsbronn	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 35 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Südliche Mittelfränkische Platten</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.000 m nordöstlich von Bonnhof, 800 m südöstlich von Bürglein, 1.000 m südlich von Wendsdorf und ca. 800 m nordwestlich von Gottmannsdorf</li> <li>- Erschließung: Über die Bundesstraße B 14 sowie Ortsverbindungsstraßen und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: 110 kV-Freileitung UW Winterschneidbach – UW Müncherlbach ca. 150 m südlich, Umspannwerk Raitersaich ca. 2,0 km nordöstlich</li> <li>- Vegetation: überhäufig Acker- und Grünland, im mittleren Teil mehrere kleinere und größere Waldgruppen, wegbegleitende Gehölze</li> <li>- Höhe über NN: ca. 390 – 400 m</li> <li>- Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,2 – 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte: (laut Energieatlas Bayern) ca. 72-74% in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft: (laut Energieatlas Bayern) ca. ein Drittel besitzt keine Kennzeichnung, Rest gelb</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?	Bemerkung	
		ja            nein		
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bonnhof (ca. 1.000 m), Böllingsdorf (ca. 1.200 m), Bürglein (ca. 1.200 m)	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gottmannsdorf (ca. 800 m), Bürglein (ca. 800 m), Böllingsdorf (ca. 800 m), Wendsdorf (ca. 1.000 m), Bonnhof (ca. 1.000 m)	
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wendsdorfer Mühle (ca. 800 m)	
<b>Infrastruktur</b>				
- Freileitung ab 110 kV		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	110 kV-Freileitung (UW Winterschneidbach – UW Müncherlbach) (ca. 150 m)	
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>				

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone II)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zur WV der Stadt Heilsbronn (ca. 800 m östlich)
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Überhäufig landwirtschaftliche (insb. Ackerbau) aber auch forstwirtschaftliche Nutzung, zudem (potentielle) energetische Nutzung (Bestands-Vorranggebiet WK 8 und 110 kV-Freileitung im direkten südlichen Umfeld).

Bestehende Vorbelastungen: Deutliche technische Vorprägung insb. des südlichen Planumfeldes durch bestehende 110 kV-Freileitung sowie zahlreiche großflächige (z.T. geplante) Freiflächen-PV-Anlagen in der näheren und weiteren Umgebung (insb. entlang der Eisenbahntrasse Nürnberg – Stuttgart). Zudem potentielle Vorbelastung durch das Bestands-Vorranggebiet WK 8 sowie durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 66 (R7).

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Biotopkartierte Bereiche sowie sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Wald mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan, Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete. Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen. Die im Norden im Bereich des sog. Görglesgrabens angrenzenden Wälder sind gem. Waldfunktionsplan als Bodenschutzwälder kartiert und sollen im Rahmen konkreter Windkraftprojektierungen erhalten bleiben.

Geologie: Sandsteinkeuper (ohne Feuerletten – Sandstein-Tonstein-Wechselfolge mit Dolomitsteinlagen; nach SE zunehmend Sandstein mit Chalcedonlagen)

Bodentypen: 147 Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus sandiger Deckschicht über Schluff- und Tonsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper; im Norden, Westen und Südwesten angrenzend: 143 Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sandsteinverwitterung des Rhät oder Sandsteinkeuper

#### Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich in keinem Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Im nördlichen Randbereich des Vorranggebietes entspringt ein Gewässer, das im weiteren Verlauf den sog. Görglesgraben ausformt. Weitere markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier partiell betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Bereich nördlich von Heilsbronn ist, neben kleineren Waldbereichen, insb. durch ackerbaulich genutztes Offenland gekennzeichnet. Während das südliche Planumfeld topographisch eher gleichmäßig eben ist, zeichnet sich das nördliche Planumfeld hinsichtlich Topographie und Vegetation durch eine eher kleinteilige Gliederung und zahlreiche kleinere und größere Taleinschnitte zum Talraum der Bibert hin aus.

Eine deutliche technische Vorprägung ist durch eine im südlichen Nahbereich verlaufende 110 kV-Freileitung sowie zahlreiche im südlichen Planumfeld befindliche/genehmigte Freiflächen-PV-Anlagen gegeben. Eine potentielle Vorbelastung besteht zudem durch das Bestands-Vorranggebiet WK 8 sowie durch das Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 66 (R7).

Das geplante Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des geplanten Vorranggebietes sowie dessen südliches und östliches Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart, die insb. im nördlichen Planumfeld gelegenen Talräume sind hingegen mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind im Plangebiet nicht betroffen, allerdings sind die insb. im nördlichen Planumfeld gelegenen Talräume sowie die östlich angrenzenden Waldbereiche als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. RP8 kartiert.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: weitgehend Bestands-Vorranggebiet WK 8

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) bei Gottmannsdorf zur WV der St. Heilsbronn (ca. 800 m im Osten)
- Landschaftsschutzgebiet im Markt Roßtal (ca. 1.000 m im Osten)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine energetische Nutzung wäre innerhalb des Bestands-Vorranggebietes WK 8 wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um einen Neuzuschnitt eines bestehenden Vorranggebietes (WK 8). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Mindestsiedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „bestehende technische Vorprägung“, „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „Nähe zu potentiellen Einspeisepunkten“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Mindestabständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Osten, Westen), an den nötigen Vorsorgeabständen zu einer Freileitung (Süden) sowie der Lage einer Richtfunktrasse (Norden). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff ist vor diesem Hintergrund im Wesentlichen nicht möglich. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes sowie an dem Bestreben, der Windkraft im Bestandsgebiet weiterhin substanziell Raum zu gewähren.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

**Wirkungen**

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

**0**

Menschliche Gesundheit: Der Neuzuschnitt des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist noch keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Ein Zubau von Windkraftanlagen ist im Bestandsgebiet jedoch möglich. Aufgrund der Abstände zu den umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 66 (R7), WK 7 (R7)) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht offensichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Hier wäre insb. die weiter südlich gelegene Bahntrasse Nürnberg – Stuttgart in die Betrachtung miteinzubeziehen. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu umliegenden Ortsteilen kann nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen

Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich außerhalb von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Gem. Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich deshalb großräumig keine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer geringen Erholungswirksamkeit bewertet wird. Nur insb. die nördlich angrenzenden Talbereiche sind im Planumfeld mit einer mittleren Erholungswirksamkeit bewertet. Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Waldfunktionsplan sind nicht betroffen. Insb. das südliche Planumfeld ist deutlich technisch vorgeprägt. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen verschiedene örtliche und überörtliche Wander- und Radwege sowie insb. der Fernwanderweg „Theodor-Bauer-Weg“ und die Fernradwege „Jakobus Radpilgerweg“, „Radweg für Genießer“, „Fränkischer Karpfen Radweg“ und „Erlebnis-Radweg Hohenzollern“. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Das Gebiet ist noch nicht mit Bestandsanlagen belegt. Es befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Biotop innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt ggf. zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte oder gem. Waldfunktionsplan kartierte Wälder sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den partiell betroffenen Waldbereichen sind keine bodenrelevanten Waldfunktionen kartiert, allerdings sollen bei einer zukünftigen Erschließung insb. die nördlich angrenzenden Bodenschutzwälder erhalten bleiben. Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher

Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei..

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Im nördlichen Randbereich des Vorranggebietes entspringt ein Gewässer, das im weiteren Verlauf den sog. Görglesgraben ausformt. Erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nördlich von Heilsbronn ist, mit Ausnahme insb. des nördlichen Planumfeldes, weitgehend eben. Hinsichtlich der Nutzung ist der Bereich überhäufig durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, kennzeichnend ist jedoch eine Mischung aus Offenland- und Waldstandorten. Eine deutliche technische Vorprägung insb. des südlichen Planumfeldes ist gegeben (110 kV-Freileitung, Freiflächen-PV-Anlagen). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Neuzuschnitt des Vorranggebietes bzw. Belegung des geplanten Vorranggebietes mit Windkraftanlagen nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das geplante

Vorranggebiet reicht bis ca. 150 m an die 110 kV-Freileitung UW Winterschneidbach – UW Müncherlbach heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Freileitung entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

0

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.

# Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

## 33. Änderung

### Ausschnitt aus Tekturkarte 3

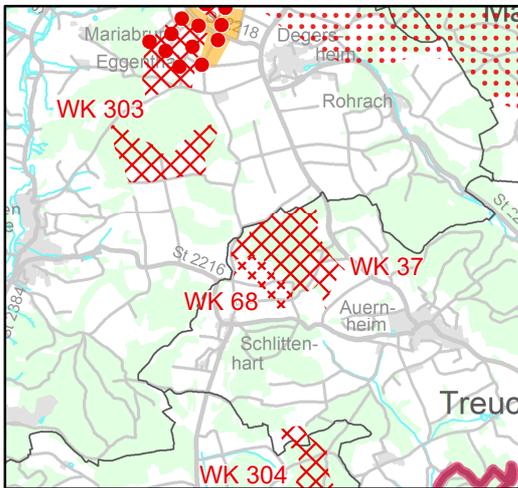
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

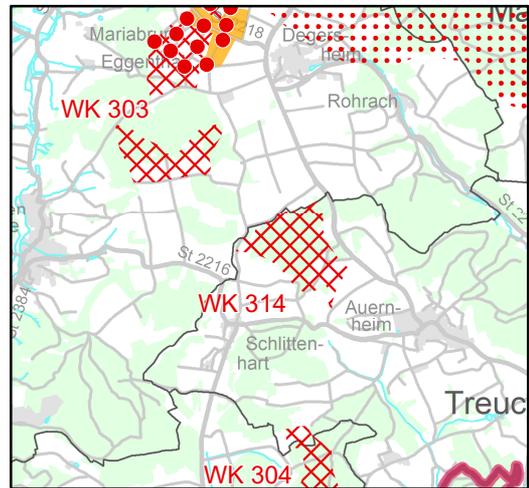
Entwurf vom 16.05.2025

### Gebietsvorschlag WK 314 und Streichung WK 68

Stadt/Gemeinde: Treuchtlingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan  
mit 32. Änderung



Änderungsvorschlag

### Legende



WK 314 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 68 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen



AWK 1 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen



Windkraftanlage, errichtet



Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft  
in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und  
Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

### Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Vorranggebiet WK 314: Reduktion (im W und NW) des bestehenden Vorranggebietes WK 37

<b>WK 314</b>		Gemeinde(n): Treuchtlingen	Landkreis: Weißenburg - Gunzenhausen	Fläche: ca. 95 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturraum: Altmühlalb</li> <li>- Lage: Das Gebiet liegt ca. 1.700 m südlich von Degersheim, ca. 1,5 km südwestlich von Rohrach, ca. 800 m nordwestlich von Auernheim, ca. 800 m nordöstlich von Schlittenhart/Maierhof, ca. 2,1 km östlich von Hechlingen a. See</li> <li>- Erschließung: über die Staatsstraße St 2216 oder die Kreisstraße WUG 34 sowie Forst- und Flurwege</li> <li>- Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Umspannwerk Wachenhofen (ca. 9,2 km nördlich)</li> <li>- Vegetation: überwiegend Wald, Mischwald, an den Gebietsrändern und in Südosten teilweise Ackerbau/Grünland, vereinzelt Feldgehölze, vereinzelt wegebegleitende Heckenstrukturen</li> <li>- Höhe über NN: 570 – 623 m</li> <li>- Windhöffigkeit (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,3 – 6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75 – 85 % in 160 m Höhe über Grund</li> <li>- Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): größtenteils gelb, südöstlicher teil ohne Kennzeichnung, im Westen des Gebiets kleiner Bereich orange</li> </ul>				
(2) Relevante Ausschlusskriterien (gem. Anlage zu 6.2.2 Kriterienkatalog Windkraft)				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
<b>Siedlung</b>				
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auernheim(ca. 800 m),
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schlittenhart/Maierhof (ca. 800 m), Auernheim ca. 950 m), Rohrbach (ca. 1.500 m)
- Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fuchsmühle (ca. 2.000 m)
<b>Infrastruktur</b>				
- Kreisstraße, Staatsstraße		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	WUG 34 (ca. 150 m), St 2216 (ca. 250 m)
<b>Militär, Luftfahrt, Richtfunk, Radar</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wasserwirtschaft, Gewässer</b>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Schutz des Naturhaushalts, Artenschutz</b>				
- Geschützte Biotop		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldbiotop und „Hecken und Feld-

gehölze um Auernheim“ (innerhalb)

<b>Landschaft und Erholung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Wald</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Boden</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Standorteffizienz / Ungunstkriterien</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Weitgehend forstwirtschaftliche Nutzung insb. in den mittleren Teilbereichen, in den umliegenden Randlagen partiell landwirtschaftliche Nutzung (insb. Ackerbau). In nordwestlichen Randlagen kleinflächig ökologische Ausgleichsflächen.

Bestehende Vorbelastungen: Keine erhebliche Vorbelastung. Technische Vorprägung des unmittelbaren südlichen Umfeldes durch eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage sowie des weiteren nordwestlichen Umfeldes durch bestehende Windkraftnutzung innerhalb des geplanten Vorranggebietes WK 303.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Das Gebiet überlagert sich mit keinem Dichtezentrum für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Die Biotop-Nrn. 7030-0065-002 (Teilfläche) und 7030-0065-016 „Hecken und Feldgehölze um Auernheim“ befinden sich kleinflächig innerhalb/im Randbereich des Gebietes, zudem ist im südlichen Randbereich ein Waldbiotop kartiert. Sonstige Schutzgebiete (insb. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile o.Ä.) sind nicht betroffen. Schutzwälder (gem. Art 10 BayWaldG) oder Naturwaldreservate/Naturwaldflächen (gem. Art 12a BayWaldG) sind nicht berührt. Im Gebiet sind keine Wälder mit besonderer Bedeutung für „Lebensraum/Landschaftsbild/historisch wertvoller Waldbestand/Genressource“ gem. Waldfunktionsplan kartiert. Das Gebiet liegt außerhalb des 1.000 m-Puffers um SPA-Gebiete.

Der Artenschutzkartierung, welche der Regionalplanung im April 2023 durch das LfU/dem StMUV zu Brutplätzen schlaggefährdeter Vogelarten zur Verfügung gestellt wurde, sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten im oder im zentralen Prüfbereich um das Gebiet zu entnehmen.

Boden:

Es sind keine geschützten Geotope, keine kartierten Hoch-, Nieder- oder Anmoore gem. LfU Moorbodenkarte (Stand: 5/ 2021), keine Bodenschutzwälder gem. AELF Waldfunktionsplan (Stand 10/2013) sowie keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen oder aktive/genehmigte Bodenschatzabbau betroffen.

Geologie: Malm (Weißer Jura – Mergel-, Kalk- und Dolomitstein im Profil A—A' im Molasseuntergrund nach S Übergang von germanischer in helvetische Fazies), im äußersten Norden, Südosten und Südwesten: Bunte Trümmermassen (Impaktbreccie, glasfrei, vorwiegend aus Sedimentgesteinen und dislozierte Schollet)

Bodentypen: 116 Rendzinen und Braunerde-Rendzinen aus Kalk- und Dolomitsteinverwitterung des Malm

Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten. Überlagerungen mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bestehen nicht. Das Plangebiet befindet sich nicht im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage.

Markante Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorzufinden.

#### Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf (keine Hochmoore, Niedermoore oder Anmoore gem. LfU Bayern Moorbodenkarte (MBK25, Stand 5/2021), keine Wälder mit besonderer Bedeutung für den regionalen oder lokalen Klimaschutz gem. AELF Wald funktionsplan (Stand 10/2013), keine hohe klimatische Bedeutung für Siedlungsbereiche gem. LfU Bayern Schutzgutkarte Klima/Luft (Stand 03/2021)).

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlin sel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

#### Landschaft:

Der Planraum am sog. Buch nordwestlich des OT Auernheim ist durch ein für die Hahnenkamm-Hochlagen charakteristisches, welliges Gelände geprägt. Die Vegetation ist im Planraum vornehmlich durch Wald gekennzeichnet, weist allerdings in den Rand- bzw. Waldrandbereichen eine kleinteilige Gliederung zwischen ackerbaulich genutzten Offenlandbereichen und Gehölzen auf. Unweit nordöstlich schneidet sich markant das Tal der Östlichen Rohrach bzw. des Tiefentals in die Schichtstufe ein.

Eine gewisse technische Vorprägung ist durch eine südwestlich angrenzende, großflächige Freiflächen-PV-Anlage gegeben. In einiger Entfernung befinden sich zahlreiche Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 303. Da es sich bei der WK 37 um ein Bestands-Vorranggebiet handelt, muss zumindest von einer potentiellen technischen Belastung durch den Planraum ausgegangen werden.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern in der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Nur die Tal- bzw. Talrandbereiche des unweit nordwestlich gelegenen Tals der Östlichen Rohrach bzw. des Tiefentals sind mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart kartiert.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet überlagert sich fast vollumfänglich, mit Ausnahme geringfügiger nördlicher (diese sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet kartiert) und südwestlicher Randbereiche, mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzone im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb). Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wurde im Rahmen des Zonierungskonzeptes (Windkraft) für den NP Altmühltal als Ausnahmezone für die Windkraft kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Bestands-VR WK 37, westlich angrenzend Bestands-VB WK 68; in nördlichen Randbereichen landschaftliches VB

#### (4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (Schutz zonen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb))
- Biotop-Nrn. 7030-0065-002 (Teilfläche) und 7030-0065-016 „Hecken und Feldgehölze um Auernheim“
- Kartiertes Waldbiotop (im Süden)

#### (5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (Schutz zonen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)) (im Osten, Südosten und Westen angrenzend)
- FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ (ca. 200m östlich)
- Biotop-Nrn. 7030-1060-001 „Feldhecke nördlich von Schlittenhardt“, 7030-1099-001 „Gebüsche mit Saumanteilen nördlich von Schlittenhardt“, 7030-1102-001 „Feldgehölz und Feldhecke nordwestlich von

Auernheim“ und 7030-1106-001 „Wärmeliebender Saum und Hecke nordöstlich von Schlittenhart“ unmittelbar umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Bestands-Vorranggebiet WK 37 sowie im benachbarten Bestands-Vorbehaltsgebiet WK 68 (in Verbindung mit der bestehenden PV-Nutzung) wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 war die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllte. Im Zuge der vorangegangenen 31. und 32. Änderung wurde das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ insoweit angepasst, dass der nötige Flächenbeitragswert für Westmittelfranken für das Jahr 2032 voraussichtlich erfüllt wird. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, das Kapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ im Zuge einer Gesamtfortschreibung anzupassen. Das impliziert auch die kritische Überprüfung von Bestandsgebieten, ob sie nach heutigen Maßstäben weiterhin fachlich für eine Windkraftnutzung geeignet sind und zudem den im Zuge der 31. Änderung definierten, überarbeiteten Planmaßstäben gem. Kriterienkatalog zu RP8 6.2.2 entsprechen. Eine generelle Plannotwendigkeit hinsichtlich der Altgebiete leitet sich aus dem § 7 Abs. 8 ROG ab, nachdem Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine Verkleinerung des bestehenden Vorranggebietes (WK 37) in Verbindung mit einer Streichung eines benachbarten, bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 68). Der Gebietsneuzuschnitt erfolgt unter Einhaltung der nötigen Siedlungsabstände gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ sowie vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Kriterienkatalog. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Erhalt eines Bestandsgebietes“, „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ sowie „bestehende Offenlandanteile“ zu nennen.

Die Neuabgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den Abständen zu Siedlungsbereichen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“ (Südosten, Südwesten, Westen) sowie an den nötigen Vorsorgeabständen zu einer Kreisstraße (Osten). Ein über die Planung hinausgehender Gebietsumgriff wäre nach Norden, Süden und ggf. Osten u.U. möglich, hätte jedoch eine deutlich größere Umfang von Ortsteilen zur Folge und wurde deshalb, insb. vor dem Hintergrund der intensiven potentiellen Windkraftnutzung im Planumfeld, verworfen. Die Unterschreitung des 1.000 m-Puffers liegt begründet in der Lage des Bestandsgebietes.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

• **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Menschliche Gesundheit: Die Verkleinerung des Vorranggebietes dient im Wesentlichen der Berücksichtigung der Siedlungsabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Rahmen der einschlägigen Normen zu beschränken. Das Gebiet liegt innerhalb eines großräumig unverlärmteten Raumes gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013). Innerhalb des Gebietes ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Abstände und Lage des Gebietes zu umliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 303, WK 304) können mögliche Summenwirkungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Emissionsquellen sind im Plangebiet / im relevanten Umfeld nicht ersichtlich, wären aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ebenso zu beachten. Aufgrund der Lage des Gebiets zu anderen Windkraftgebieten bzw. zu

**Wirkungen**

**0 bis -**

umliegenden Ortsteilen kann noch nicht von einer umzingelnden Wirkung durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte oder zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen des Gebietes, zu rechnen.

Erholungsfunktion: Das Gebiet befindet sich innerhalb des NP Altmühltal (südliche Frankenalb) und fast vollumfänglich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde der Bereich um das Plangebiet jedoch als Ausnahmezone definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Gem.

Begründungskarte Erholung des RP8 wird für den Bereich aufgrund der Lage im NP großräumig eine besondere Bedeutung für die Erholung benannt. Gem. LfU Schutzgutkarte Erholung (Stand 06/2013) liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereichs, welcher mit einer hohen Erholungswirksamkeit bewertet wird.

Erholungswälder gem. BayWaldG (Art. 10) oder Erholungswälder I bzw. II gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Das Planumfeld ist im Wesentlichen nicht erheblich technisch vorbelastet. Innerhalb und im direkten Umfeld des Gebietes verlaufen keine örtlichen oder überörtlichen Wander- oder Radwege. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen oder Topographie der Umgebung (Sichtbeziehungen) abhängt. Indizien für eine erhebliche Beeinträchtigung regional bedeutsamer Erholungseinrichtungen durch die vorliegende Planänderung gibt es jedoch nicht.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

0

Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Gebietes. Es liegt keine Überlagerung mit einem Dichtezentrum schlaggefährdeter Brutvogelarten vor. Aktuelle relevante Artnachweise schlaggefährdeter Vogelarten liegen mind. im zentralen Prüfbereich ebenso nicht vor.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen (insb. Wege, Anlagenstandorte) und Offenlandbereiche können die Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen gem. RP8 6.2.2.8 (G) möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Wald funktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Gem. BayWaldG (Art. 12 und 12a) geschützte Wälder oder Wälder mit besonderer Bedeutung für den Lebensraum, Landschaftsbild, Genessource und/oder historisch wertvolle Waldbestände gem. Wald funktionsplan sind nicht betroffen.

Die innerhalb des Gebietes kleinflächig vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

0

Ein kleinräumiger Verlust von Bodenfunktionen durch eine dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung ist zu erwarten (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Gem. RP8 6.2.2.8 (G) sollen Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden. In den betroffenen Waldbereichen sind keine besonderen Bodenfunktionen kartiert. Soweit möglich sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. So sollten bei einem zukünftigen Repowering die bestehenden Anlagenstandorte soweit möglich berücksichtigt werden. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die partiell vorhandenen Offenlandstrukturen sollten prioritär für Windkraftanlagen erschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch)**

0

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen (ca. 3-facher Rotordurchmesser senkrecht zur Hauptwindrichtung, ca. 5-facher Rotordurchmesser parallel zur Hauptwindrichtung) sind bei der Betrachtung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche Bayerns als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

0

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

0

Kleinräumig: Verlust von CO<sub>2</sub>-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO<sub>2</sub>-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird. Aufgrund der partiellen Offenlandanteile sind Windkraftprojektierungen außerhalb von Waldbereichen partiell möglich. Klimarelevante Böden sind nicht betroffen.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO<sub>2</sub>-Einsparung.

- **Landschaft:**

0

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Planraum ist durch ein welliges Gelände geprägt und vornehmlich bewaldet. Das Gebiet ist technisch partiell vorgeprägt (insb. PV-Anlage) und potenziell technisch vorbelastet (WK 37/WK 68). Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Verkleinerung des Vorranggebietes noch nicht. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar befindet sich das Vorranggebiet fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/südl. Frankenalb), allerdings liegt es weitestgehend innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft (darüber hinaus partiell landsch. VB). Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die dem Neuzuschnitt des Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

0

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet reicht im Nordosten bis ca. 150 m an die Kreisstraße WUG 34 heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Kreisstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Randlich innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die Bodendenkmäler D-5-7030-0111 „Grabhügel mit Bestattungen der Bronzezeit“ und D-5-7030-0124 „Grabhügel mit Bestattungen vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

• **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

0

Das Vorhaben ruft voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Beispielsweise kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität haben kann. Diese potentiellen Wechselbeziehungen sind allerdings auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung regelmäßig zu abstrakt, um diese konkret benennen zu können. Der dem Regionalplan zugrunde gelegte Kriterienkatalog sowie die zu den jeweiligen Umweltbelangen ggf. formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen führen jedoch dazu, dass eine Erheblichkeit der potentiellen Wechselwirkungen regelmäßig ausgeschlossen werden kann.

(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.